

## NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Dienstag, den 22. September 2015 um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Müzzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

### Gemeinderatssitzung.

Anwesend: Bürgermeister DI Rudischer Karl  
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula  
Vizebürgermeister Meißl Arnd  
Stadtrat Baumer Karl

Gemeinderat Bauernhofer Karin  
Berger Horst  
Ing.Doppelreiter Wolfgang  
Mag.Gamsjäger Werner  
Gstättnner Franz  
Hirsch Peter  
Mag.Horvath Ursula  
Kadlec Andreas  
Kern Sandra  
Lappat Eric  
Lukas Alfred  
Marchetti Marco  
Pimeshofer Horst  
Pretterhofer Marion  
Rosenblattl Franz  
Schmalix Ilse  
Sommersguter Stefan  
Steinacher Robert  
Ulm Alexander

Dr. Friedrich Lang  
Protokollführung

Entschuldigt abwesend: Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo (kommt später)

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

24 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Vor Eingang in die Fragestunde informiert der Bürgermeister den Gemeinderat, dass Frau Birgit Bauernhofer ihr Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat.

Daraufhin nimmt Bürgermeister die Angelobung von Herrn Friedrich Scheikl nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Verlesung der Gelöbnisformel „Ich gelobe, der Republik Österreich und dem Land Steiermark unverbrüchliche Treue zu bewahren, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie alle übrigen Gesetze gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die Amtsverschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“ vor.

Herr Friedrich Scheikl verspricht mit Handschlag und den Worten „Ich gelobe“, in diesem Sinne tätig zu sein.

Um 17.05 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

#### Parken

Gemeinderat Ing. Doppelreiter erkundigt sich nach möglichen Lösungsansätzen für aus seiner Sicht problematische Situationen punkto Parken im Bereich Nansenstraße 59, Obere Bahngasse/Höhe Jugend am Werk und Einfahrt Park&Ride-Parkplatz auf Höhe Bahndurchfahrt von der Frachtenstraße.

Bürgermeister DI Rudischer sagt eine Prüfung zu.

#### Kleingärten in Hönigsberg

Gemeinderätin Kern erkundigt sich nach dem Fortbestand der Gartenhütten bei den Kleingärten in der Schulstraße und ob diese abgetragen werden müssen.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass mit dem Grundeigentümer, der Schwarzatal Siedlungsgenossenschaft, Kontakt über die Baugenehmigung hergestellt worden sei.

#### ÖBB-Haltestelle in Hönigsberg

Gemeinderätin Kern erkundigt sich, ob die an sie herangetragene Vermutung stimme, dass die ÖBB-Haltestelle in Hönigsberg aufgelassen würde.

Bürgermeister DI Rudischer informiert dazu, dass im Zuge eines in Planung befindlichen Projektes zur Errichtung einer Lärmschutzwand und der Bahnbrückenerneuerung es Überlegungen und Gespräche mit den ÖBB gegeben habe, da diese Haltestelle in diesem Zusammenhang barrierefrei gestaltet und geringfügig versetzt werden könnte. Seitens der ÖBB sei dazu gefragt worden, ob sich die Gemeinde die Auflassung der Haltestelle vorstellen könnte. Dies sei von ihm verneint worden. Die ÖBB führt eine Gästefrequenzzählung dazu durch.

#### Litfasssäulen

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach Alternativen zu den entfernten Litfasssäulen.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es derzeit noch keine Alternativen dazu gäbe, man werde sich ein Konzept überlegen und dieses auch gemeinsam diskutieren. Die Standorte und der Zustand hätten nicht mehr entsprochen, sodass die Litfasssäulen als erster Schritt abtransportiert worden seien.

#### Objekte in der Mariazeller Straße

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich, ob das weitere Schicksal der beiden Gebäude „Villa Böhm“ und „Springer“ bekannt sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass der Gemeinde bei Immobilien, welche weder genutzt noch instandgehalten würden, die Hände gebunden seien, da man nur für baupolizeiliche Aufträge im Falle einer Gefährdung zuständig sei.

#### Auersbachstraße – Beleuchtung

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich nach dem Ersatz für die im Zuge der Verbreiterung der Auersbachstraße entfernten Straßenbeleuchtung.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man sich entschieden habe, die dortige Straßenbeleuchtung, bestehend aus 7 Lichtpunkten“ nicht mehr zu errichten. Es gäbe viele Straßenzüge, wo eine Straßenbeleuchtung aufgrund der Anzahl der Häuser und wohnenden Personen eine Straßenbeleuchtung dringender gebraucht würden.

#### Fahrverbot Verbindungsstraße Auersbachstraße/Stuhleckstraße

Gemeinderat Hirsch erkundigt sich über die Öffnung der Verbindungsstraße Auersbachstraße/Stuhleckstraße durch Auflassung des dortigen verordneten Fahrverbotes. Auch im Hinblick auf die Verkehrsbehinderungen im Zuge der Errichtung des Windparks.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es während der Bauphase des Windparks sicher zu einer Beeinträchtigung des Verkehrs im Auersbach käme. Das Verbindungsstück sei aber in einem sehr schlechten Zustand, sehr schmal und daher die Straße für den öffentlichen Verkehr nicht geeignet. Zudem sei die Behinderung nur auf die Bauphase beschränkt.

#### Plakat am Hauptplatz

Gemeinderat Lukas erkundigt sich nach dem Schicksal des im Zuge der Gemeinderatswahl aufgestellten „WLAN-Plakates“ im Bereich des Dietrichparks.

Bürgermeister DI Rudischer sagt die Entfernung zu.

#### Internetauftritt Bürgermeister - Logo

---

Gemeinderat Lukas bezieht sich auf eine von ihm in der vorletzten Sitzung getätigten Anfrage hinsichtlich der Verwendung des Gemeindelogos in Zusammenhang mit dem Internetauftritt des Bürgermeisters.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er sich erkundigt habe und die Verwendung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Bürgermeister, der die Gemeinde nach außen vertritt, rechtens sei.

#### Wohnhausanlage Wiener Straße 81 – 85 - Weiterbestand

---

Gemeinderat Ulm erkundigt sich, ob das Gerücht, dass die Wohnhäuser Wiener Straße 81-85 im Jahr 2017 abgetragen werden sollen, stimme.

Gemeinderat Rosenblattl als Wohnungsreferent antwortet, dass aufgrund des in der letzten Woche geführten Gespräches der Informationsstand für den Fragesteller und ihn gleich sein müsste. Derzeit seien im Haus Wiener Straße 81 noch eine und in den anderen Häusern noch mehrere Wohnungen vermietet. Sicherlich gäbe es in der Hausverwaltung verschiedene Überlegungen dazu.

Bürgermeister DI Rudischer ergänzt, dass nicht vorgesehen sei, die Wohnhäuser abzutragen, solange die derzeitigen Mieter dort wohnen würden. Sollte die Wohnhausanlage unbewohnt sein, so sei es möglich, dass sie abgerissen werde. Diese Entscheidung sei aber erst dann zu treffen.

#### Schilift Rinnhofer

---

Gemeinderat Sommersguter erkundigt sich beim Obmann des Fachausschusses für Sport über die Zukunft des Schleppliftes im Bereich der Rinnhofer-Wiese im Auersbach.

Gemeinderat Pimeshofer erklärt, er habe mit dem Eigentümer telefoniert und dieser bestätigte, dass er für den Zeitraum von 10 Jahren die Konzession hätte und ein Betrieb bei ausreichender Naturschneelage geplant sei.

#### Eislaufplatz Müzzzuschlag

---

Gemeinderat Sommersguter erkundigt sich über die Alternativvariante mittels Platten zur Errichtung eines Eislaufplatzes.

Gemeinderat Pimeshofer verweist dazu auf die nächste Sitzung des Fachausschusses für Sport und Gesundheit.

## Schulwegsicherung

---

Gemeinderat Marchetti erkundigt sich beim Obmann des Fachausschusses für Schulangelegenheiten, welche Maßnahmen er für einen sicheren Schulweg während der Ortsdurchfahrt Baustelle gesetzt habe.

Vizebürgermeister Meißl antwortet, dass er einerseits mit dem Postenkommandant der Polizeiinspektion über die Besetzung der Gefahrenpunkte durch Polizisten im Zuge der Schulwegsicherung Gespräche geführt habe, des Weiteren habe er die Bevölkerung über soziale Medien und die Zeitung informiert. Seines Wissens nach habe Vizebürgermeisterin Haghofer die Frage des Einsatzes der Schülerlotsen erledigt. Er habe auch das Thema bezüglich Einsatz von Schülerlotsen, eventuell durch Zivildienstler, im Stadtrat angesprochen. Leider musste er selbst feststellen, dass Autofahrer verantwortungslos unterwegs seien. Die bestehende Aktion der Gemeinde betreffend die Verteilung von Warnwesten an Erstklassler habe er vorgezogen.

## Verwendung Roundup-Produkte

---

Gemeinderätin Bauernhofer erkundigt sich, ob bei der Stadtgemeinde Produkte der Fa. Monsanto verwendet würden.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er dazu in der nächsten Sitzung antworten könne.

## Gehsteig Bereich Bezirkspflegeheim

---

Gemeinderätin Bauernhofer erkundigt sich nach einer Lösung zur Herstellung eines Gehsteiges im Bereich des Bezirkspflegeheimes in der Dr. Josef Pommer-Gasse.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass es zu diesem Projekt sowohl an der nötigen Fläche wie auch am Geld fehle. Bei den beschränkten Mitteln des Straßenbaus sei dieser Bereich nicht die dringlichste Aufgabe. Da es keine Gehsteige im Großteil der Siedlungen gäbe, habe man auch vor geraumer Zeit Tempo 30 eingeführt. In diesem Bereich einen Gehsteig zu errichten, der dann wieder unmittelbar enden würde, sei keine Lösung.

## Ausbildung Schülerlotsen

---

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich nach der notwendigen Ausbildung von Schülerlotsen.

Vizebürgermeisterin Ing. Haghofer antwortet, dass grundsätzlich keine formalisierte Ausbildung notwendig sei. Es sei eine praktische und theoretische Prüfung für den Schulweg bei der Landesverkehrsabteilung nötig. Derzeit gäbe es nur zwei Interessenten für den Einsatz als Schülerlotse.

Bürgermeister DI Rudischer ergänzt, dass das Hauptproblem der regelmäßige Einsatz und der damit verbundene Zeitaufwand sei.

#### Wohnungsangelegenheiten

Gemeinderat Lukas erkundigt sich nach der Anzahl von freien Wohnungen und jener der Wohnungssuchenden.

Gemeinderat Rosenblattl als Wohnungsreferent spricht den vom Anfragenden offensichtlich herangezogenen Einzelfall an und erklärt, dass Single-Wohnungen um EUR 300,--/Monat mit Balkon nicht verfügbar seien. Seit Aufnahme seiner Tätigkeit als Wohnungsreferent seien Einzelpersonen nicht ohne ein Angebot für eine Wohnung geblieben. Konkrete Wünsche, mitten in der Stadt zu wohnen, könnten nicht erfüllt werden. Es gäbe freie Wohnungen am Scheibenweg, in der Wiener Straße und in der Eisenbahnersiedlung.

#### Schülerlotsen

Gemeinderätin Bauernhofer erkundigt sich, ob nicht Schulwarte als Schülerlotsen eingesetzt werden könnten.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, diese Idee aufzunehmen und zu prüfen.

Ende der Fragestunde: 17.35 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen. Ihm liegen vier Dringlichkeitsanträge vor, es sei über deren Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Er verliest den 1. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Attraktivierung VIVAX“ (Beilage 11).

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 8) wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 2. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Nein zum Durchgriffsrecht des Bundes zur Unterbringung von Asylwerbern“ (Beilage 12).

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 9) wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 3. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der FPÖ, betreffend „Einführung eines Schulstartgeldes“ (Beilage 13).

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 10) wird einstimmig angenommen.**

Bürgermeister DI Rudischer verliest den 4. Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der GRÜNEN, betreffend „Stadtzentrum Mürzzuschlag – Krisensitzung betreffend Geschäftsschließungen“ (Beilage 14.).

**Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 11) wird einstimmig angenommen.**

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet diese:

**Tagesordnung:**

- Pkt. 1      Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015
- Pkt. 2      Wahl von Mitgliedern in Ausschüssen des Gemeinderates
- Pkt. 3      GB FINANZEN
  - A) Förderbericht – Beschluss
  - B) Begründungen von Abweichungen gegenüber dem Voranschlag im Rechnungsabschluss - Beschluss
- Pkt. 4      GB STADTPLANUNG
  - A) Partnerschaftsvertrag Moschkogel 3.BA
  - B) Fassadenförderung – Richtlinien
  - C) Raumordnung – Änderung OEK und Fläwi Moschkogel 3.BA - Endbeschluss
  - D) Andienungsrecht Bürogebäude Sparkassenplatz TOP 4/5/6
  - E) Verkehrskonzept Hönigsberg 2015
- Pkt. 5      GB BÜRGERSERVICE
  - A) Sozialleistung - Richtlinien
  - B) Elektrisch betriebene Behindertenfahrzeuge – Richtlinien – Förderung
- Pkt. 6      GB INNERE VERWALTUNG
  - Gemeindewappen
- Pkt. 7      Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 8      Dringlichkeitsantrag - Attraktivierung VIVAX
- Pkt. 9      Dringlichkeitsantrag – Nein zum Durchgriffsrecht des Bundes zur Unterbringung von Asylwerbern
- Pkt. 10     Dringlichkeitsantrag – Einführung eines Schulstartgeldes
- Pkt. 11     Dringlichkeitsantrag – Stadtzentrum Mürzzuschlag – Krisensitzung betreffend Geschäftsschließungen

**Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015**

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 30. Juni 2015 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und bislang keine Einwendungen vorlägen.

Nachdem in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll somit als genehmigt.

### **Punkt 2) Wahl von Mitgliedern in Ausschüssen des Gemeinderates**

Bürgermeister DI Rudischer bringt dem Gemeinderat die Eingaben der Fraktionen der FPÖ und der SPÖ für Umbesetzungen in den diversen Verwaltungs- und Fachausschüssen zur Kenntnis, stellt fest, dass die notwendige Anzahl von unterstützenden GR-Mitglieder der Fraktion diese Anträge unterzeichnet hätten und beantragt, über diese Wahlvorschläge in offener Abstimmung abzustimmen.

#### **Einstimmiger Beschluss.**

Bürgermeister stellt weiters den Antrag, die Wahl on-block durchzuführen.

#### **Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Wahl on-block durchzuführen.**

Er erinnert daran, dass Stimmen, die nicht auf dem Wahlvorschlag lauten, gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung ungültig sind.

#### **Abstimmung über die Wahlvorschläge:**

##### **FA für Kulturangelegenheiten und VA der Mürzzuschlag Agentur:**

- Mitglied: Friedrich Scheikl (statt Karin Bauernhofer)

##### **Fachausschuss für Umwelt, Forst, Landwirtschaft und öffentliche Sicherheit:**

- Ersatzmitglied: Friedrich Scheikl (statt Birgit Bauernhofer)

##### **Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie:**

- Mitglied: Eric Lappat (statt Birgit Bauernhofer)
- Ersatzmitglied: Friedrich Scheikl. (statt Eric Lappat)

##### **Fachausschuss für Pflichtschulen und Kinderbetreuung:**

- Mitglied: Friedrich Scheikl. (statt Eric Lappat)

##### **Fachausschuss für Jugendangelegenheiten:**

- Mitglied: Karin Bauernhofer (statt Birgit Bauernhofer)

##### **Fachausschuss für Sport und Gesundheit:**

- Ersatzmitglied: Friedrich Scheikl (statt Birgit Bauernhofer)



**Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten:**

-Mitglied: Friedrich Scheikl (statt Birgit Bauernhofer)

**Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Müzzzuschlag GmbH**

-Mitglied: Ing. Ursula Haghofer (statt Karl Baumer)

-Ersatzmitglied: Karl Baumer (statt Ing. Ursula Haghofer)

**Einstimmiger Beschluss.**

**Punkt 3) GB FINANZEN**

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

**A) Förderbericht – Beschluss**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 1).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

**B) Begründungen von Abweichungen gegenüber dem Voranschlag im  
Rechnungsabschluss – Beschluss**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 2).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

*Gemeinderat Horst Berger verlässt um 17.48 Uhr den Sitzungssaal.*

**Punkt 4) GB STADTPLANUNG**

**A) Partnerschaftsvertrag Moschkogel 3.BA**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 3).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

**B) Fassadenförderung – Richtlinien**  
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 4).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

*Gemeinderat Horst Berger kehrt um 17.55 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

**C) Raumordnung – Änderung ÖEK und Fläwi Moschkogel 3.BA -  
Endbeschluss**  
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 5).

**Abstimmung zum Antrag 1.: Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion  
**Abstimmung zum Antrag 2.: Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion  
**Abstimmung zum Antrag 3.: Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion

*Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger erscheint um 17.59 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.*

**D) Andienungsrecht Bürogebäude Sparkassenplatz TOP 4/5/6**  
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 6).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

**E) Verkehrskonzept Hönigsberg 2015**  
(Ref. Gemeinderat Franz Rosenblattl)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Franz Gstättnner, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl, Horst Marchetti, DI Karl Rudischer und Marion Pretterhofer.

**Einstimmiger Beschluss.**

### **Punkt 5) GB BÜRGERSERVICE**

(Ref. Vizebürgermeisterin Ing. Ursula Haghofer)

#### **A) Sozialleistung – Richtlinien**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 8).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

*Gemeinderätin Sandra Kern verlässt um 18.18 Uhr den Sitzungssaal.*

#### **B) Elektrisch betriebene Behindertenfahrzeuge – Richtlinien – Förderung**

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 9).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

*Gemeinderätin Sandra Kern kehrt um 18.21 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.*

### **Punkt 6) GB INNERE VERWALTUNG – Gemeindewappen**

(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.  
Siehe Beilage 10).

**Einstimmiger Beschluss** ohne Diskussion.

### **Punkt 7) Prüfungsausschuss – Bericht**

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 04.09.2015.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Karl Baumer und Arnd Meißl.

**Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

### **Punkt 8) Dringlichkeitsantrag – Attraktivierung VIVAX**

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 11) samt Begründung.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Marco Marchetti, Horst Pimeshofer und Horst Berger.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag auf Zuweisung dieses Dringlichkeitsantrages zur gemeinsamen Behandlung in den Fachausschüssen für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten sowie für Sport und Gesundheit.

**Einstimmige Annahme.**

### **Punkt 9) Dringlichkeitsantrag – Nein zum Durchgriffsrecht des Bundes zur Unterbringung von Asylwerbern**

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 12) samt Begründung.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Ursula Haghofer, Ilse Schmalix, Franz Rosenblattl, DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter und Karl Baumer.

**Der Dringlichkeitsantrag wird mit 17 zu 8 Stimmen abgelehnt.**

**Dafürstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Stadtrat Ing. Ingo Hüttenegger, Gemeinderäte Ing. Wolfgang Doppelreiter, Karin Bauernhofer, Eric Lappat, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.**

### **Punkt 10) Dringlichkeitsantrag – Einführung eines Schulstartgeldes**

Vizebürgermeister Meißl verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 13).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Arnd Meißl, Horst Pimeshofer, Horst Marchetti, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Ilse Schmalix und Alfred Lukas.

Bürgermeister DI Rudischer stellt aufgrund der Diskussion im Einvernehmen folgenden abgeänderten Antrag: Beratung der Einführung eines Schulstartgeldes im Fachausschuss für Soziales sowie bei Möglichkeit der Finanzierung und Abwicklung Erstellung und Ausarbeitung eines Konzeptes mit Start 2016 zur Vorlage und Beschlussfassung an den Gemeinderat.

**Einstimmige Annahme.**

**Punkt 11) Dringlichkeitsantrag – Stadtzentrum Müzzzuschlag – Krisensitzung betreffend Geschäftsschließungen**

Gemeinderätin Schmalix verliest den Dringlichkeitsantrag (Beilage 14) samt Begründung.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner DI Karl Rudischer, Ilse Schmalix, Arnd Meißl, Franz Rosenblattl und Alfred Lukas.

Bürgermeister DI Rudischer stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Dringlichkeitsantrag in einer Sitzung mit den Fraktionsvorsitzenden und ausgewählten Personen zu behandeln.

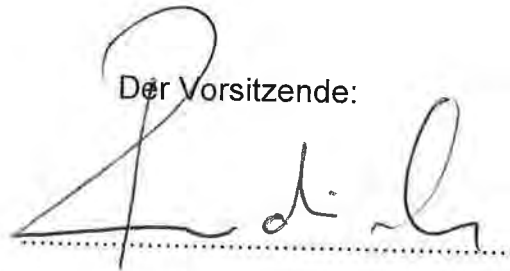
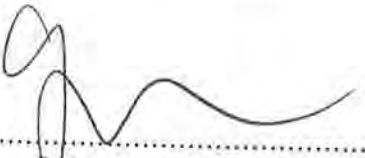
**Einstimmige Annahme.**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.27 Uhr die Sitzung.

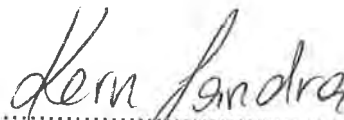
Für die Protokollführung:  
Der Stadtamtsdirektor:



Der Vorsitzende:

Schriftführer



Schriftführer



Schriftführer



Schriftführer



Schriftführer

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.09.2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Förderbericht

### Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 30.06.2015 wurde von der Fraktion der FPÖ der Dringlichkeitsantrag gestellt, dass der Gemeinderat im Sinne einer transparenten Haushaltsführung beschließen wolle, dass gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres, ein schriftlicher Bericht über die durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährten Subventionen und Förderungen erstellt wird.

Dieser Antrag wurde dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen. Durch den Geschäftsbereich Finanzen wurden die entsprechenden betroffenen Haushaltsstellen eruiert und festgelegt. Für die Durchführung wurde auch Rücksprache mit der EDV-Firma gehalten, um diesen Bericht möglichst effizient erstellen zu können (Einrichtung von Kostenstellen der Subventions- bzw. Förderungsempfänger und Durchbuchungspflicht auf die einzelnen Haushaltsstellen). Unter Berücksichtigung des Datenschutzes - wenn erforderlich - wird es einen öffentlichen und einen internen Berichtsteil geben.

### Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 09.09.2015 diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

### Antrag:

***Dem Gemeinderat wird im Sinne einer transparenten Haushaltsführung, gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss des jeweiligen Jahres – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2016 – ein schriftlicher Bericht über die durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährten Subventionen und Förderungen vorgelegt.***

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22.09.2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Begründungen von Abweichungen gegenüber dem Voranschlag im Rechnungsabschluss - Beschluss

### Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) i. d. g. F. ist der Unterschied der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Z2 Soll) und dem veranschlagten Betrag (Z6) darzustellen; das für die Genehmigung des Voranschlages bzw. Rechnungsabschlusses zuständige Organ hat zu entscheiden, ab welchem Ausmaß Erläuterungen zu erfassen sind. Mit Dringlichkeitsantrag der „Grünen“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2015 wurde ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss eingefordert.

Grundsätzlich wurden seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag immer Erläuterungen nach Notwendigkeit dem Rechnungsabschluss beigelegt und mit diesem beschlossen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind, sondern liegt die Festlegung dieser Grenzen im Ermessen des Gemeinderates.

Seitens des Geschäftsbereiches Finanzen wurden Vergleiche mit anderen Gemeinden angestellt und auch entsprechende Vorschläge unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landes vorgelegt.

### Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 09.09.2015 diesen Sachverhalt und fasste den einstimmigen Beschluss einer Empfehlung an den Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

### Antrag

*Abweichungen zwischen dem vorgeschriebenen Betrag (SOLL) und dem Voranschlagsbetrag sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2015 gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV 1997 im Rechnungsabschluss ab einem Betrag von 5.000 Euro, mindestens jedoch über 10 % des Voranschlagsbetrages zu erläutern.*

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 22. September 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Partnerschaftsvertrag Moschkogel 3. BA

### Sachverhalt

Die Viktor Kaplan Akademie fuer Zukunftsenergien Muerz GmbH. betreibt am Moschkogel Windenergieanlagen. Der 1. Bauabschnitt besteht aus 5 Windrädern, der 2. Bauabschnitt, welcher im Jahr 2015 realisiert wird und spätestens März 2016 in Vollbetrieb geht, besteht aus 2 Windrädern.

Im Zuge der Errichtung der ersten beiden Bauabschnitte wurden zwischen der Standortgemeinde Ganz und der Viktor Kaplan Akademie nachfolgende Vereinbarungen getroffen.

- Vereinbarung vom 4.1.2005 / 10.1.2005
- 2. Vereinbarung vom 19.2.2007 / 11.1.2008
- Vereinbarung vom 17.12.2012 / 19.12.2012

Zweck der vorbeschriebenen sich ergänzenden bzw. aufhebenden Vereinbarungen ist die Entschädigung der Standortgemeinde für die Errichtung des Windparks Moschkogel. Die betragsmäßig und indexgebundene Entschädigungszahlung hängt von der Anzahl der errichteten Windkraftanlagen ab.

Nachdem die Stadtgemeinde Mürzzuschlag Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Ganz ist, wird für den geplanten 3. Bauabschnitt festgelegt, dass die selben Konditionen wie für die Bauabschnitte 1 und 2 (voraufgelistete Vereinbarungen) auch für den 3. Bauabschnitt gelten. Nunmehr liegt ein Vertragsentwurf, erstellt vom Notariat Dr. Kinzer, zur Beschlussfassung vor. Die Kosten für die Vertragserstellung trägt die Viktor Kaplan Akademie.

### Rechtslage

Anerkennungsbeiträge der Standortgemeinden sind üblich. Es besteht kein Rechtsanspruch, die Zahlung erfolgt ohne Gegenleistung auf freiwilliger Basis gemäß Vertrag auf Bestandsdauer.

### Finanzielle Auswirkung

Die Einnahmen auf Basis der vorbeschriebenen Vereinbarung werden der Kontierung 2/7510/8130 zugeschrieben.



### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die im Sachverhalt beschriebene Übernahme der vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen für den 3. Bauabschnitt Windpark Moschkogel (3 Windkraftanlagen) zu beschließen.

### **Antrag**

***Die vorliegende vertragliche Vereinbarung für den 3. Bauabschnitt Windpark Moschkogel (3 Windkraftanlagen) mit der Viktor Kaplan Akademie fuer Zukunftsenergien Muerz GmbH. wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.***

# NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 MÜRZZUSCHLAG / MAX KLEINOSCHEG GASSE 2 / TEL: 03852-2647 / FAX: 03852-4590 / e-mail: [notar@kinzer.at](mailto:notar@kinzer.at)

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

1. **Stadtgemeinde Mürzzuschlag**, Wiener Straße 9, 8680 Mürzzuschlag, nachstehend MZZ genannt, und die
2. **Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH**, Wiener Straße 35, 8680 Mürzzuschlag, nachstehend VKA genannt,

wie folgt:

### 1. Präambel

Dieses Übereinkommen beruht aus der Sicht von MZZ und VKA auf einer freiwilligen Grundlage.

Aus diesem Vertrag fließende Mittel dienen dem Wohl und Nutzen der Bevölkerung der Stadt Mürzzuschlag: Im Besonderen zur Verbesserung der Infrastruktur und des Lebensraumes in der Gemeinde.

---

## **2. Vertragsgegenstand**

VKA besitzt und betreibt den Windpark Moschkogel, der aus 5 Anlagen Enercon E 70 E 4 2,3 MW, die 2006 errichtet wurden, genannt Moschkogel 1. (1. Bauabschnitt)

Derzeit wird der Windpark Moschkogel um 2 idente Anlagen in Richtung Süden erweitert, genannt Moschkogel 2. (2. Bauabschnitt)

VKA plant, den Windpark Moschkogel in Richtung Norden um 3 idente Anlagen, jedoch mit höherer Nabenhöhe, zu erweitern, genannt Moschkogel 3. (3. Bauabschnitt) Das Gelingen dieser Erweiterung ist noch nicht endgültig gesichert.

Gegenständliche Vereinbarung gilt für den als 3. Bauabschnitt bezeichneten Projektaufbau.

## **3. Grundsätzliches**

Für den 1. Bauabschnitt/5 Windkraftanlagen sowie den 2. Bauabschnitt/2 Windkraftanlagen gelten weiterhin die derzeit geltenden Vereinbarungen, welche in Schriftform vorliegen.

## **4. Zahlungsverpflichtungen**

Die jährliche Zahlung für Moschkogel 3 ist in identer Höhe vereinbart und beträgt auf aktueller Basis je Anlage € 1.719,20. Daraus resultieren für 3 Anlagen € 5.157,60. Die Fälligkeit tritt mit der Übernahme der Anlagen durch die VKA ein. Das Zustandekommen von Moschkogel 3 ist wahrscheinlich, derzeit jedoch noch nicht endgültig gesichert.

VKA erbringt eine jährliche Zahlung, die der Valorisierung nach dem von Statistik Austria veröffentlichten VPI unterliegt. Diese Zahlung (Ausgangsbasis ist der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme indexgesteigerte Jahresbetrag) kann mit dem Faktor 25 multipliziert werden und einmalig entweder zur Gänze oder teilweise geleistet werden. Erfolgt eine Einmalzahlung zur Gänze, erlischt die jährliche Zahlung. Erfolgt eine teilweise Einmalzahlung, verbleibt die jährliche Restzahlung in verringerter Höhe.

Die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.

---

## **5. Allfällige weitere Windkraftplanungen**

Die VKA arbeitet an weiteren Vorhaben, die sich in einer frühen Phase befinden. Sollten sich diese realisieren lassen, ist mit der Standortgemeinde zum jeweiligen Zeitpunkt eine eigene Vereinbarung unabhängig des gegenständlichen Dokuments zu vereinbaren.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

### **6.1. Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger über.

### **6.2. Rechtswirksamkeit**

Der Abschluß dieses Vertrages bedarf keiner Genehmigung.

### **6.3. Schriftformgebot**

Allfällige Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Es existieren keine mündlichen Nebenabreden.

### **6.4. Steuern und Gebühren**

Allfällige Verkehrssteuern und Gebühren gehen zulasten von VKA.

### **6.5. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens derzeitigen oder künftigen Gesetzen oder Verordnungen widersprechen, hat dies auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen keine Auswirkung.

Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine gesetzes- bzw. verordnungskonforme Regelung, die der unwirksamen Bestimmung sinngemäß am nächsten kommt.

### **6.6. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für Streitfälle aus diesem Vertrag wird Mürzzuschlag vereinbart.

---

Mürzzuschlag, am

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

Viktor Kaplan-Akademie  
für Zukunftsenergien Muerz GmbH

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. September 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Fassadenförderung - Richtlinien

### Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Müzzzuschlag fördert seit Jahren die malermäßige Fassadensanierung in der Kernzone von Müzzzuschlag und Hönigsberg. Nicht zuletzt durch die Vereinigung der Gemeinde Müzzzuschlag mit der Gemeinde Ganz ist eine Neufestsetzung bzw. der Beschluss neuer Richtlinien, welche als Beilage A) dem Referentenbericht beiliegen, zu beschließen.

Die bis zur Gemeindefusion geltenden Fassadenförderungsrichtlinien wurden in der GR Sitzung vom 27.03.2014 beschlossen.

### Rechtslage

Eingehende Anträge mit den notwendigen Unterlagen werden vom Geschäftsbereich Stadtplanung geprüft, aufbereitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Finanzielle Auswirkung

Die finanzielle Bedeckung findet sich unter Altstadterhaltung und Ortspflege – Transferzahlungen an private Haushalte 1/3630/7780/0% im Haushaltsvoranschlag.

### Ausschussempfehlung

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die vorliegende Richtlinie der Fassadenförderung bestehend aus Text – Plankopie – Festlegung Straßenzüge mit rückwirkender Wirksamkeit per 1.6.2015 zu beschließen.

### Antrag

***Die Richtlinien der Fassadenförderung (Beilage A) zu beschließen.***

## **RICHTLINIEN**

### **Fassadenförderung**

#### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmitteln Gebäudebesitzer für die Erneuerung der Gebäudefassaden entlang folgender Straßenzüge: Wiener Straße, Grazer Straße (Mürzzuschlag und Hönigsberg), Mariazeller Straße, Waldgasse, Frachtenstraße, Bleckmannngasse, DDr.-Schachner-Platz, sowie sämtliche im Zentrum (lt. beiliegender Planskizze) gelegene gut einsehbare Gebäude.

Die Aufzählung leitet keinerlei verbindliche Ansprüche ab.

#### **2. Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Gebäudebesitzer auftreten. Fördergebiet sind oben genannte Straßenzüge im Gemeindegebiet von Mürzzuschlag.

#### **3. Gegenstand von Förderungen und Förderungsausmaß**

Für Hausrenovierungen im Kerngebiet der Stadt und an Stellen, wo für die Stadt ein besonderes Interesse besteht, kann ein Kostenzuschuss bis zu 30 % der Malerkosten und Gerüstkosten gewährt werden. Die Kosten müssen getrennt und übersichtlich nachgewiesen werden. Nicht im Förderrahmen sind Spenglerarbeiten sowie Fenster- und Türsanierungen. Der Kostenzuschuss bezieht sich dabei jedoch nur auf die Straßenseite und eventuell auf die von der Straße gut einsehbare Seite des Hauses.

Die Ausführung der Fassadenerneuerung ist vor Beginn der Renovierung mit der Stadtgemeinde, Abt. Stadtplanung, abzustimmen und zu bestätigen.

Die max. Fördersumme beträgt EUR 5.000,- je Objekt und kann höchstens 1-mal im Zeitraum von 10 Jahren gewährt werden.

Nicht gefördert werden Objekte, die im Eigentum von Rechtsträgern, die vom Rechnungshof überprüft werden, stehen, bzw. Objekte von Siedlungsgenossenschaften und gemeindeeigene Betriebe.

#### **4. Verfahren**

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizugeben.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Stadtplanung, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- d. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt, der Förderungswerber sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt hat, die vorgesehenen Investitionen durchgeführt sind und die bezahlten Schlussrechnungen vorliegen.
- e. Die Förderungsansuchen können in der Regel nur bis zwei Jahre des nach der Fertigstellung folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag eingereicht werden.

#### **5. Verwirken von Förderungen**

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist
- f. ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig hat oder die Gewerbeberechtigung verwirkt hat

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen ( Sekundärmarktrendite ) sofort fällig.

#### **6. Allgemeine Bestimmungen**

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.



Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der Förderungswerber zu tragen.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. §21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

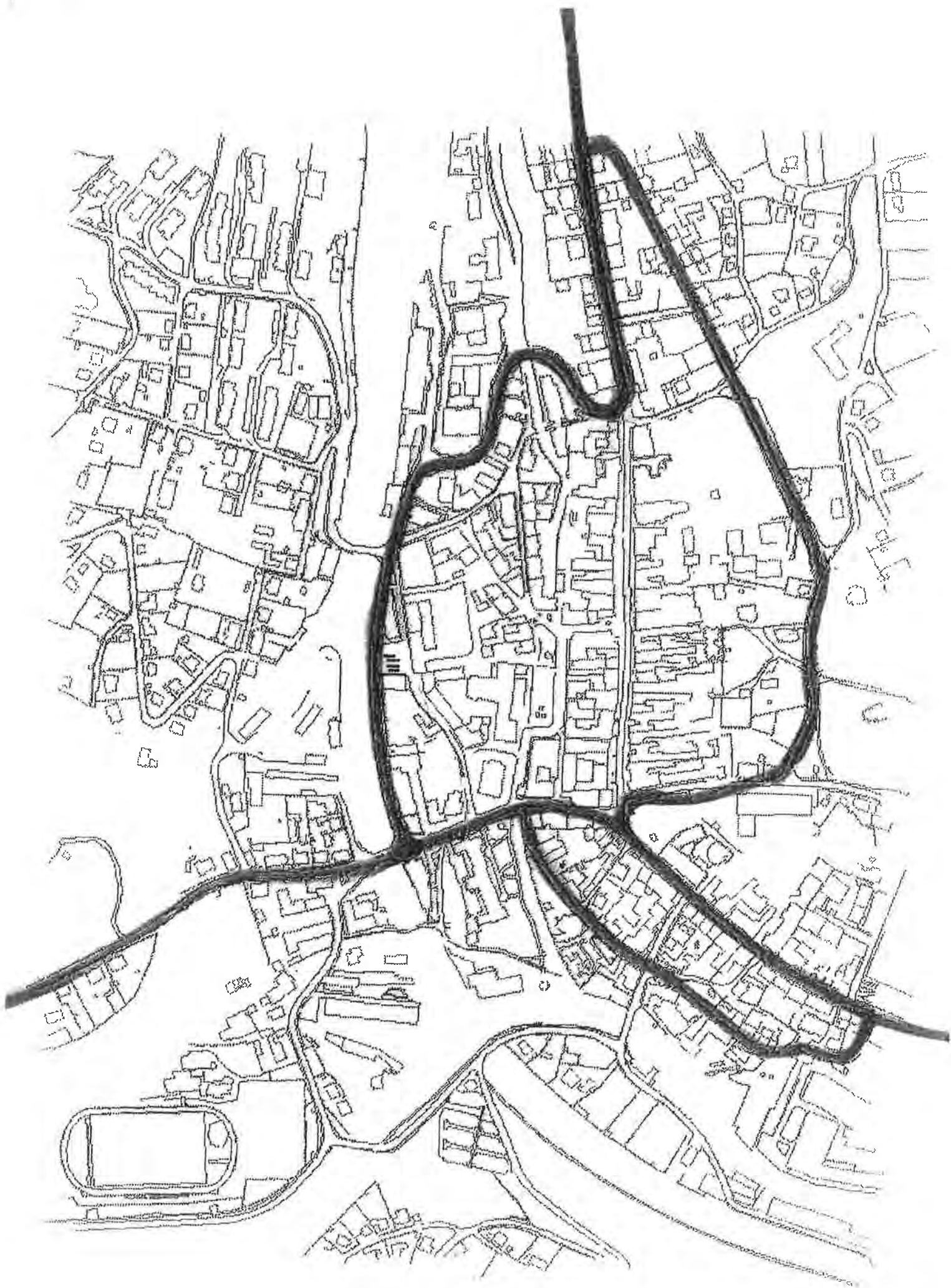
## **7. Geltungsbereich**

Die Richtlinien der Fassadenförderung treten rückwirkend mit 01.06.2015 in Kraft.

Mürzzuschlag, am

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer



## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 22. September 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Raumplanung – Änderung ÖEK und Fläwi Moschkogel 3. BA - Endbeschluss

### Sachverhalt

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung vom 30.06.2015 einen Auflagebeschluss für die Änderung des ÖEK und die Fläwi Änderung Moschkogel 3 BA gefasst. Wie im Raumordnungsgesetz 2010 vorgesehen, wurden zuständige Stellen nachweislich von der Auflage in Kenntnis gesetzt. Eine Kundmachung erfolgte auf der Amtstafel vom 7.6.2015 bis 3.9.2015.

#### Behandlung von Einwendungen / Stellungnahmen

Wie den beiliegenden Unterlagen zu entnehmen ist, liegt eine Einwendung der Abteilung 13, sowie 2 Stellungnahmen schriftlich vor.

Vom technischen Büro Radaschitz wurde eine Einwendungsbehandlung zur Beschlussfassung vorgelegt. (Beilage A)

#### Endbeschluss Örtliches Entwicklungskonzept – Änderung 0.01

Die vorliegende Änderung des ÖEK (Beilage B) liegt samt Erläuterungen (Beilage D) zur Beschlussfassung vor.

#### Endbeschluss Flächenwidmungsplan-Änderung Moschkogel 3. BA (0.01)

Die Änderung des Fläwi im Bereich des Moschkogels liegt (Beilage C) samt Erläuterungen (Beilage D) zur Beschlussfassung vor.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und Kundmachung gemäß ROG 2010 soll der Gemeinderat nachfolgend Beschlüsse fassen:

- a) Behandlung von Einwendungen gemäß Beilage A
- b) Endbeschluss Änderung des ÖEK 0.01 gemäß Beilage B
- c) Endbeschluss Fläwi Änderung 0.01 gemäß Beilage C

### Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. sind Gemeinden verpflichtet, raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

### **Finanzielle Auswirkung**

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen und gedeckt. 50 % der anfallenden Kosten werden gem. ROG und dem Mail vom 19.5.2015 von der Antragstellerin der Viktor Kaplan Akademie fuer Zukunftsenergien Muerz GmbH. übernommen.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Einwendungsbehandlung, sowie den Endbeschluss der vorliegenden ÖEK Änderung und den Endbeschluss der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung zu beschließen.

### **Anträge**

- 1. Die Einwendungsbehandlung auf Basis der vorliegenden Unterlagen (Beilage A) für die Änderung des ÖEK 0.01, sowie die Änderung des Fläwi 0.01, wie im Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.**
- 2. Den Endbeschluss der vorliegenden Unterlagen (Beilage B+D) für die Änderung des ÖEK „0.01“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu fassen**
- 3. Den Endbeschluss der vorliegenden Unterlagen (Beilage C+D) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes „0.01“, wie im Sachverhalt beschrieben, zu fassen.**

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag**  
**Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan 0.01**

**ENDBESCHLUSS**

Mit der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und des Flächenwidmungsplanes (FWP) soll der Windpark am Moschkogel erweitert werden. Die Erweiterung erlaubt den Bau von 3 zusätzlichen Windrädern.

Der Entwurf der Änderung war von 8.7.2015 bis 3.9.2015 8 Wochen lang aufgelegt.

Während der Auflage konnte jedermann Einwendungen schriftlich und begründet bekannt geben.

Folgende Einwendungen und Stellungnahmen sind eingelangt:

| Nr. | Name                                                                                                                     | Einwendung / Stellungnahme                                                                                                                                                                                          |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Amt der Stmk. Landesregierung<br>Abteilung 13<br>Bau- und Raumordnung - örtliche Raumplanung<br>Einwendung vom 28.8.2015 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen</li> <li>• Redaktionelle Ergänzungen: Darstellung von Planinhalten der Nachbargemeinden.</li> </ul> |
| 2   | Amt der Stmk. Landesregierung<br>Abteilung 14<br>Wasserwirtschaftliche Planung<br>Stellungnahme vom 7.8.2015             | keine Einwände;<br>Hinweis auf wasserrechtliche Bewilligungspflicht bei ev. Gewässerquerungen bei der Energieableitung                                                                                              |
| 3   | Österreichisches Bundesheer -<br>Militärkommando Steiermark<br>Stellungnahme vom 25.8.2015                               | keine Einwände;<br>Hinweis auf geänderte militärische Grundlagen                                                                                                                                                    |
| 4   | Amt der Stmk. Landesregierung<br>Abteilung 16<br>Verkehr und Landeshochbau<br>Mitteilung per E-Mail vom 11.8.2015        | Nullmeldung                                                                                                                                                                                                         |

Endbeschluss:

1. Beschluss über die Einwendungen
2. Beschluss der Änderung des ÖEK
3. Beschluss der Änderung des FWP

Weitere Verfahrensschritte:

- Schriftliche Beantwortung der Einwendungen und Stellungnahmen (RSb)
- Vorlage der Planung zur Genehmigung bei der Landesregierung
- Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Landesregierung und anschließende 2-wöchige Kundmachung in Kraft.

## 1) Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 13 Bau- und Raumordnung - örtliche Raumplanung

- Einwendung

"Zu den vom 08.07.2015 bis 03.09.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Änderungs-entwürfen werden nachstehende Einwendungen erhoben:

Entsprechend der den Unterlagen angeschlossenen Strategischen Umweltprüfung ergeben sich negative Auswirkungen der Planung auf Landschaft/Erholung und Naturraum/Ökologie. Eine starke Verschlechterung zum Themenbereich Naturraum/ Ökologie ist nur durch die Einhaltung von Auflagen und durch Ausgleichsmaßnahmen verhinderbar. Diese müssen über eine zivilrechtliche Vereinbarung sichergestellt werden. Der Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist daher eine Grundvoraussetzung für eine positive Beurteilung bzw. eine Genehmigungsfähigkeit des ggst. Änderungsverfahrens. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die im Gutachten des Ingenieurbüros für Biologie-Ökoteam vom 01.12.2014 als notwendig dargestellten Maßnahmen und auf die im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens seitens der BBL Oberstmk. Ost beschriebenen Maßnahmen. In den Wortlaut zur Änderung des ÖEK ist ein Hinweis auf die über die zivilrechtliche Vereinbarung sichergestellte Minimierung der Umweltauswirkungen aufzunehmen.

Zur redaktionellen Ausführung der Unterlagen ist festzuhalten, dass in den Plänen die Inhalte der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 4 der Planzeichenverordnung umfassend darzustellen sind (z.B. Ausschlusszonen und Vorrangzonen für Windkraftanlagen laut SAPRO Windenergie)."

- Vorschlag Behandlung: Berücksichtigung

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

*Die Einwendung wurde berücksichtigt.*

*Zur Sicherung von Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen wurde mit dem Planungsinteressenten und Anlagenbetreiber, der Viktor-Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH, die geforderte privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.*

*Im Verordnungswortlaut der ÖEK-Änderung wurde ergänzt, dass die notwendigen Maßnahmen durch eine privatrechtliche Vereinbarung gesichert sind*

*Die Ersichtlichmachung von Ausweisungen in den Nachbargemeinden wurde in den Plan-darstellungen ergänzt.*

*Die Ersichtlichmachung von Vorrangzonen und Ausschlusszonen für Windenergieanlagen erfolgt nach dem Sachprogramm Windenergie, da diese Zonen noch keine Planinhalte der ÖEKs und FWP der Nachbargemeinden sind.*

## 2) Einwendung Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 14 Wasserwirtschaftliche Planung

- Stellungnahme

"Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 06.07.2015 betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 und betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.01 – Windkraftanlage Moschkogel - wird seitens der Abteilung 14, Referat wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark Ost vom 05.08.2015 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Generell wird auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von eventuell notwendigen Gewässerquerungen im Rahmen der Errichtung von Energieableitungen hingewiesen."

- Vorschlag Behandlung: Kenntnisnahme

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

*Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.*

*Der Hinweis auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Gewässerquerungen wurde in den Erläuterungen ergänzt.*

### 3) Österreichisches Bundesheer - Militärkommando Steiermark

- Stellungnahme

"In Erledigung Ihres Schreibens vom 07.07.2015, betreffend der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Verfahrensfall 0.01) und des Flächenwidmungsplanes (Verfahrensfall 0.01), teilt das Militärkommando STEIERMARK im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit, dass Teile Ihres Gemeindegebietes von militärischen Interessen berührt werden.

Bei diesen Interessen handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche NICHT in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (Örtliches Entwicklungskonzept, Örtlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc.) ersichtlich zu machen sind.

Die in Ihren Schreiben angeführten militärischen Grundlagen (Radarhöhenpunkt, 10km und 5km Radius) haben sich in der Zwischenzeit geändert.

Die aktualisierten digitalen Datensätze (Kasernen, Übung- und Schießplätze, Munitionslager mit den Sicherheitszonen, Militärische Sperrgebiete, Militärische Flugplätze mit den Sicherheitszonen, Tiefflugstrecken und Potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen in der STEIERMARK) des „Militärischen Raumordnungskataster (MilROKat)“ sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Geoinformation (DI ASCHAUER) verfügbar.

Das Militärkommando STEIERMARK teilt weiters im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit, dass gegen die ggstl. Absicht keine Einwände erhoben werden.

Sie werden daher ersucht, gemäß § 3, Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben."

- Vorschlag Behandlung: Berücksichtigung / Anpassung der Ersichtlichmachung

Die Anpassung der Ersichtlichmachung wurde mit DI Aschauer von der Abteilung 17 und Vizeleutnant Josef Pfeifer vom Militärkommando Stmk. abgesprochen.

Aktuelle Daten der Abteilung 17 liegen vor. Sie umfassen Abgrenzungen von Bereichen mit potenzieller Störwirkung für militärische Anlagen.

Die bisherige Ersichtlichmachung von Schutzzonen um den Radarhöhenpunkt Stuhleck wird gelöscht. Die neuen Abgrenzungen werden, da sie der Geheimhaltung unterliegen, nicht ersichtlich gemacht. Die Formulierung im Verordnungswortlaut des FWP und des ÖEK werden an die geänderte Ersichtlichmachung angepasst.

Vorschlag Einwendungsbeantwortung:

*Die militärischen Interessen wurden berücksichtigt, die Ersichtlichmachungen wurden gemäß Ihrer Stellungnahme angepasst.*

### 4) "Nullmeldung" Amt der Stmk. Landesregierung - Abteilung 16 / Verkehr und Landeshochbau

- Stellungnahme

"Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, eine Nullmeldung erstattet.

- Vorschlag Behandlung: Kenntnisnahme

**An:** Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 13  
Bau- und Raumordnung / örtliche Raumplanung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

**GZ** .....

**Ggst.:** **Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Vf. 0.01**  
**Änderung des Flächenwidmungsplanes, Vf. 0.01**  
**Beantwortung von Einwendungen und Stellungnahmen**

**Bezug:** Einwendung vom 28.8.2015, GZ ABT13-10.200-176/2015-1

### **Einwendung**

"Zu den vom 08.07.2015 bis 03.09.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Änderungs-entwürfen werden nachstehende Einwendungen erhoben:

Entsprechend der den Unterlagen angeschlossenen Strategischen Umweltprüfung ergeben sich negative Auswirkungen der Planung auf Landschaft/Erholung und Naturraum/Ökologie. Eine starke Verschlechterung zum Themenbereich Naturraum/ Ökologie ist nur durch die Einhaltung von Auflagen und durch Ausgleichsmaßnahmen verhinderbar. Diese müssen über eine zivilrechtliche Vereinbarung sichergestellt werden. Der Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist daher eine Grundvoraussetzung für eine positive Beurteilung bzw. eine Genehmigungsfähigkeit des ggst. Änderungsverfahrens. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die im Gutachten des Ingenieurbüros für Biologie-Ökoteam vom 01.12.2014 als notwendig dargestellten Maßnahmen und auf die im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens seitens der BBL Oberstmk. Ost beschriebenen Maßnahmen.

In den Wortlaut zur Änderung des ÖEK ist ein Hinweis auf die über die zivilrechtliche Vereinbarung sichergestellte Minimierung der Umweltauswirkungen aufzunehmen.

Zur redaktionellen Ausführung der Unterlagen ist festzuhalten, dass in den Plänen die Inhalte der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 4 der Planzeichenverordnung umfassend darzustellen sind (z.B. Ausschlusszonen und Vorrangzonen für Windkraftanlagen laut SAPRO Windenergie)."

### **Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2015:**

Die Einwendung wurde berücksichtigt.

Zur Sicherung von Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen wurde mit dem Planungsinteressenten und Anlagenbetreiber, der Viktor-Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Mürz GmbH, die geforderte privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Im Verordnungswortlaut der ÖEK-Änderung wurde ergänzt, dass die notwendigen Maßnahmen durch eine privatrechtliche Vereinbarung gesichert sind.

Die Ersichtlichmachung von Ausweisungen in den Nachbargemeinden wurde in den Plan-darstellungen ergänzt.

Die Ersichtlichmachung von Vorrangzonen und Ausschlusszonen für Windenergieanlagen erfolgt nach dem Sachprogramm Windenergie, da diese Zonen noch keine Planinhalte der ÖEKs und FWP's der Nachbargemeinden sind.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



**An:** Amt der Stmk. Landesregierung  
Abteilung 14  
Wasserwirtschaftliche Planung  
Wartingergasse 43  
8010 Graz

**GZ** .....

**Ggst.:** Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Vf. 0.01  
Änderung des Flächenwidmungsplanes, Vf. 0.01  
Beantwortung von Einwendungen und Stellungnahmen

**Bezug:** Einwendung vom 7.8.2015, GZ ABT13-10.200-176/2015-1

#### **Einwendung**

"Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 06.07.2015 betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 und betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.01 – Windkraftanlage Moschkogel - wird seitens der Abteilung 14, Referat wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark Ost vom 05.08.2015 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Generell wird auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von eventuell notwendigen Gewässerquerungen im Rahmen der Errichtung von Energieableitungen hingewiesen."

#### **Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2015:**

Die Stellungnahme wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.  
Der Hinweis auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Gewässerquerungen wurde in den Erläuterungen ergänzt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

**An:** Österreichisches Bundesheer  
Militärkommando Steiermark  
Straßganger Straße 360  
8054 Graz

**GZ** .....

**Ggst.:** Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Vf. 0.01  
Änderung des Flächenwidmungsplanes, Vf. 0.01  
Beantwortung von Einwendungen und Stellungnahmen

**Bezug:** Stellungnahme vom 7.8.2015, GZ ABT13-10.200-176/2015-1

### **Stellungnahme**

"In Erledigung Ihres Schreibens vom 07.07.2015, betreffend der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Verfahrensfall 0.01) und des Flächenwidmungsplanes (Verfahrensfall 0.01), teilt das Militärkommando STEIERMARK im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit, dass Teile Ihres Gemeindegebietes von militärischen Interessen berührt werden.

Bei diesen Interessen handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche NICHT in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (Örtliches Entwicklungskonzept, Örtlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc.) ersichtlich zu machen sind.

Die in Ihrem Schreiben angeführten militärischen Grundlagen (Radarhöhenpunkt, 10km und 5km Radius) haben sich in der Zwischenzeit geändert.

Die aktualisierten digitalen Datensätze (Kasernen, Übung- und Schießplätze, Munitionslager mit den Sicherheitszonen, Militärische Sperrgebiete, Militärische Flugplätze mit den Sicherheitszonen, Tiefflugstrecken und Potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen in der STEIERMARK) des „Militärischen Raumordnungskataster (MilROKat)“ sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Geoinformation (DI ASCHAUER) verfügbar.

Das Militärkommando STEIERMARK teilt weiters im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit, dass gegen die ggstl. Absicht keine Einwände erhoben werden.

Sie werden daher ersucht, gemäß § 3, Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben."

### **Gemeinderatsbeschluss vom 22.9.2015:**

Die militärischen Interessen wurden berücksichtigt, die Ersichtlichmachungen wurden gemäß Ihrer Stellungnahme angepasst.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Abteilung 13

### → Umwelt und Raumordnung

An die  
Stadtgemeinde Mürzzuschlag  
Wiener Straße 9  
8680 Mürzzuschlag

per Mail: [stadtamt@mzz.at](mailto:stadtamt@mzz.at)

#### Bau- und Raumordnung örtliche Raumplanung

Bearbeiter: Ing. Trost/La  
Tel.: 0316/877-3655  
Fax: 0316/877-3490  
E-Mail: [abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at](mailto:abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at)

**Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen!**

GZ: ABT13-10.200-176/2015-1 Bezug: 010/110/2015

Graz, am 28.08.2015

Ggst.: Stadtgemeinde Mürzzuschlag  
FWP-Änd. + ÖEK-Änd. 0.01  
Bekanntgabe von Einwendungen;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den vom 08.07.2015 bis 03.09.2015 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Änderungsentwürfen werden nachstehende Einwendungen erhoben:

Entsprechend der den Unterlagen angeschlossenen Strategischen Umweltprüfung ergeben sich negative Auswirkungen der Planung auf Landschaft/Erholung und Naturraum/Ökologie. Eine starke Verschlechterung zum Themenbereich Naturraum/ Ökologie ist nur durch die Einhaltung von Auflagen und durch Ausgleichsmaßnahmen verhinderbar. Diese müssen über eine zivilrechtliche Vereinbarung sichergestellt werden. Der Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist daher eine Grundvoraussetzung für eine positive Beurteilung bzw. eine Genehmigungsfähigkeit des ggst. Änderungsverfahrens. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die im Gutachten des Ingenieurbüros für Biologie-Ökoteam vom 01.12.2014 als notwendig dargestellten Maßnahmen und auf die im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens seitens der BBL Oberstmk. Ost beschriebenen Maßnahmen.

In den Wortlaut zur Änderung des ÖEK ist ein Hinweis auf die über die zivilrechtliche Vereinbarung sichergestellte Minimierung der Umweltauswirkungen aufzunehmen.

Zur redaktionellen Ausführung der Unterlagen ist festzuhalten, dass in den Plänen die Inhalte der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 4 der Planzeichenverordnung umfassend darzustellen sind (z.B. Ausschlusszonen und Vorrangzonen für Windkraftanlagen laut SAPRO Windenergie).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin  
i. V.

Ing. Günther Trost

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Durchschrift ergeht an:

1. Raumordnungsrecht, Bernhard Birnhuber, im Hause
2. Raumplaner, Franz Radaschitz, per Mail: [ro.radaschitz@aon.at](mailto:ro.radaschitz@aon.at)



ÖSTERREICHISCHES BUNDESHEER  
Militärkommando STEIERMARK

**Vizeleutnant Josef Pfeifer**  
Sachbearbeiter Militärgeographie & Raumplanung & Pionier  
8054 Graz, Straßganger Straße 360  
Tel: 050201 – 5040 321  
Fax: 050201 – 5017 410  
@-Mail: [milkdost@bmlv.gv.at](mailto:milkdost@bmlv.gv.at)

An die  
Stadtgemeinde Mürzzuschlag

25 08 2015

**GZ.: S92247/41-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2015**

**Stadtgemeinde Mürzzuschlag  
Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes  
Änderung des Flächenwidmungsplanes  
Stellungnahme Militärkommando STEIERMARK**

In Erledigung Ihres Schreibens vom 07 07 2015, betreffend der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (Verfahrensfall 0.01) und des Flächenwidmungsplanes (Verfahrensfall 0.01), teilt das Militärkommando STEIERMARK im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit, dass Teile Ihres Gemeindegebietes von militärischen Interessen berührt werden.

Bei diesen Interessen handelt es sich um **potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen**, welche **NICHT** in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (Örtliches Entwicklungskonzept, Örtlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc.) ersichtlich zu machen sind.

Die in Ihren Schreiben angeführten militärischen Grundlagen (Radarhöhenpunkt, 10km und 5km Radius) haben sich in der Zwischenzeit geändert.

Die aktualisierten digitalen Datensätze (Kasernen, Übung- und Schießplätze, Munitionslager mit den Sicherheitszonen, Militärische Sperrgebiete, Militärische Flugplätze mit den Sicherheitszonen, Tiefflugstrecken und Potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen in der STEIERMARK) des „Militärischen Raumordnungskataster (MilROKat)“ sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, Referat Geoinformation (DI ASCHAUER) verfügbar.

Das Militärkommando STEIERMARK teilt weiters im Auftrag des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport mit, dass gegen die ggstl. Absicht

### keine Einwände

erhoben werden.

Sie werden daher ersucht, gemäß § 3, Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

25.08.2015

Für den Militärkommandanten

Der Leiter Stabsarbeit:

TRINKL

#### Ergeht an:

Stadtgemeinde Mürzzuschlag, peter.drexler@mzz.at

Stadtgemeinde Mürzzuschlag, eva.lendl@mzz.at (nachrichtlich)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, abteilung13@stmk.gv.at (nachrichtlich)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17, Landes - und Regionalentwicklung, abteilung17@stmk.gv.at (nachrichtlich)

|                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Signaturwert                                                                        | CMHem28OO0dH5RTJYV7IuvdiCawalViwaaomEUoFy6UFtOKa5kUHRFBHpg1S109py2z1SBsSK6unGirrqCnvic+xTKYaxsmcKSiw6aTmWpl1uEplL0BPM0BfWTe7enolKgdIxzHZQ+GU+o6f1VG1UrKQiqQfKMygygQpxbjazus=                                       |                                                                                                                                                                                              |
|  | Unterzeichner                                                                                                                                                                                                      | serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT |
|                                                                                     | Datum/Zeit-UTC                                                                                                                                                                                                     | 2015-08-25T11:00:14Z                                                                                                                                                                         |
|                                                                                     | Aussteller-Zertifikat                                                                                                                                                                                              | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT                                                             |
|                                                                                     | Serien-Nr.                                                                                                                                                                                                         | 532599                                                                                                                                                                                       |
|                                                                                     | Methode                                                                                                                                                                                                            | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0                                                                                                                                                       |
| Prüfinformation                                                                     | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <a href="http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur</a> |                                                                                                                                                                                              |



Abteilung 14

→ **Wasserwirtschaft, Ressourcen  
und Nachhaltigkeit**

Stadtgemeinde Mürzzuschlag

8680 Mürzzuschlag

**Wasserwirtschaftliche Planung**

Mürzzuschlag001.doc

Bearbeiter: Ing. Kraxner

Tel.: +43(0)316/877-3086

Fax: +43(0)316/877-2480

E-Mail: [abteilung14@stmk.gv.at](mailto:abteilung14@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT14-77Mu5-2015/6      Bezug: ABT13-10.200-176/2015-1      Graz, 7. August 2015

Ggst.: Flächenwidmungsplanänderung 0.01,  
ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.01 – Auflage,  
Bekanntgabe von Einwendungen

Zur Kundmachung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 06.07.2015 betreffend die Flächenwidmungsplanänderung 0.01 und betreffend die ÖEK-/Entwicklungsplanänderung 0.01 – Windkraftanlage Moschkogel – wird seitens der Abteilung 14, Referat wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark Ost vom 05.08.2015 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Generell wird auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von eventuell notwendigen Gewässerquerungen im Rahmen der Errichtung von Energieableitungen hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Leiter der Abteilung:

i.V.  
  
(Ing. Thomas KRAXNER)

Gleichlautendes Schreiben ergeht in Kopie an:

1. Abteilung 13
2. BBL Obersteiermark Ost
3. Ing. Radaschitz, Franziskanerplatz 10/III, 8010 Graz

8010 Graz, Wartingergasse 43

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 4 und 5, Haltestelle Keplerbrücke  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201  
IBAN AT 375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

**Betreff:** GZ: ABT16 VT-TD.01-754/2015-1; ÖEK-EP-Änderung 0.01 und FWP-Änderung 0.01

**Von:** "Lappitsch Andrea" <andrea.lappitsch@stmk.gv.at>

**Datum:** 11.08.2015 07:42

**An:** Gde Müzzuschlag <stadtamt@mzz.at>

**Kopie (CC):** "A13\_Bau- und Raumordnung" <abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at>, "BBL Obersteiermark Ost" <bbl-oo@stmk.gv.at>, <ro.radaschitz@aon.at>

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Zum gegenständlichen Akt wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, eine Nullmeldung erstattet.

*Freundliche Grüße*

*Andrea Lappitsch*

*Amt der Steiermärkischen Landesregierung*

*Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau*

*Stabstelle Controlling, Recht, BBL-Koordination*

*Stempfergasse 7, 8010 Graz*

*Tel.: +43 316 877-4658*

*FAX: +43 316 877-2579*

*E-Mail: [andrea.lappitsch@stmk.gv.at](mailto:andrea.lappitsch@stmk.gv.at)*

 **Beschreibung:**  
logo4c



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG  
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT**  
**ÄNDERUNG 0.01**

2015

vom Gemeinderat beschlossen am 22.9.2015, GZ: .....

Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom .....

GZ: .....

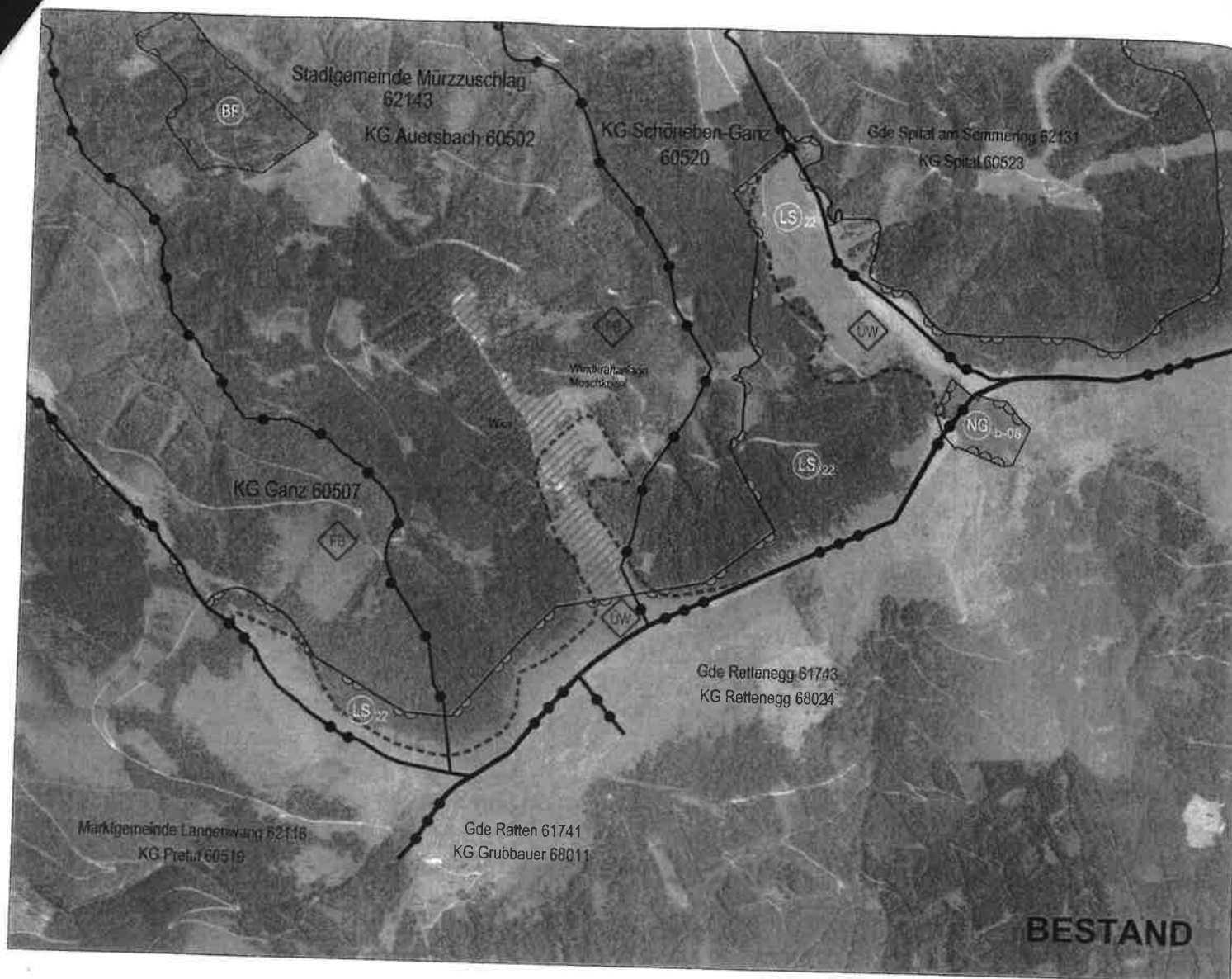
Kundmachung am .....

Aushang vom ..... bis .....

Rechtskraft am .....

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

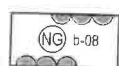




**BESTAND**

## LEGENDE

### Ersichtlichmachungen



Naturschutzgebiet / Nummer



Landschaftsschutzgebiet / Nummer



Bodenfundstätte



Gewässer  
Gewässername, - nummer, Zuständigkeit

Vorrangzone für Windkraftanlagen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie



Ausschlusszone für Windkraftanlagen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie



Teilraum "forstwirtschaftlich geprägtes Bergland" lt. reg. Entwicklungskonzept



Teilraum "Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone" lt. reg. Entwicklungskonzept



Bezirksgrenze

Gemeindegrenze

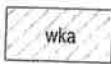
Katastralgemeindegrenze

örtliche Eignungszone in Nachbargemeinden  
spo - Sport, erh - Erholung

### Festlegungen



örtliche Eignungszone für Energieerzeugung - Windkraftanlage / bisherige Festlegung



örtliche Eignungszone für Energieerzeugung - Windkraftanlage / neue Festlegung

PLANVERF

DATUM UND  
BESCHLUSS

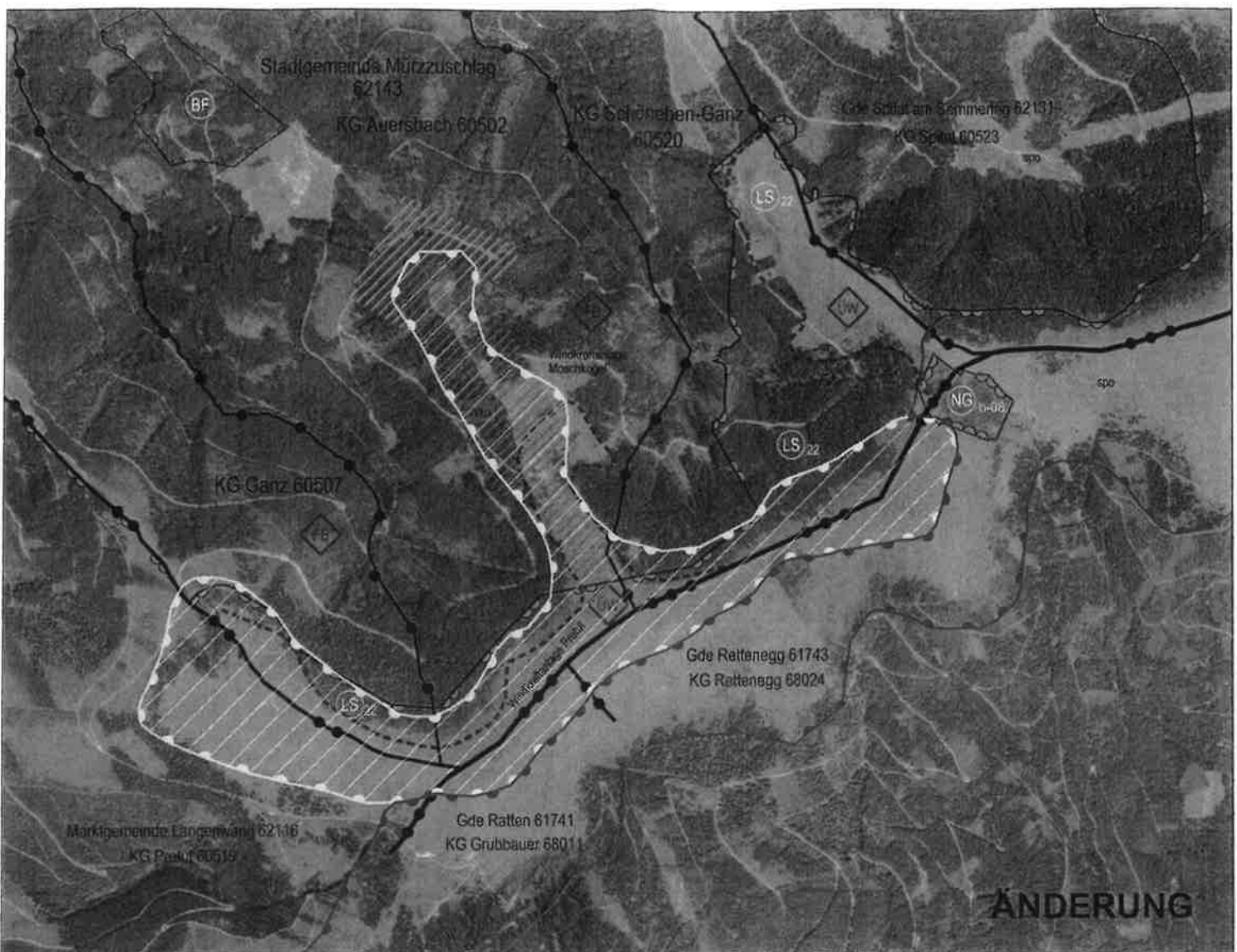
DATUM UND  
BESCHLUSSES  
(§24 ABS. 12 S



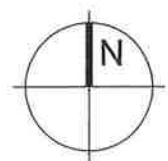
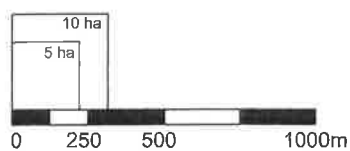
Datengrundlage: GIS-Stmk  
Stand Orthofotos: VII-2014



Ausschnitt



Q7 621-53/EP001  
21.P.2015  
Fuzhi



GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-  
ES (§24 ABS. 6 SİROG 2010)

GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-  
DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG  
STMK. RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG  
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG  
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 0.01**  
**ENTWICKLUNGSPLAN**

|           |            |          |                |
|-----------|------------|----------|----------------|
| DATUM     | GEZEICHNET | MASSSTAB | PLAN-NUMMER    |
| 14.9.2015 | RADA       | 1:10.000 | 621-43/FWP0.01 |



FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG  
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/III, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email ro.radaschitz@aon.at

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
ÄNDERUNG 0.01**

2015

vom Gemeinderat beschlossen am 22.9.2015, GZ: .....

Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung vom .....

GZ: .....

Kundmachung am .....

Aushang vom , ..... bis .....

Rechtskraft am .....

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister



## VERORDNUNG

**§ 1** Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am 22.9.2015 die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall 0.01 gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBL 140/2014, beschlossen.

**§ 2** Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:10.000 vom 14.9.2015, GZ 621-43/FWP0.01, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

**§ 3** Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Ersichtlichmachungen:

- Gemäß dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBL 72/2013, werden Vorrangzonen und Ausschlusszonen für Windkraftanlagen ersichtlich gemacht.
- Die Ersichtlichmachung von Gewässern wird ergänzt.

Das Änderungsgebiet liegt in einem potenziellen Störwirkungsbereich für militärische Einrichtungen. Die Neuerrichtung von Windkraftanlagen oder deren Änderung erfordert das Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesheer.

B. Die bisherige Sondernutzung im Freiland für die Energieerzeugung / Windkraftanlage am Grundstück 236 KG Auersbach wird aufgehoben.

C. Im nördlichen Anschluss an die Vorrangzone für Windkraftanlagen wird am Grundstück 236 KG Auersbach die zeitliche Folgenutzung Freiland - Sondernutzung für die Energieerzeugung mit Windkraftanlagen festgelegt,

- deren Gesamthöhe (Windrad ab Fundamentoberkante bis Rotorspitze) auf 121m begrenzt ist, und
- deren Schalleistungspegel bei 95% der Nennleistung nicht über 105dB liegt.

Bis zum Eintritt der Folgenutzung ist das Gebiet als Freiland für land- und / oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt. Es unterliegt der Nutzungsbeschränkung Wald.

Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung ist die Erteilung einer Rodungsbewilligung.

Im Falle einer zeitlich oder räumlich begrenzten Rodungsbewilligung gilt die Sondernutzung nur für die bewilligten Flächen und den bewilligten Zeitraum.

Die Sondernutzung ist für maximal drei Windräder bestimmt.

**§ 4** Nach Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemeinde Ganz 61303

KG Auersbach  
60502

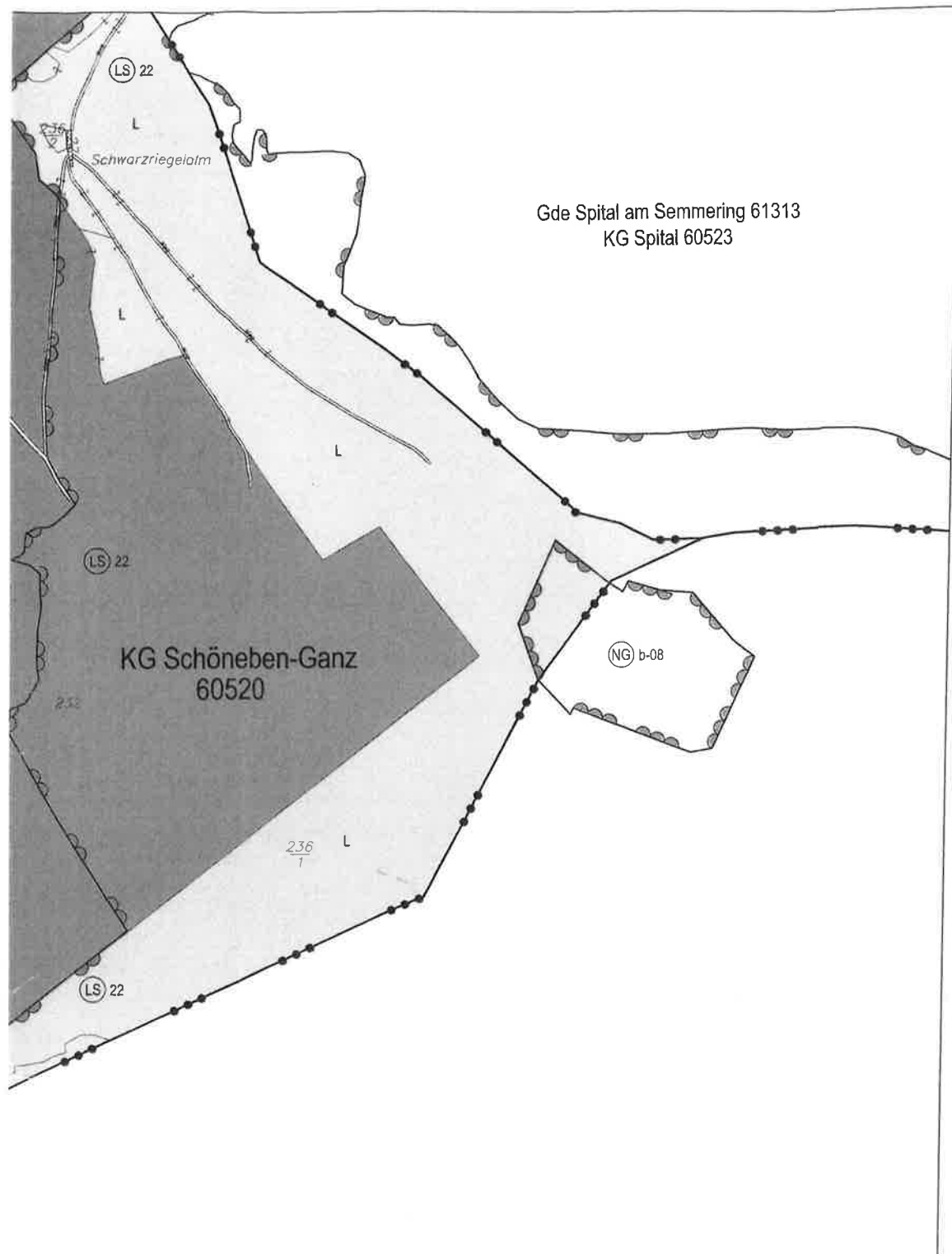
SF-Wka

KG Ganz  
60507

Marktgemeinde Langenwang 61307  
KG Pretul 60519

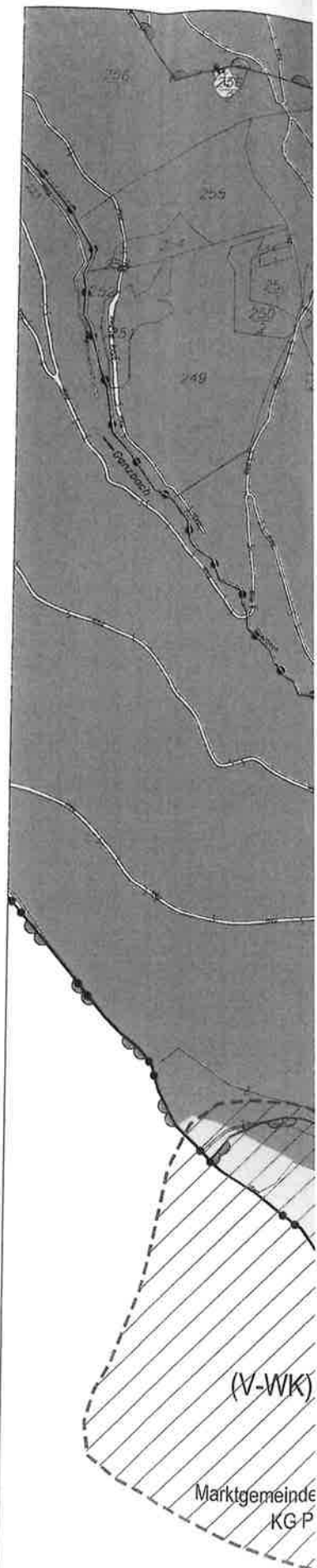
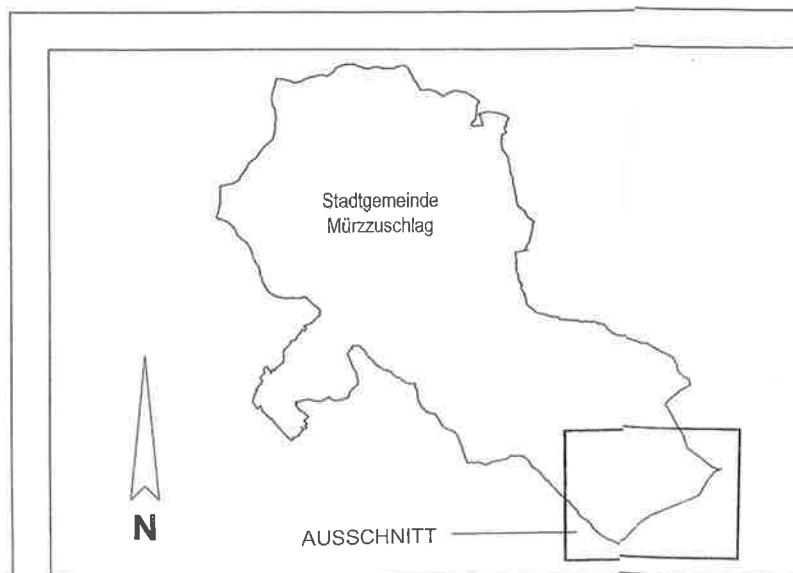
Gde Ratten 61741  
KG Grubbauer 68011

ND



neegg 61743  
neegg 68024

200 500m



ÄNDERUNG



Stadtgemeinde Mürzzuschlag 62143

GK M34  
270.190 N  
44.668 E

GK M34  
269.986 N  
44.202 E

GK M34  
269.892 N  
44.243 E

GK M34  
269.640 N  
44.817 E

SF-Wka

KG Auersbach  
60502

Windpark Moschkogel

Ganzbach  
905 WL.V

KG Ganz  
60507

(V-WK)

(LS) 22

Windpark Pretul

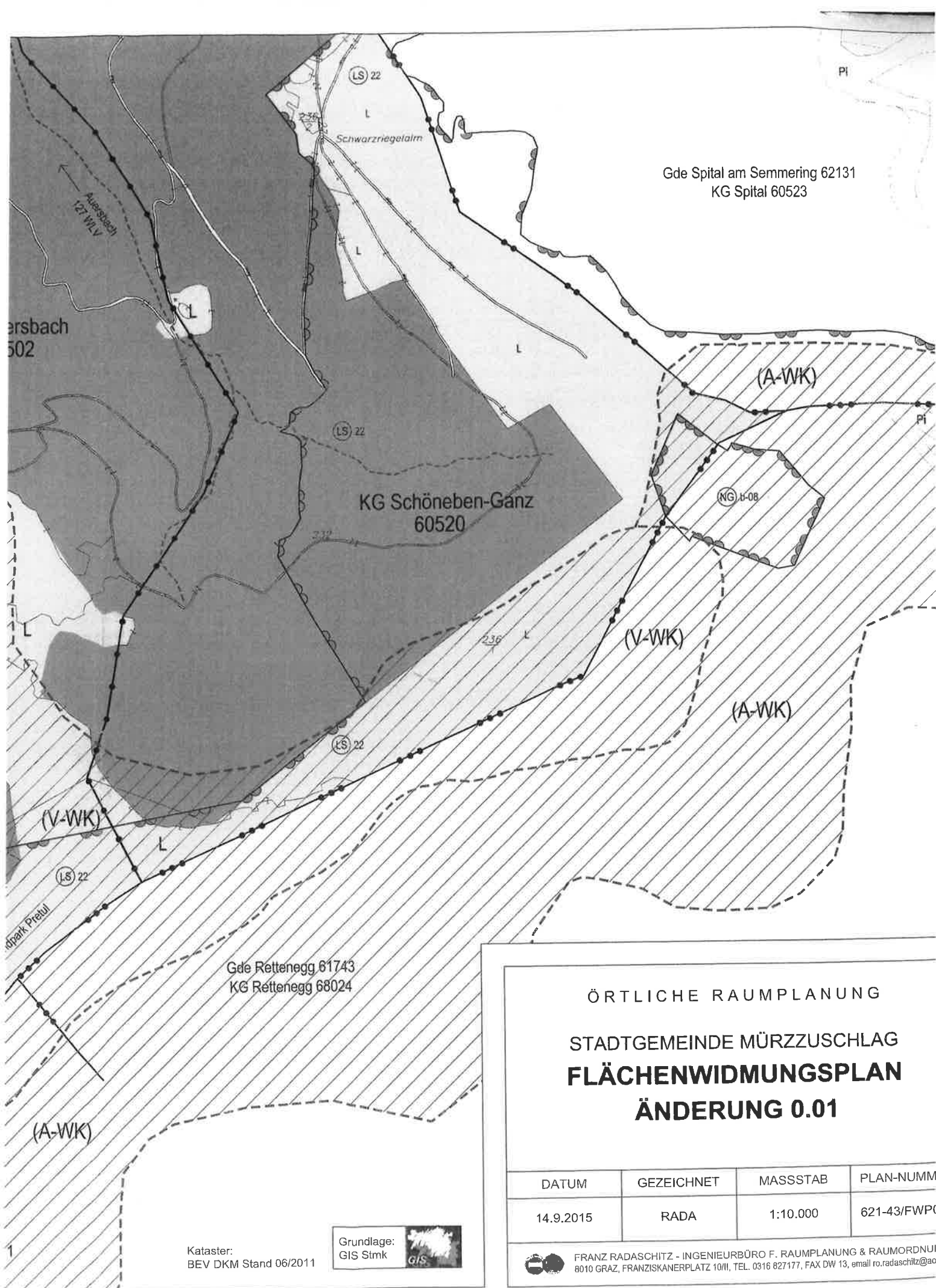
(A-WK)

Marktgemeinde Langenwang 62116  
KG Pretul 60519

Gde Ratten 61741  
KG Grubbauer 68011

Kataster:  
BEV DKM





Gde Spital am Semmering 62131  
KG Spital 60523

KG Schöneben-Ganz  
60520

Gde Rettenegg 61743  
KG Rettenegg 68024

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG  
STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG  
**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN**  
**ÄNDERUNG 0.01**

| DATUM     | GEZEICHNET | MASSSTAB | PLAN-NUMM   |
|-----------|------------|----------|-------------|
| 14.9.2015 | RADA       | 1:10.000 | 621-43/FWPC |

Kataster:  
BEV DKM Stand 06/2011

Grundlage:  
GIS Stmk



FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG  
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/II, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email ro.radaschitz@ao

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG  
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT  
ÄNDERUNG 0.01

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN  
ÄNDERUNG 0.01

**ERLÄUTERUNGEN**

## ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eine projektbezogene und eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

### 1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung  
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II  
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138  
email ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept::  
örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bereich des Entwicklungsplanes 3.02 der früheren Gemeinde Ganz sowie Luftbilder, Stand Juli 2014, Quelle GIS Steiermark

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:  
Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bereich des Flächenwidmungsplanes 3.04 der früheren Gemeinde Ganz

- Planungsunterlagen:
- Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010) i. d. F. LGBl. 140/2014
  - Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
  - Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
  - Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag, LGBl. 6/2005
  - Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. 72/2013
  - Planungen zur Erweiterung des Windparks sowie Berechnungen der energiewerkstatt, technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie, erstellt im Auftrag der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH:
    - Projekt Moschkogel, Lageplan vom 23.6.2014
    - Ertragsberechnung, Oktober 2005
    - Prognose der Schall- und Schattenausbreitung, Juni 2004
    - Schallberechnung, Juli 2014
  - Gutachten zu Auswirkungen der Erweiterung auf das Auerhuhn, Verfasser ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Juni 2014, erstellt im Auftrag der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH
  - Gutachten zu Auswirkungen der Erweiterung auf Fledermäuse, Verfasser ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Dezember 2014, erstellt im Auftrag der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH
  - Amtssachverständigengutachten, erstellt im Zuge des - noch laufenden - UVP-Feststellungsverfahrens für die Windparkerweiterung:
    - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Umweltmedizin/ Medizinische ASV, Gutachten vom 26.1.2015, GZ ABT08GP-54384/2014-2
    - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, Gutachten vom 1.8.2015, GZ ABT15-20.20-2542/2012-6
    - Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Gutachten vom 2.4.2015, GZ ABT13-11.10-331/2014-2
    - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, Stellungnahme vom 3.6.2015, GZ ABT10-13098/2014-4

## **2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen**

Anlass für die Änderung ist ein Planungsinteresse der Betreiberin des bestehenden Windparks am Moschkogel, der Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH, den Windpark um drei zusätzliche Windräder zu erweitern.

Die Gemeinde unterstützt dieses Vorhaben und hat, um in der örtlichen Raumplanung die Voraussetzungen für eine kurzfristige Realisierung des Projektes zu schaffen, eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

Gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 kann das örtliche Entwicklungskonzept dann geändert werden, wenn wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen.

Solche geänderte Planungsvoraussetzungen liegen wie folgt vor:

- Mit dem im Jahr 2013 in Kraft getretenen Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie wurden der Windpark Moschkogel und der am Hauptkamm der Fischbacher Alpen liegende Bereich als Vorrangzone für die Windenergienutzung festgelegt.  
Die Erweiterung liegt zwar außerhalb der Vorrangzone, das mit der Vorrangzone dokumentierte überörtliche Interesse an einer konzentrierten Windenergienutzung in diesem Bereich schafft aber die Voraussetzungen, auch angrenzende Bereiche, sofern sie die im Entwicklungsprogramm genannten Kriterien erfüllen, im Hinblick auf ihre Eignung für die Windkraftnutzung zu prüfen. Das gilt gerade am Moschkogel, wo innerhalb der Vorrangzone kein Platz mehr für eine Erweiterung des bestehenden Windparks vorhanden ist.  
Ein früher von der Viktor Kaplan Akademie ins Auge gefasster und in der Gemeinde diskutierter Standort am Dürrkogel ist, da er in einer Ausschlusszone nach dem Entwicklungsprogramm liegt, nun keine Alternative mehr.
- Die Nutzung erneuerbarer Energie ist in zunehmendem Maße im öffentlichen Bewusstsein als Element einer zukunftsorientierten Energieversorgung verankert; das hat sich in den letzten Jahren, vor allem nach dem Atomkraftwerksunfall in Japan, weiter verstärkt. Die Erzeugung erneuerbarer Energie geht mit der Möglichkeit lokaler Wirtschaftsimpulse einher und entspricht energiepolitischen Zielsetzungen auf Landes- und Bundesebene, für die sich auch die Gemeinde aktiv engagiert. Das Planungsinteresse der Windparkbetreiberin und die von ihr durchgeführten Untersuchungen zur Erweiterung des Windparks schaffen in diesem Zusammenhang geänderte Planungsvoraussetzungen.
- Mürzzuschlag nimmt seit 2010 am "e5-Programm" teil und ist eine von 13 e5-Gemeinden in der Steiermark. Das e5-Programm ist Teil von "klimaaktiv", einer Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Es unterstützt Gemeinden beim Vorhaben, Energie effizienter und umweltverträglicher zu nutzen und den Einsatz von erneuerbarer Energie auszubauen. Mit der Teilnahme am e5-Programm ergeben sich auch in der örtlichen Raumplanung zu berücksichtigende Zielsetzungen.

## **3. Lage und Randbedingungen**

### **• Lage**

Der Windpark am Moschkogel liegt im Süden der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf einem nach Nordwesten, zum Mürztal hin verlaufenden Nebenkamm der Fischbacher Alpen zwischen dem Oberen Moschkogel und dem einen Teil des Hauptkammes bildenden Geiereck, rund 6,5km südöstlich der Stadt.

Die Erweiterung betrifft den Kuppenbereich unterhalb des Oberen Moschkogels.

### **• Landschaftliches Umfeld**

Der Höhenrücken ist weitgehend bewaldet. Er liegt etwas unterhalb des Hauptkamms mit Stuhleck und Pretul. Das Bergland mit und um den Windpark liegt etwa an der Waldgrenze. Flache Übergänge des Geländes und die Vegetation schaffen auf den Höhenrücken eine weitläufige Almenlandschaft.



Lageplan Windpark Moschkogel

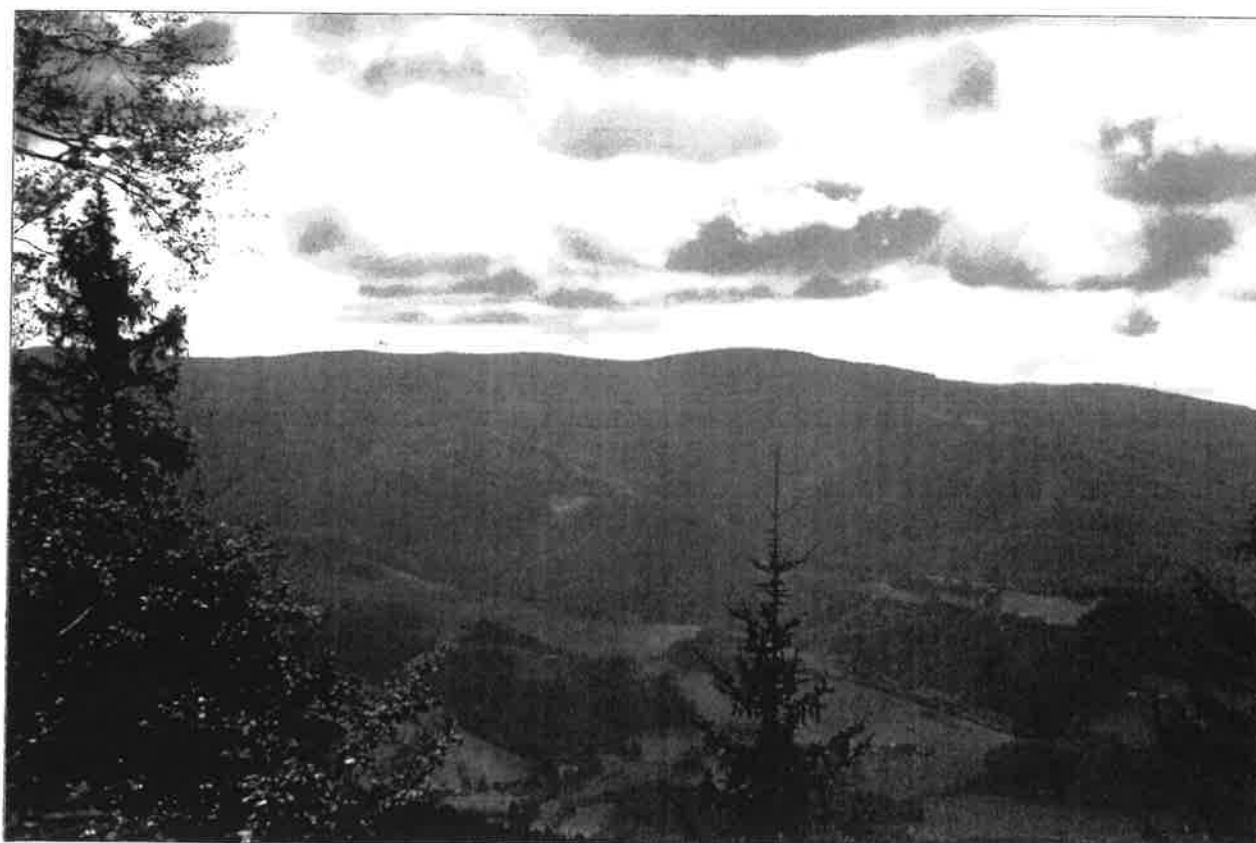
Der bestehende Windpark ist im Talbereich durch die Exponiertheit des Standortes nicht nur im Nahbereich, sondern auch von Gegenhängen, höheren Abschnitten des Berglandes der weiteren Umgebung und auch an etlichen Stellen im Tal sichtbar.

Er bildet - trotz der Lage am Nebenkamm – einen Teil des südlichen Sichthorizonts im Mürztal. Die von weitläufiger Bewaldung gekennzeichneten Gebirgszüge stehen im Kontrast zum von baulichen Anlagen bestimmten Talraum. Sie vermitteln im Talraum die Nähe zu intakter Landschaft, zu Natur und Erholungsraum und stellen so auch eine Qualität des Siedlungsraumes dar. Durch die Großanlagen am Kamm wird diese Qualität, verstärkt durch die Bewegung der Rotoren, beeinträchtigt. Allerdings engen vorgelagerte Gebirgsausläufer und Sichtbarrieren durch Wälder die visuelle Reichweite ein und die Entfernung verringert die Wirksamkeit im Landschaftsbild vom Talraum aus, sodass die Anlagen hier nicht aufdringlich in Erscheinung treten. Sehr stark ist deren Präsenz dagegen auf dem Höhenrücken vom Stuhleck zum Pretul, wo allerdings mit den Liftanlagen am Stuhleck (Entfernung der Bergstation rund 3,7km) und dem Windpark am Steinriegel (Entfernung des nächsten Windrades rund 2,6km) weitere technisch geprägte Bauwerke vorhanden sind. Mit dem auf dem Hauptkamm geplanten Windpark Pretul erfährt diese Überformung mit technischen Anlagen eine weitläufige Vergrößerung, die aufgrund der Ausdehnung, der Höhenlage und der Zahl der Windräder erwarten lassen, dass sie dominanter als der Windpark am Moschkogel in Erscheinung treten werden.



Moschkogel von Mürzzuschlag – Lambach

Foto X-2011



Moschkogel (links), Amundsenhöhe (Mitte) und Steinriegel (rechts)  
von der Großen Scheibe (nördlich der Stadt Mürzzuschlag)

Foto X-2011





Moschkogel, Pretul, Amundsenhöhe und Steinriegel vom Stuhleck

Foto X-2011

- Nutzung am Änderungsgebiet

Der bestehende Windpark, bisher als Eignungszone im Entwicklungsplan und als Sondernutzung im Freiland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen, nun Teil der im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie festgelegten Vorrangzone, ist mit fünf Windrädern bebaut. Zwei weitere Windräder sind bewilligt. Ein Teil der Fläche ist bewaldet. Neben den Windrädern umfassen die baulichen Anlagen einen Zufahrtsweg, Trafos sowie eine Hütte (Moschkogelhaus), einen mit ihr in Verbindung stehenden kleinen Schuppen und zwei Flugdächer.

Der Standort ist Teil einer von einer Weidegenossenschaft genutzten Almwiese. Die Weidegenossenschaft wird von der Viktor Kaplan Akademie für Beeinträchtigungen der Weidenutzung entschädigt. Für das von der Weidegenossenschaft genutzte Moschkogelhaus wurde von der Viktor Kaplan Akademie ein Ersatzbau in ausreichender Entfernung von der Windkraftanlage errichtet. Andere Gebäude sind im Nahbereich nicht vorhanden. Bauland ist mehrere Kilometer entfernt. Lärm und Schattenwurf führen daher zu keinen Beeinträchtigungen bei bestehenden Gebäuden.

Am Hauptkamm verlaufen die Weitwanderwege Nr. 02 – Zentralalpenweg und Nr. 740 – Steirischer Voralpenweg. Von der bestehenden Windkraftanlage sind diese Wanderwege mehr als 200m entfernt.

Der lokale Wanderweg Nr. 741 verläuft direkt durch das Bestandsgebiet.

Das Gebiet wird, vor allem entlang des Hauptkamms, auch von Skitourengehern und Schneewanderern genutzt.

Das Erweiterungsgebiet liegt außerhalb dieser Routen.

- Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes

Im Süden schließt die Windenergie-Vorrangzone mit dem Windpark Pretul an, südlich davon eine Windkraft-Ausschlusszone auf der Hangflanke knapp unterhalb des Kamms. Der Windpark Pretul erstreckt sich über rund 3,5km von der an der Gemeindegrenze zwischen Langenwang und Mürz-zuschlag liegenden Amundsenhöhe bis zum Grazer Stuhleck nahe dem Schwarzriegelmoor (Naturschutzgebiet 08). Der Windpark liegt auf ca. 1635 bis 1650m Seehöhe. Er umfasst laut

Planung 14 Windräder mit einer Gesamtleistung von 42MW. Die Windräder haben eine Nabenhöhe von 78m und einen Rotordurchmesser von 82m (Quelle: UVP Windpark Pretul). 9 Windräder sind entlang des Hauptkamms gereiht, 5 Windräder auf der Amundsenhöhe flächig gruppiert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Windpark ist abgeschlossen.

Der Windpark Pretul liegt in den Gemeinden Müzzzuschlag, Langenwang, Ratten und Rettenegg.

Etwa 2,5km südwestlich des Windparks Moschkogel liegt – in den Gemeinden Langenwang und Ratten – der Windpark Steinriegel mit 21 Windrädern und 38,3MW Leistung. Rund 2,5km nordöstlich des Moschkogels befindet sich das Skigebiet Stuhleck (Gemeinde Spital am Semmering). Von diesen Anlagen abgesehen wird der gesamte Bereich forstwirtschaftlich und zum Teil (Almen) landwirtschaftlich genutzt. Stuhleck und Pretul sind Ausflugsziele, im Sommer wie auch im Winter.

- Gelände im Änderungsgebiet

Der bestehende Windpark nimmt den zunächst vom Hauptkamm etwas steiler abfallenden, dann nur mehr leicht zum Oberen Moschkogel hin fallenden Kamm ein, die Erweiterung liegt auf dem halbkegelförmig zum Ganzbach, zum Auersbach und zum Unteren Moschkogel fallenden Terrain.

- Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen

Sowohl das bestehende Gebiet des Windparks Moschkogel als auch die neu ausgewiesene Erweiterungsfläche liegen außerhalb von Schutzgebieten und Gefahrenzonen. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Nr. 22 (Stuhleck – Pretul) verläuft 40m südlich des Bestandsgebietes. Ein Teil des Bestandsgebietes und die Erweiterungsfläche sind bewaldet. Die Nutzung ist daher beschränkt. Während der südliche Teil des Bestandsgebietes in die Kampfwaldzone fällt, liegen der nördliche Teil und die Erweiterungsfläche unterhalb dieser Zone. Im Waldentwicklungsplan ist dieser Bereich als Wald, in dem keine der überwirtschaftlichen Funktionen eine hohe Wertigkeit erlangt, eingestuft.

Da es bei der Änderung um technische Großanlagen im alpinen Raum geht, muss unabhängig von Schutzgebietsfestlegungen von einer hohen Eingriffssensibilität ausgegangen werden. Das betrifft nicht nur andere Nutzungen und die Landschaft, sondern auch die Flora und Fauna. Die Viktor Kaplan Akademie hat dazu zwei Gutachten eingeholt. Sie beleuchten die Auswirkungen auf das im Gebiet des Stuhlecks und der Pretul verbreitete Auerhuhn und auf Fledermäuse (Verfasser ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG). Die Auswirkungen im sensiblen Umfeld sind im Umweltbericht behandelt.

- Infrastruktur

Durch den bestehenden Windpark sind die wesentlichen Infrastrukturen – Zufahrt, Stromableitung – vorhanden. Die Zufahrt wird auch für den Windpark Pretul genutzt. Ob die bestehende Stromableitung – sie führt per Erdkabel zum Umspannwerk Müzzzuschlag der STEWEAG nahe der S6-Abfahrt Müzzzuschlag West – auch für die Erweiterung ausreichend ist, wird derzeit geprüft. Die für die wasserwirtschaftliche Planung zuständige Abteilung 14 der Stmk. Landesregierung hat in einer Stellungnahme zum Änderungsverfahren darauf hingewiesen, dass eventuelle Gewässerquerungen bei der Energieableitung einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Zum Erweiterungsgebiet führt eine Forststraße, von der aus die 3 Windradstandorte erreichbar sind. Für die Anlieferung der Anlagen sind nur geringfügige Anpassungen erforderlich.

- Eigentumsverhältnisse

Der Bereich des Windparks (Bestand und Erweiterungsfläche) gehört samt Umgebung zum Besitz der Bundesforste. Die Viktor Kaplan Akademie hat mit ihnen für die Windenergienutzung - auch für den Erweiterungsabschnitt - Vereinbarungen abgeschlossen.

- Windparkplanung

Der bestehende Windpark umfasst 5 Windräder des Typs Enercon E70/E4 mit je 2,3MW Leistung. Die Schalleistung bei 95% der Nennleistung liegt 104,5dB. 2 weitere gleiche Windräder sind bewilligt. Alle 7 Windräder haben eine Nabenhöhe von 64m, die Rotorblätter einen Radius von



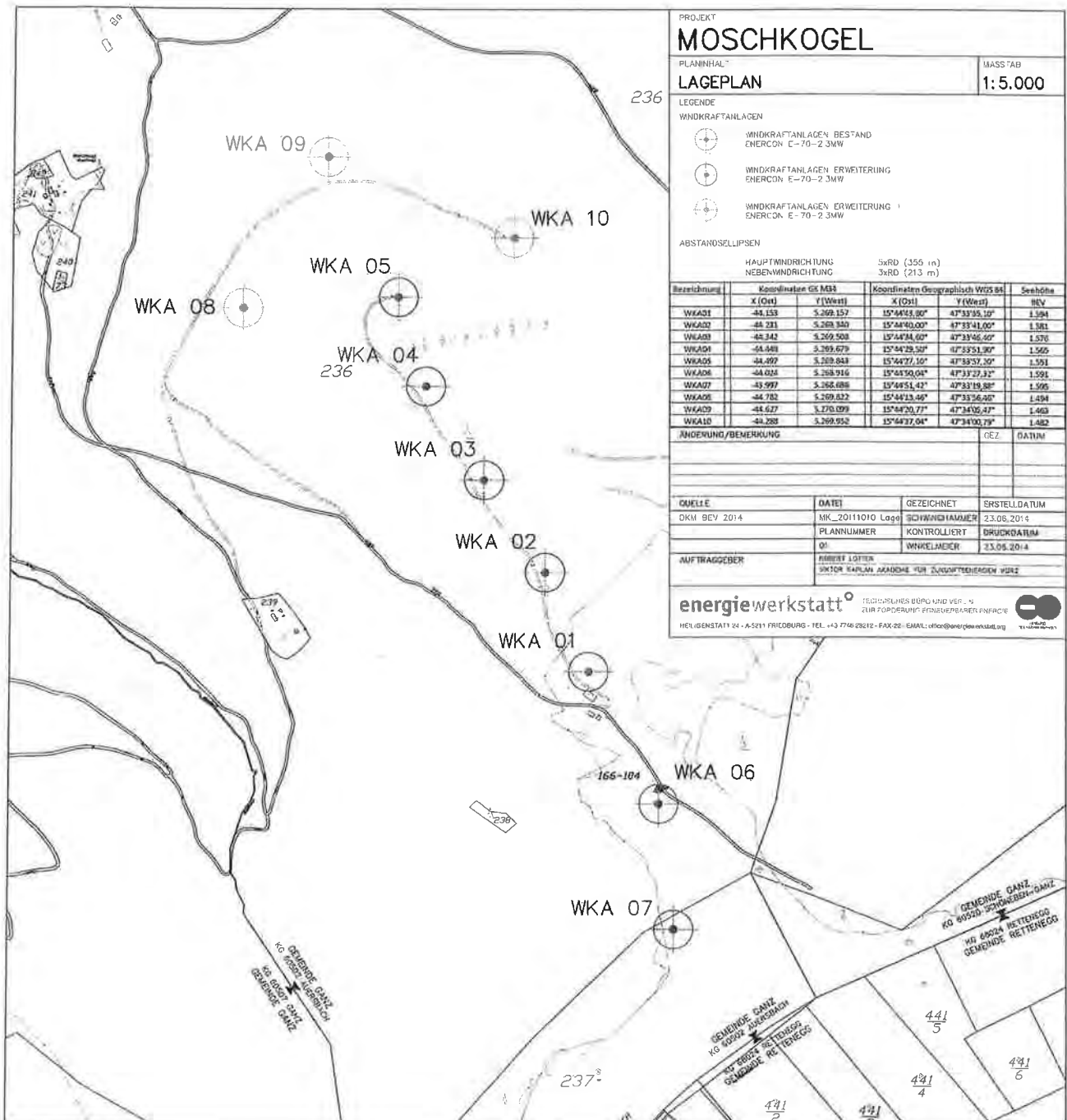
35,5m. Sie sind in Abständen von rund 200m am Höhenrücken aufgereiht. Ihre Fußpunkte liegen auf ca. 1550m bis 1595m Seehöhe.

Für die Erweiterung sind 3 Windräder desselben Typs, mit demselben Rotordurchmesser und derselben Leistung geplant, allerdings mit einer Nabenhöhe von 85m. Sie umgeben das nördliche der bestehenden Windräder halbkreisförmig auf im Gelände tiefer gelegenen Standorten und erweitern die lineare Anordnung an deren Endpunkt zu einer flächenhaften.

Durch die höheren Türme wird ein Ausgleich für die im Gelände tieferen Standorte erzeugt und die Rotoren kommen in günstigere Strömungsschichten.

Die Standorte der 3 neuen Windräder liegen auf ca. 1460 bis 1490m Höhe und damit rund 60m bis 90m tiefer als das nördliche der bestehenden Windräder.

Im Plan des technischen Büros energiewerkstatt sind die geplanten Standorte sowie Lagedaten dargestellt. Die Windradstandorte sind so gewählt, dass sich eine gute Ausnutzung der Winde erzielen lässt und nachteilige Beeinflussungen der benachbarten Windräder minimiert werden.



Lageplan, Verf. energiewerkstatt: bestehender Windpark und geplante Erweiterung, verkleinerte Darstellung



Fotomontage, Verfasser energiewerkstatt: Windpark Moschkogel im vollausgebautem Zustand



Luftbild (Quelle: GIS Steiermark): Windenergie-Vorrangzone und Windpark-Erweiterung mit geplanten Windradstandorten und Abgrenzung der Sondernutzung

## 4. Überörtliche Planung

### 4.1 Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag

Das regionale Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag (REPRO, LGBl. 6/2005) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung. Es ist im Bereich der früheren Gemeinde Mürzzuschlag im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) umgesetzt und auch im Bereich des Moschkogels, der im Gebiet der früheren Gemeinde Ganz liegt (ÖEK-Änderung 3.02 der früheren Gemeinde Ganz). Im REPRO sind Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion, Teilräume samt Zielen und Maßnahmen für diese Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen, unter anderem solche für die Siedlungsentwicklung (regionale Siedlungsschwerpunkte) festgelegt.

Das Bestandsgebiet am Moschkogel gehört zu den im REPRO festgelegten Teilräumen „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ und „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwald-Zone“, die Erweiterungsfläche nur zum Teilraum „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“. Die Teilräume sind im Entwicklungsplan ersichtlich gemacht.

Für den Teilraum „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ gelten folgende Ziele und Maßnahmen (§3 Abs. 2):

„– Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.

- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.
- Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig.“

Spezifische, auf die Windenergienutzung gerichtete regionale Zielsetzungen sind im regionalen Entwicklungsprogramm nicht enthalten.

Unter Berücksichtigung der Vorrangzone für die Windenergienutzung und der schon bestehenden Anlagen bewirkt die vergleichsweise kleine Erweiterung keine wesentliche Verschlechterung im Hinblick auf den Charakter der Landschaft. Die Planung steht daher nicht im Widerspruch zu den Zielen und Maßnahmen für den Teilraum.

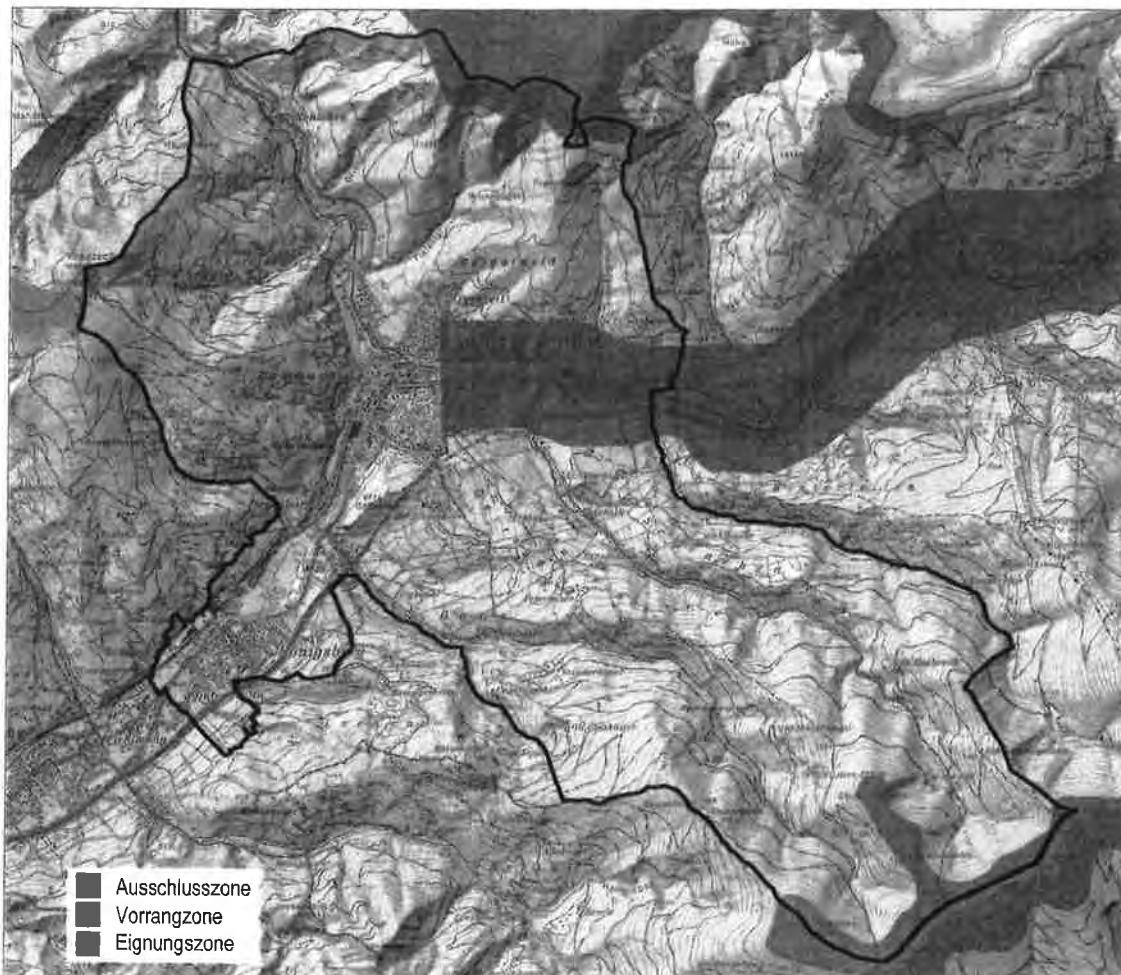
### 4.2 Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie (SAPRO Windenergie)

Im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie ist der Ausbau der Windenergie in der Steiermark geregelt. Im Entwicklungsprogramm sind Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen festgelegt.

Als Windkraftanlage im Sinne des Entwicklungsprogramms gelten Anlagen mit einer Nennleistung von mindestens 0,5 Megawatt.

- In Ausschlusszonen dürfen keine Windkraftanlagen errichtet werden.
- Vorrangzonen sind für Projekte mit folgenden Voraussetzungen bestimmt:
  - bei der Neuerrichtung von Windkraftanlagen muss eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 20 MW erreicht werden;
  - bei der Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzliche elektrische Gesamtleistung von mindestens 10 MW erreicht werden;
  - bei sonstigen Erweiterungen von Windkraftanlagen muss die bereits bestehende elektrische Gesamtleistung der Windkraftanlagen mindestens 20 MW betragen.
  - Im Zuge einer allfälligen Umweltverträglichkeitsprüfung soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- In Eignungszonen sind Windkraftanlagen ohne eine bestimmte Mindestgesamtleistung zulässig.

- In Vorrangzonen und Eignungszonen, sowie in einer Pufferzone von 1.000 m um die Grenzen der Vorrangzonen und Eignungszonen, ist die Neuausweisung von Bauland sowie von Sondernutzungen im Freiland, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind, nicht zulässig.
- In Gebieten außerhalb von Ausschlusszonen, Vorrangzonen oder Eignungszonen, ist für die Errichtung von Windkraftanlagen vom Antragsteller eine mittlere Leistungsdichte von  $180 \text{ W/m}^2$  in 100 m Höhe über Grund für eine baurechtliche Genehmigung nachzuweisen. Der Abstand von der Grenze der auszuweisenden Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen zu gewidmetem Bauland hat mindestens 1.000m, zu landwirtschaftlichen und sonstigen Wohngebäuden im Freiland sowie zu dauerbewirtschafteten Schutzhütten mindestens 700m zu betragen.
- Ausschlusszonen, Vorrangzonen und Eignungszonen müssen im örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden. Dabei muss die nicht parzellenscharfe Ausweisung im Entwicklungsprogramm in eine parzellenscharfe Abgrenzung überführt werden. Die Ersichtlichmachung muss im Anlassfall, spätestens aber im Zuge der Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erfolgen.
- Vorrangzonen sind überörtliche Widmungsfestlegungen.  
In Eignungszonen ist die Festlegung von Sondernutzungen im Freiland für Windkraftanlagen Voraussetzung für eine baurechtliche Bewilligung.



Zonen lt. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie in Mürzzuschlag

Innerhalb des Gemeindegebietes von Mürzzuschlag sind die Vorrangzone Pretul sowie Ausschlusszonen östlich des Grazer Stuhlecks an der südlichen Gemeindegrenze, im Talbereich (Kern- und Pufferzone des Weltkulturerbes Semmeringbahn) und an der nördlichen Gemeindegrenze (Kammlage des Berglandes mit Beeralpkogel, Großer Scheibe und Dürrkogel) festgelegt. Die Ersichtlichmachung erfolgt anlassbezogen für die Zonen an der südlichen Gemeindegrenze.

## 5. Prüfung der Voraussetzungen für eine Sondernutzung gemäß dem SAPRO Windenergie

- Windangebot

Die Viktor Kaplan Akademie hat im Vorfeld der Planung und Realisierung des Windparks umfangreiche Untersuchungen über die Windverhältnisse durch das technische Büro energiewerkstatt anstellen lassen, die auch den Bereich der mit der vorliegenden Änderung vorgenommenen Erweiterung abdeckt.

Demnach liegt die Leistungsdichte trotz des gegenüber dem Hauptkamm tiefer und daher von Osten im Windschatten gelegenen Standorts deutlich über dem im SAPRO geforderten Mindestwert.

Die unten abgebildete Ressourcenkarte für den Bereich des Windparks wurde mit dem Berechnungsmodul „Resource“ und dem Modellberechnungsprogramm WAsP erstellt. Die dargestellten Flächen bezeichnen die mittlere Leistung des Windes in 64 m Höhe über Boden.

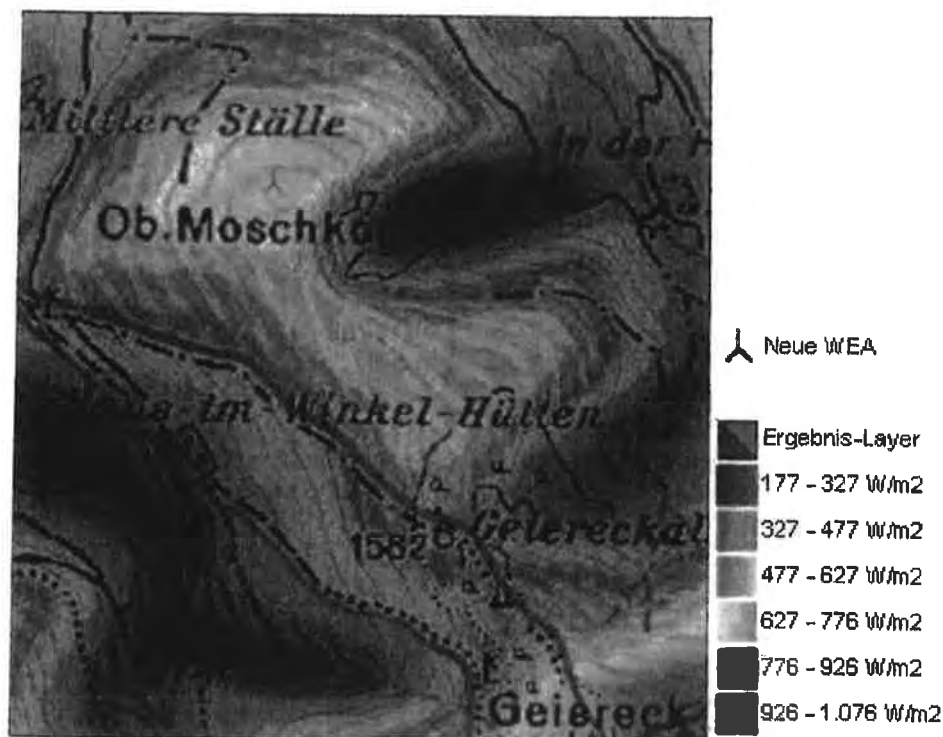


Abb.9: Ressourcenkarte am Standort Moschkogel

Karte Leistungsdichte, Auszug aus der Ertragsberechnung für den Windpark Moschkogel, Verfasser energiewerkstatt, technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie, Oktober 2005

- Abstand zu Bauland

Das dem Erweiterungsgebiet nächstgelegene Bauland ist ein Wohngebiet am Steinbach in Spital. Es ist rund 3.500m von der Erweiterungsfläche entfernt. Der im SAPRO festgelegte Mindestabstand von 1.000m wird damit eingehalten.

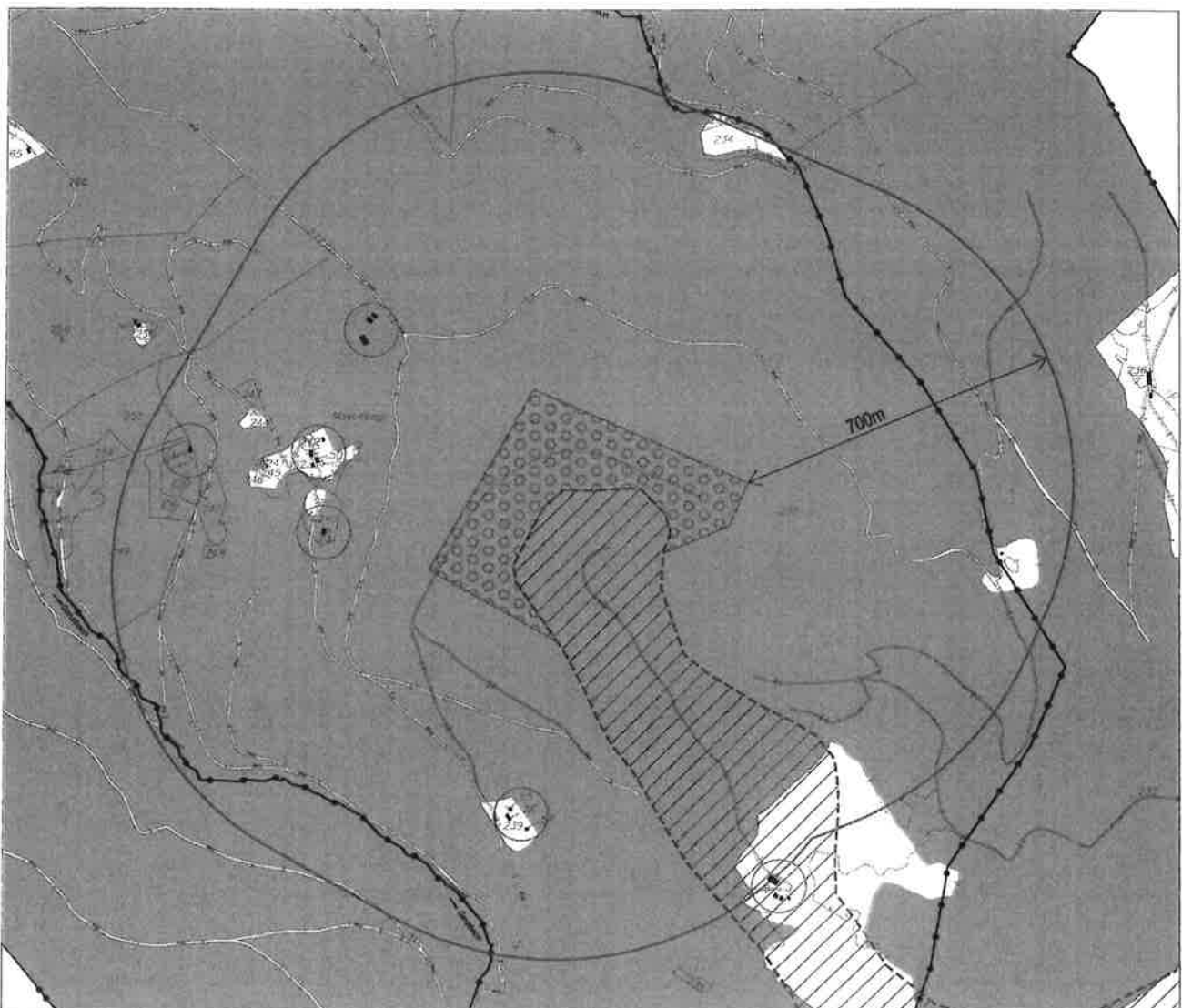
- Abstand zu Wohngebäuden und dauerbewirtschafteten Schutzhütten

Gemäß den Bestimmungen im SAPRO Windenergie dürfen Sondernutzungen für Windkraftanlagen in Bereichen, die in keine der im SAPRO ausgewiesenen Zonen fallen, nur dann ausgewiesen werden, wenn die Grenzen der Sondernutzung mindestens 700m von Wohngebäuden und dauerbewirtschafteten Schutzhütten entfernt ist.

Innerhalb von 700m um das Erweiterungsgebiet befinden folgende Gebäude:

| Gst. / Name laut amtlicher Karte                     | Adresse                     | Eigentümer / Nutzung                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 236 KG Auersbach nördlich „Mittlere Ställe“          | Auersbach / Geiregg 31, 31a | Republik Österreich (Bundesforste), Halterhütte und Viehhütte der Weidegemeinschaft Moschkogel – Ersatzbauten für Hütten im Windparkbereich        |
| 241, .50, .52 KG Auersbach / „Mittlere Ställe“       | Auersbach / Geiregg 26      | Republik Österreich (Bundesforste), Halterhütte und 2 Viehhütten der Weidegemeinschaft Moschkogel (Superädifikat) sowie Jagdhütte der Bundesforste |
| .73 KG Auersbach                                     | Auersbach / Geiregg 28      | Privathütte Karl Ernst Ruschizka                                                                                                                   |
| .55, .56, .57 KG Auersbach / „Hans-im-Winkel-Hütten“ | -                           | Republik Österreich (Bundesforste), 2 Halterhütten und 1 Viehhütte der Weidegemeinschaft Moschkogel (Superädifikat,)                               |
| 236 KG Auersbach / „Geiereckalm“                     | Auersbach / Geiregg 30      | Republik Österreich (Bundesforste), Halterhütte und Viehhütte der Weidegemeinschaft Moschkogel                                                     |
| .44 KG Auersbach                                     | -                           | Privathütte Johann Taberhofer                                                                                                                      |

Diese Gebäude dienen nur dem zeitweiligen Aufenthalt in Verbindung mit der Weidewirtschaft und der Jagd. Sie sind keine Wohngebäude (Haupt- oder Nebenwohnsitze) und keine dauerbewirtschafteten Schutzhütten.



Gebäude innerhalb von 700m um die neu ausgewiesene Sondernutzungsfläche



## 6. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

### Aufhebung der bisherigen Eignungszone für Windkraftanlagen und Ersichtlichmachung von Zonen laut SAPRO Windenergie:

Da die Vorrangzone eine Widmungsfestlegung auf Landesebene ist und den Bereich der bestehenden Sondernutzung einnimmt, wird die bestehende Sondernutzung aufgehoben und durch die Ersichtlichmachung der überörtlichen Festlegung ersetzt.

Mangels Anhaltspunkten im Kataster erfolgt die Abgrenzung der Vorrangzone wie auch der Ausschlusszone nicht durch Angleichungen an Katastergrenzen, sondern durch die Übernahme der Abgrenzung aus dem Datensatz des geographischen Informationssystem (GIS) des Landes Steiermark in den digitalen Entwicklungsplan.

### Ersichtlichmachung von Gewässern

Bisher fehlende Gewässer wurden laut Daten des GIS Steiermark ersichtlich gemacht.

### Militärische Interessen

Das Änderungsgebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem Störwirkungen auf militärische Anlagen möglich sind. darauf wurde im Verordnungswortlaut hingewiesen.

Die bisherige Ersichtlichmachung von Beschränkungszonen um den Radarhöhenpunkt Stuhleck ist nicht mehr aktuell und wurde daher gelöscht.

### Neufestlegung der Eignungszone für Windkraftanlagen

- Die Erweiterung schafft den Raum für 3 Windräder sowie erforderliche Nebenanlagen wie Kranstellplätze (diese werden nach dem Aufbau begrünt, bleiben aber für etwaige Reparaturen erhalten), elektrische Anlagen und die Zufahrt. Neben der räumlichen Begrenzung der Eignungszone auf ein dafür angemessenes Ausmaß ist dies durch die textliche Festlegung fixiert.  
Die Erweiterungsfläche umfasst eine Fläche von rund 12 ha.
- Die Abgrenzung geht von der von der Viktor Kaplan Akademie beauftragten Vorplanung des technischen Büros energiewerkstatt aus und berücksichtigt einen Spielraum von 30m (Norden und Osten) bis 40m (im Westen) für die Standortoptimierung sowie – entlang des Forstwegs im Westen – eine Fläche für die Zufahrt zum etwas unterhalb der Straße geplanten Windrad (sh. auch gleich abgegrenzte Sondernutzung im Flächenwidmungsplan).  
Die Fläche ist nicht für jede beliebige Art von Windrädern geeignet. Vielmehr muss beachtet werden, dass die für die Planung maßgeblichen Grundlagen (Standortplanung, Fachgutachten und Amtssachverständigengutachten zu den Umweltauswirkungen) auf einem bestimmten Windradtyp basieren und eine Abweichung zu anderen Voraussetzungen führt. Daher wurden im Wortlaut die maximale Höhe des Windrads und dessen Schalleistung fixiert.
- Das Ausmaß der Eignungszone, die festgelegte maximale Höhenlage und der für einen Betrieb ohne gegenseitige Störung erforderliche Abstand schränken die Variationsmöglichkeiten für die Windradstandorte auf ein relativ enges Maß ein. Der Rahmen für die nachgeschalteten Planungsstufen ist daher ausreichend präzise und auf die Festlegung von Standortzonen konnte verzichtet werden.
- Aus der Umweltprüfung ergibt sich, dass in den Sachthemen Landschaft und Tiere mit Verschlechterungen zu rechnen ist, diese Verschlechterungen aber durch Maßnahmen auf eine geringe Resterschwerbarkeit gesenkt werden können. Um eine Umsetzung dieser Maßnahmen zu sichern, hat die Gemeinde mit der Viktor Kaplan Akademie eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

## 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die Abgrenzung der Erweiterungsfläche entspricht jener der örtlichen Eignungszone im Entwicklungsplan. Sie ist mit Maßen fixiert. Mit Ausnahme der Forststraße sind keine sinnvoll verwendbaren Anknüpfungspunkte im Kataster vorhanden. Deshalb wurden dort anstelle eines Katasterbezugs die Koordinaten (Gauß-Krüger M34) angegeben.

Der Windpark liegt innerhalb der engeren Beschränkungszone um den Radarhöhenpunkt Stuhleck. Für die bestehende Anlage wurde vom Österreichischen Bundesheer festgestellt, dass aufgrund der Höhenunterschiede keine Behinderung der Luftraumüberwachung zu erwarten ist. Für die Erweiterung ist eine neuerliche Abklärung mit dem Bundesheer erforderlich.

Im Verfahren zur Errichtung der Anlage sind neben den Voraussetzungen in der örtlichen Raumordnung baurechtliche, elektrizitätsrechtliche, naturschutzrechtliche und luftfahrtbehördliche Bewilligungen erforderlich bzw. diesbezügliche Anzeigepflichten zu beachten (Quelle: „Leitfaden zur Errichtung von Windkraftanlagen in der Steiermark“, herausgegeben vom Landesenergieverein Steiermark).

## 8. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Mit der Erweiterung wird eine bereits bestehende Windkraftanlage an einem vom Windangebot her günstigen Standort ausgebaut. Neuer Raum wird nicht angerissen.
- Für die Erweiterung kann die im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark geschaffene Infrastruktur genutzt werden.
- Durch die Planung wird der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energie erhöht, die energiepolitischen Ziele von Mürzzuschlag als e5-Gemeinde dadurch befördert.
- Durch die Lage abseits von Wanderwegen sowie, Skitouren- und Mountainbikestrecken wird die ansonsten im Bereich von Stuhleck und Pretul verbreitete Ausflugs- und Sportnutzung nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können mit Maßnahmen, die vertraglich zwischen Gemeinde und Windparkbetreiberin abgesichert sind, auf eine geringe Rest-erheblichkeit gesenkt werden.

## 9. Strategische Umweltprüfung

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (§4) ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die darin enthaltenen Festlegungen geeignet sind,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Gesetz unterliegt,
2. oder Europaschutzgebiete nach dem Stmk. Naturschutzgesetz erheblich zu beeinträchtigen.

Allerdings ist eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

In Fällen, in denen nach dieser Bestimmung keine Umweltprüfung erforderlich ist, muss eine *Umwelterheblichkeitsprüfung* erfolgen, in der zu klären ist, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ist dies der Fall, so ist ebenfalls eine Umweltprüfung durchzuführen.

Nach §4 Abs. 3 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist weiters eine Umweltprüfung dann nicht erforderlich, wenn

1. eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder
2. die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.



Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Auflage des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung der Umweltbericht, bei Nichterforderlichkeit die Begründung hierfür mit aufzulegen (§24 Abs.4 Stmk. ROG 2010).

Die Prüfung der Umwelterheblichkeit der Änderungen erfolgte nach dem Leitfaden "SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage" herausgegeben von der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung.

Die Prüfung umfasst demnach zunächst ein Screening, in dem geprüft wird, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Ist das der Fall, folgt eine Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts als zweite Stufe.

Das Screening umfasst drei Prüfschritte:

1. Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („Abschichtung“)
2. Prüfung anhand von Ausschlusskriterien, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines UVP-pflichtigen Tatbestandes oder Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes eine Umweltprüfung erforderlich ist.

Ausschlusskriterien sind:

- Die Planung betrifft die Nutzung kleiner Gebiete, oder es handelt sich um eine geringfügige Änderung von Plänen und Programmen.
- Durch die Planung werden die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht verändert.
- Mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

3. Umwelterheblichkeitsprüfung nach Themenbereichen.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass ausschließlich Änderungen von Festlegungen zu berücksichtigen sind, bestehende Festlegungen müssen nicht überprüft werden. Prüfungsgegenstand ist daher ausschließlich die Erweiterung des Windparks. Im Hinblick auf die Prüfung einer eventuellen UVP-Pflicht ist eine Kumulationswirkung zu berücksichtigen.

### Screening

- Eine Planung höherer Ebene, die die vorliegende Planung abdeckt, existiert nicht.
- Keines der Ausschlusskriterien trifft zu.
- Der bestehende Windpark (samt den beiden bewilligten, aber noch nicht errichteten Anlagen) hat eine Gesamt-Nennleistung von 16,1 MW. Mit der Erweiterung sind 3 Winderergieanlagen mit jeweils 2,3MW möglich, die Gesamtleistung erhöht sich damit auf 23MW. Nach dem UVP-Gesetz müssen Windenergieanlagen von mind. 20MW und Windenergieanlagen von mind. 10MW innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Das Änderungsgebiet liegt zwar in keinem schutzwürdigen Gebiet im Sinne des UVP-Gesetzes, durch die Überschreitung der Schwelle von 20MW ist die Planung geeignet, Grundlage für ein UVP-pflichtiges Vorhaben zu sein. Daher liegt ein Tatbestand vor, der eine Umweltprüfung erforderlich macht.

Der Umweltbericht mit der Umweltprüfung einschließlich der Prüfung auf Übereinstimmung der Planung mit der Alpenkonvention ist im Anhang angeschlossen.

## 10. Verfahren, Rechtskraft

### Planzeichenverordnung

Aufgrund der Übergangsbestimmungen in § 8 zur Planzeichenverordnung für Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan 2007 (LGBl. 12/2008, LGBl. 57/2011) kann bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes die alte Rechtslage angewendet werden und der Änderungsplan brauchte daher nicht an die neue Planzeichenverordnung angepasst werden.

Für den Entwicklungsplan ist eine solche Übergangslösung nicht vorgesehen. Er wurde allerdings bereits mit der Änderung 3.02 der früheren Gemeinde Ganz an die neue Planzeichenverordnung angepasst.

### Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Stadtamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen.

Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadtamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

### Verfahrensablauf

- Auflagebeschluss: 30.6.2015, Auflage von 8.7.2015 bis 3.9.2015  
Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am 11.8.2015
- Einwendungen und Stellungnahmen:
  - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung
  - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Referat wasserwirtschaftliche Planung
  - Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Steiermark

- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
  - Im Verordnungswortlaut zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde ein Hinweis auf die mittels privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiberin und Gemeinde gesicherten Maßnahmen zur Vermeidung von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ergänzt. Mit der Änderung wurde eine Einwendung der Abteilung 13 der Stmk. Landesregierung berücksichtigt.
  - In den zeichnerischen Darstellungen wurden im Nahbereich von Mürzzuschlag gelegene Ausweisungen der Nachbargemeinden ersichtlich gemacht und die Ersichtlichmachung von Zonen laut dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie in den an die Stadtgemeinde angrenzenden Bereichen der Nachbargemeinden ergänzt. Mit der Änderung wurde eine Einwendung der Abteilung 13 der Stmk. Landesregierung berücksichtigt.
  - Die Ersichtlichmachung von engeren und weiteren Beschränkungszonen um den Radarhöhenpunkt Stuhleck wurde aufgehoben. Diese Beschränkungszonen haben laut Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark keine Gültigkeit mehr. Gemäß dem aktuellen Stand wurden sie durch einen nur mehr verbalen Hinweis auf mögliche Störwirkungen für militärische Anlagen ersetzt.
  - In den Erläuterungen wurde aufgrund einer Stellungnahme der Abteilung 14 der Stmk. Landesregierung ein Hinweis auf die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von eventuell notwendigen Gewässerquerungen im Rahmen der Errichtung von Energieableitungen ergänzt.
- Anhörungen: keine
- Endbeschluss: 22.9.2015
- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung: .....
- Inkrafttreten der Änderung: .....

## **ANHANG**

### **Umweltprüfung und Umweltbericht**

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG  
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT  
ÄNDERUNG 0.01

**UMWELTPRÜFUNG UND UMWELTBERICHT**



## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                |    |
|--------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Zusammenfassung .....                                                       | 1  |
| 2. Einleitung .....                                                            | 2  |
| 2.1. Inhalt und Ziele der Planung .....                                        | 2  |
| 2.2. Alternativen .....                                                        | 2  |
| 2.3. Relevante Ziele des Umweltschutzes .....                                  | 2  |
| 2.4. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens .....                  | 3  |
| 3. Methode und Zusammenstellung der erforderlichen Informationen .....         | 4  |
| 4. Umweltauswirkungen .....                                                    | 5  |
| 4.1. Mensch / Gesundheit - Sachthema Schutz vor Lärm und Erschütterungen ..... | 5  |
| 4.2. Landschaft / Erholung - Sachthema Landschaftsbild .....                   | 6  |
| 4.3. Naturraum und Ökologie - Sachthema Pflanzen .....                         | 9  |
| 4.4. Naturraum und Ökologie - Sachthema Tiere .....                            | 10 |
| 5. Alpenkonvention .....                                                       | 18 |
| 6. Zusammenfassende Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen .....      | 22 |
| 7. Verwendete Unterlagen .....                                                 | 23 |
| Anhang .....                                                                   | 24 |

## 1. ZUSAMMENFASSUNG

Die Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH betreibt am Moschkogel im Süden des Gemeindegebietes von Mürzzuschlag einen Windpark mit derzeit fünf Windrädern. Zwei weitere sind bereits genehmigt. Nun soll der Windpark um drei weitere Windräder erweitert werden.

Um für das Vorhaben die raumplanerischen Voraussetzungen zu schaffen, hat die Stadtgemeinde eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eingeleitet.

Der bestehende Windpark am Moschkogel wurde vom Land Steiermark im Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie zusammen mit dem Hauptkamm der Fischbacher Alpen im Bereich der Pretul als Vorrangzone für die Windenergienutzung festgelegt.

Mit dem vor der Realisierung stehenden Windpark Pretul entsteht ein konzentrierter Komplex von Windkraftanlagen.

Mit dem Windpark Pretul wird die Vorrangzone zur Gänze konsumiert. Die Erweiterung am Moschkogel ist daher außerhalb der Vorrangzone geplant, schließt jedoch unmittelbar an sie an und bildet so einen Teil des Gesamtkomplexes.

Die Erweiterung nimmt den Bereich der Bergflanken etwas unterhalb des Oberen Moschkogels ein. Um das gegenüber den Lagen auf den Bergrücken geringere Windangebot etwas auszugleichen, sind um ca. ein Drittel höhere Türme geplant als bei den bestehenden Windrädern. Das Windangebot im Erweiterungsgebiet ist prinzipiell, auch wenn es außerhalb des mit der Vorrangzone abgedeckten Gebietes mit dem besten Windertrag liegt, noch ausgezeichnet und ermöglicht einen rentablen Betrieb. Die unterhalb der Kammlagen schnell abnehmenden Windstärken setzen aber Schranken, die weiteren Ausdehnungen des Windparks einen Riegel vorschieben.

Die Nutzung der Windenergie in der Steiermark ist auf Berglagen beschränkt, da nur hier hohe Leistungen zur Verfügung stehen. Damit befinden sich die potenziellen Windkraftstandorte in naturnahen, exponierten und die Landschaftsstruktur prägenden Räumen, die auch in ökologischer Hinsicht sehr sensibel sind. Großanlagen wie Windräder bilden innerhalb dieser Landschaftselemente Fremdkörper und können Ökosysteme stören.

Der vorliegende Umweltprüfung dient der

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt analysiert und dargestellt und Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen aufgezeigt.

Die Umweltprüfung basiert auf von der Viktor Kaplan Akademie in Auftrag gegebenen Planungen und Fachgutachten, erstellt von der energiewerkstatt, technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie und vom ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, sowie Amtssachverständigengutachten, die im Rahmen eines von der Viktor Kaplan Akademie beantragten UVP-Feststellungsverfahrens ausgearbeitet wurden.

Gesetzliche Grundlage für die Umweltprüfung bildet das Stmk. Raumordnungsgesetz.

Eine Umweltprüfung ist demnach im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) dann erforderlich, wenn die Planung Grundlage für ein Projekt sein kann, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz zu unterziehen ist, oder Europaschutzgebiete nach dem Stmk. Naturschutzgesetz erheblich beeinträchtigen kann. Ansonsten ist eine Umweltprüfung dann vorzunehmen, wenn in einer Umwelterheblichkeitsprüfung festgestellt wird, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für die Erweiterung am Moschkogel ergibt sich eine Verpflichtung zu einer Umweltprüfung, da die Planung Grundlage für ein Projekt sein kann, das einer UVP zu unterziehen ist. Die derzeitige Anlage am Moschkogel hat - samt den beiden bereits bewilligten Windrädern - eine Nennleistung von 16,1 MW, mit der Erweiterung sind zusätzliche 6,9 MW geplant. Der Schwellenwert von 20MW laut UVP-Gesetz wird damit überschritten.

## **2. EINLEITUNG**

### **2.1. Inhalt und Ziele der Planung**

Inhalt der Planung ist die Festlegung einer Eignungszone für die Energieerzeugung mittels Windkraftanlagen im örtlichen Entwicklungskonzept. Durch die Planung kann der bestehende Windpark am Moschkogel um 3 Windräder erweitert werden.

Die Planung soll es ermöglichen, einen bereits für die Windkraftanlagen genutzten, und dadurch im Landschaftsbild vorbelasteten Raum in stärkerem Maße zu nutzen und gleichzeitig andere Berglagen in der Gemeinde von einer solchen Nutzung freizuhalten.

Die Planung deckt sich mit den Zielen von Mürzzuschlag als „e5-Gemeinde“. Das e5-Programm, das Teil der Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist, unterstützt Gemeinden beim Vorhaben, Energie effizienter und umweltverträglicher zu nutzen und den Einsatz von erneuerbarer Energie auszubauen.

### **2.2. Alternativen, Nullvariante**

Andere Standorte für Windkraftanlagen in der Gemeinde sind mit Neubelastungen des Berglandes verbunden und stellen so schlechtere Lösungen als die Erweiterung des bestehenden Windparks und die Nutzung einer Fläche im Anschluss an die auf Landesebene festgelegte Vorrangzone dar. Innerhalb der Gemeinde liegen Alternativen daher nur in der Nutzung anderer Formen erneuerbarer Energie und in Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs – also der Nullvariante –, wobei dies im Rahmen von e5-Projekten ohnehin geschieht (zB Photovoltaikanlage am Dach des Sportzentrums). Diese Lösung kann aber das Segment Windenergie im Mix erneuerbarer Energie nicht ersetzen.

Ansonsten liegen Alternativen nur außerhalb der Gemeinde. Sie betreffen in der Regel ähnliche Bergregionen und bieten daher keine entscheidenden Vorteile.

### **2.3. Relevante Ziele des Umweltschutzes**

Die maßgebenden und verbindlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus Materien-gesetzen bzw. Verordnungen, die am konkreten Standort von Bedeutung sind:

- **Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010**

§3 Abs. 1 - Raumordnungsgrundsätze:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

§3 Abs. 2 - Raumordnungsziele:

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur [...] unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit, [...] unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.

- **Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976**

§ 2 - Schutz der Natur und Landschaft

(1) Bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, ist zur Vermeidung von die Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden oder den Naturgenuss störenden Änderungen

a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,

b) auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht zu nehmen und



c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

- Alpenkonvention

- FFH-Richtlinie und Artenschutzverordnung:

Zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse lt. Anhang IV der FFH-Richtlinie.

- Regionales Entwicklungsprogramm Müzzzuschlag, LGBI. 6/2005

Teilraum „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“ (§3 Abs. 2):

„– Der Charakter dieser Landschaftseinheit mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten.

- Waldränder sind in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Die Wiederbewaldung von freien Flächen in den für den landschaftsgebundenen Tourismus besonders geeigneten Gebieten ist zu vermeiden, Almflächen sollen erhalten werden.
- Touristische Nutzungen bzw. Erholungsnutzungen sind im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung zulässig.
- Darüber hinausgehende neue Baulandfestlegungen sind mit Ausnahme von geringfügigen Ergänzungen bestehender Siedlungsgebiete unzulässig.“

## 2.4. Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens erfolgt anhand einer Beurteilung der Relevanz der Planung auf einzelne in Sachthemen untergliederte Themenbereiche.

| Themenkreis / Sachthema              | Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Relevanz<br>[+ relevant<br>0 irrelevant] |
|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Mensch/Gesundheit</b>             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                          |
| Schutz vor Lärm und Erschütterungen  | Lärm durch bestehende Anlagen; keine dauerbewohnten Häuser im Nahbereich, großer Abstand zu Bauland                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | +                                        |
| Luftbelastung und Klima              | Betrieb ist mit keinen Luftschadstoffemissionen oder das Klima nachteilig beeinflussenden Emissionen verbunden                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 0                                        |
| <b>Mensch/Nutzungen</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                          |
| Sachgüter                            | von bestehenden Windrädern abgesehen sind keine Sachgüter betroffen; auf die bestehenden Anlagen hat die Planung keine nachteilige Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                       | 0                                        |
| Land- und Forstwirtschaft            | keine landwirtschaftliche Vorrangzone; Entfall einer für die Forstwirtschaft nutzbaren Fläche, die aber in der Gesamtheit von geringer Bedeutung ist                                                                                                                                                                                                                                                  | 0                                        |
| <b>Landschaft/Erholung</b>           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                          |
| Landschaftsbild/Ortbild              | Lage außerhalb von Schutzgebieten; Vorbelastung durch bestehenden Windpark und den geplanten Windpark Pretul; grundsätzlich jedoch Konfliktpotenzial durch Fremdkörperwirkung der technischen Großanlagen im alpinen Erscheinungsbild                                                                                                                                                                 | +                                        |
| Kulturelles Erbe                     | keine bedeutenden Güter betroffen (Denkmäler, Bodenfundstätten, Ortsbildschutzzonen etc.);                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 0                                        |
| Erholungs- und Freizeiteinrichtungen | Lage abseits von Wanderwegen, Skitour- und Mountainbike-strecken; mit dem Betrieb ist die Gefahr von Eisabwürfen verbunden, die jedoch durch die von den Ausflugs- und Sportrouten abgekoppelte Lage sowie die auf die Verringerung von Eisabwurfgefahr gerichtete Windradausrüstung und standardmäßig im Anlageverfahren vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen (Warntafeln) als gering einzustufen ist | 0                                        |

| Themenkreis / Sachthema                | Erläuterung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Relevanz<br>[+ relevant<br>0 irrelevant] |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Naturraum/Ökologie</b>              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                          |
| Pflanzen                               | Inanspruchnahme von Flächen an ökologisch sensiblem Standort, potenzielle Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Arten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | +                                        |
| Tiere                                  | Inanspruchnahme von Flächen an ökologisch sensiblem Standort, potenzielle Beeinträchtigung von Lebensräumen geschützter Arten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | +                                        |
| Wald                                   | Lage unterhalb der Kampfwaldzone; laut Waldentwicklungsplan Wald, in dem keine überwirtschaftliche Funktion eine hohe Wertigkeit erlangt; forstwirtschaftlich genutzter Bereich mit überwiegend Fichtenbestand, durch Windwurf und Bewirtschaftungsphasen zum Teil lückenhaftes Waldbild; Fläche unterliegt dem Forstzwang, eine andere Nutzung setzt daher eine Rodungsbewilligung voraus; forstliche Interessen sind daher abgesichert; soweit der Wald wildökologische Aspekte und Lebensräume für Tiere und Pflanzen betrifft, ist das in den beiden anderen Sachthemen des Themenkreises abgedeckt | 0                                        |
| <b>Ressourcen</b>                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                          |
| Boden und Altlasten                    | keine Altlasten bekannt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 0                                        |
| Grund- und Oberflächenwasser           | keine Schutz- oder Schongebiete                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 0                                        |
| Mineralische Rohstoffe                 | keine Rohstoffvorrangzone od. Bergbaugesamt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 0                                        |
| Naturgewalten und geologischen Risiken | keine Gefahrenzonen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 0                                        |

Relevante Sachthemen werden in der Prüfung der Umweltauswirkungen näher untersucht.

### 3. METHODE UND ZUSAMMENSTELLUNG DER ERFORDERLICHEN INFORMATIONEN

Die Umweltprüfung erfolgte anhand des Leitfadens „SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage“, herausgegeben vom Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13B sowie gemäß §§ 4 und 5 des Stmk. Raumordnungsgesetzes.

Für die relevanten Sachthemen lagen Gutachten und Stellungnahmen von Amtssachverständigen vor, die im Rahmen eines von der Betreiberin des Windparks am Moschkogel, der Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH, beantragten UVP-Feststellungsverfahrens ausgearbeitet wurden. Diese Unterlagen sowie die im Auftrag der Viktor Kaplan-Akademie erstellten Anlagenplanungen und Schallberechnungen durch die energiewerkstatt, technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie, und Fachgutachten zu Auswirkungen der Windparkerweiterung auf das Auerhuhn und auf Fledermäuse, verfasst von ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, für Zukunftsenergien Muerz GmbH bildeten die Grundlage der Umweltprüfung.

## 4. UMWELTAUSWIRKUNGEN

### 4.1. Themenbereich Mensch / Gesundheit

#### Sachthema Schutz vor Lärm und Erschütterungen

##### 4.1.1. Ist-Zustand

Durch die bestehenden Windkraftanlagen ist eine Lärmbelastung der Umgebung vorhanden. In der von der Lärmstörung betroffenen Umgebung befinden sich keine Wohngebäude, jedoch mehrere Hütten, die für die Weidewirtschaft (Halterhütten) und die Jagd genutzt werden.

##### 4.1.2. Änderung

Die zusätzlichen Anlagen erhöhen die Lärmbelastung.

Für die Hütten in relevanter Nähe zum Windpark ergeben sich laut Schallberechnung der energiewerkstatt folgende Belastungen, gerechnet für die Schalleistung bei 95% der Nennleistung:

| Objekt                       | Ist-Belastung(dB) | Belastung mit zusätzl. Windrädern | Änderung (dB) |
|------------------------------|-------------------|-----------------------------------|---------------|
| Privathütte Ruschizka        | 40,55 dB          | 44,99 dB                          | +4,44         |
| Mittlere Ställe              | 39,74 dB          | 44,25 dB                          | +4,51         |
| Hans-im-Winkel-Hütten        | 45,47 dB          | 46,54 dB                          | +1,07         |
| Jagdhhaus Hochreith          | 33,35 dB          | 36,45 dB                          | +3,10         |
| Schwarzriegelalm             | 36,89 dB          | 38,82 dB                          | +1,93         |
| Privathütte Taberhofer       | 36,73 dB          | 40,32 dB                          | +3,59         |
| Geiereckalm Neu (Maderebene) | 38,63 dB          | 43,37 dB                          | +4,74         |
| Hütte (Stall) Maderebene     | 38,93 dB          | 43,71 dB                          | +4,78         |

Zu diesen Änderungen liegt ein Amtssachverständigengutachten des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Umweltmedizin/ Medizinische ASV, verfasst von Frau Dr. Andrea Kainz, vor.

Die Gutachterin kommt zu folgendem Ergebnis:

*Bei einer Veränderung von 4,4dB bzw. von 4,8dB werden die neuen Immissionswerte bei der Privathütte Ruschizka 45dB, bei der Geiereckalm Neu 43,4dB und bei der Hütte (Stall) Maderebene 43,7dB betragen. Bei diesen Werten handelt es sich (auch für die Nacht) um ruhige Außenverhältnisse.*

*Sämtliche Veränderungen, bis auf die Hans im Winkel Hütte, erreichen nicht den Wert von 45dB, der für den Außenbereich von der WHO gefordert wird. Nur bei der Hans im Winkel Hütte führt die Veränderung um 1dB zu einem Wert von 46,5dB.*

*Sofern es sich um saisonal und gelegentlich bewohnte Objekte handelt (dies wurde einerseits vom ASV für Schall- und Erschütterungstechnik bereits angenommen bzw. andererseits im Mail vom 18.12.2015 auch von der Gemeinde bestätigt: "Die Gemeinde Ganz bestätigt hiermit, dass die in untenstehender Tabelle erwähnten Hütten und Ställe nicht dauerhaft bewohnt sind. Es handelt sich um Almhäuser, bzw. Jagdhütten und um Viehunterstände während der Weidezeit."), sind Änderungen der Schlafarchitektur nicht zu erwarten.*

*Da keine Schallpegelspitzen ausgewiesen sind, sind auch keine Aufwachreaktionen zu erwarten. Daher kann von medizinischer Seite festgestellt werden, dass weiterhin ruhige Schlafverhältnisse gewährleistet sind.*

[...]

*Es handelt sich einerseits um nur passager bewohnte Hütten. Daher wird es für die Nutzer dieser Hütten zu keiner Veränderung im Vergleich zur IST-Situation kommen, da sie diese nur gelegentlich in Anspruch nehmen. Sämtliche Werte liegen in einem Bereich der für Erholungsgebiete bzw. Kurgebiete als Grenzwert angenommen wird.*

*Es handelt sich durch das Projekt bedingt um keine erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen. Dies gilt sowohl für den Tag als auch den Nachtzeitraum.*

---

Beurteilung: keine Verschlechterung

---

Beurteilungsparameter:

|                         |                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbesserung            | Mit der Planung geht eine Verringerung von Immissionen in relevanten Bereichen einher.                                                                                                                                                       |
| keine Verschlechterung  | Die Planung ist in relevanten Bereichen mit keinen höheren Immissionen gegenüber dem Bestand verbunden oder nur mit solchen Erhöhungen, die zu keinen Gesundheitsgefährdungen führen; einschlägige Richtwerte werden eingehalten.            |
| Verschlechterung        | Die Planung kann zu Immissionen in relevanten Bereichen, die die Gesundheit gefährden können; maßgebliche Richtwerte werden überschritten; Schutzmaßnahmen sind ohne Auswirkungen auf die Nutzung des betroffenen Gebietes möglich.          |
| starke Verschlechterung | Die Planung kann zu Immissionen in relevanten Bereichen, die die Gesundheit gefährden können; maßgebliche Richtwerte werden deutlich überschritten; bestehende Nutzungen können aufgrund der hohen Belastung nicht aufrecht erhalten werden. |

## 4.2. Themenbereich Landschaft / Erholung

### Sachthema Landschaftsbild / Ortsbild

#### 4.2.1. Ist-Zustand

Das von der Planung erfasste Gebiet ist eine unbebaute Fläche knapp unterhalb des und liegt auf einem kegelförmig vom Oberen Moschkogels abfallenden Gelände. Das Gebiet schließt unmittelbar an den bestehenden Windpark an. Durch diesen ist eine Vorbelastung des Landschaftsraums vorhanden. Mit den am Hauptkamm der Fischbacher Alpen geplanten Windpark Pretul wird die technische Überformung der Kammzone wesentlich verstärkt.

#### 4.2.2. Änderung

Mit den zusätzlichen Anlagen wird die Ausdehnung der den Naturraum kontrastierenden technischen Großanlagen vergrößert und über den Kuppenbereich des Moschkogels geführt. Die im Vergleich zu den bestehenden Windrädern höheren Türme verstärken den Gegensatz zu den naturräumlichen Strukturelementen und lassen eine höhere visuelle Präsenz erwarten. Störungen im Landschaftsbild werden aber durch die Gruppierung mit dem bestehenden Windpark und durch die visuelle Eingliederung in die Gesamtheit der Windparks Moschkogel und Pretul abgefedert.

Zum Thema Landschaft liegt ein Amtssachverständigengutachten des Amtes der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, verfasst von Frau DI Marion Schubert, vor.

Die Gutachterin hält fest:

*„Durch den bestehenden Windpark ist der Höhenrücken von der Geiereckalm zum Moschkogel bereits technisch überprägt, sodass die geplanten Anlagen in keinen bisher unbelasteten Landschaftsraum eindringen. Die projektierten Standorte der drei WEAs liegen außerhalb besonders sensibler Bereiche, wie sie die höher gelegene Kampfwaldzone und die almbedeckte Offenlandschaft oberhalb der Waldgrenze am Hauptkamm der Fischbacher Alpen darstellen, deren*

*Sensibilität durch das LS 22 - Stuhleck-Pretul auch rechtlich dokumentiert ist. Das dichte Forstwegenetz lässt auf eine relativ intensive forstwirtschaftliche Nutzung des von den Standorten betroffenen Waldes schließen; gleichzeitig sind aufgrund des bestehenden Windparks mit zugehörigen Infrastrukturen und der vorhandenen Forstwege Eingriffe durch Neuerrichtung von Zuwegungen und Ableitungen nur in geringem Umfang zu erwarten.*

*Die geplanten drei zusätzlichen Anlagen setzen die lineare, der Kammlinie folgende Aufstellung der Bestandsanlagen nicht fort und weisen eine deutlich größere Nabenhöhe und damit gegenüber dem Bestand insgesamt erhöhte Dimensionen auf. Die Wirkung dieses Dimensionssprunges wird durch die tiefere Höhenlage der Anlagen vermutlich etwas gemildert, dennoch ist durch die geplante Erweiterung jedenfalls mit einer Verstärkung der bestehenden windparkbedingten visuellen Auswirkungen zu rechnen, indem Verfremdung und Veränderung des natürlichen Raummusters fortgesetzt, die technische Überprägung exponierter Landschaften verstärkt und die Störung von Sichtbeziehungen durch ästhetische Sichtblockaden intensiviert werden.*

*Insgesamt kann aus Fachsicht der Gutachterin festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft mit keiner erheblichen Verschlechterung, jedoch insbesondere hinsichtlich landschaftsästhetischer Aspekte jedenfalls mit mäßigen, nicht mehr zu vernachlässigenden nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist.“*

---

#### Beurteilung: Verschlechterung

---

Beurteilungsparameter:

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbesserung            | Mit der Planung ist die Entfernung von Strukturen, die die landschaftliche Eigenart stören, verbunden oder störende Strukturen werden in ihrer Wirksamkeit vermindert.                                                                                                                                                        |
| keine Verschlechterung  | Die Planung ist mit Strukturen verbunden, die sich in Größe, Form und Lage in bestehende Strukturen einfügen; der bestehende Charakter wird nicht oder nur unwesentlich verändert, es entsteht keine Zersiedelungs- oder Fremdkörperwirkung; vorhandene Vorbelastungen werden als Teil der Landschaftsgestalt berücksichtigt. |
| Verschlechterung        | Die Planung ist mit Strukturen verbunden, die den landschaftlichen Charakter in Teilen des visuellen Umfeldes nachteilig beeinflussen.                                                                                                                                                                                        |
| starke Verschlechterung | Ein intaktes und in Nah- und Fernwirkung für eine Landschaft prägendes Erscheinungsbild wird durch Strukturen, die durch Gestaltung, Dimension oder Lage eine signifikante Störwirkung in großen Teilen des Nah- und Fernfeldes erzeugen, nachhaltig beeinträchtigt und das Schutzgut in seinem Bestand gefährdet.            |

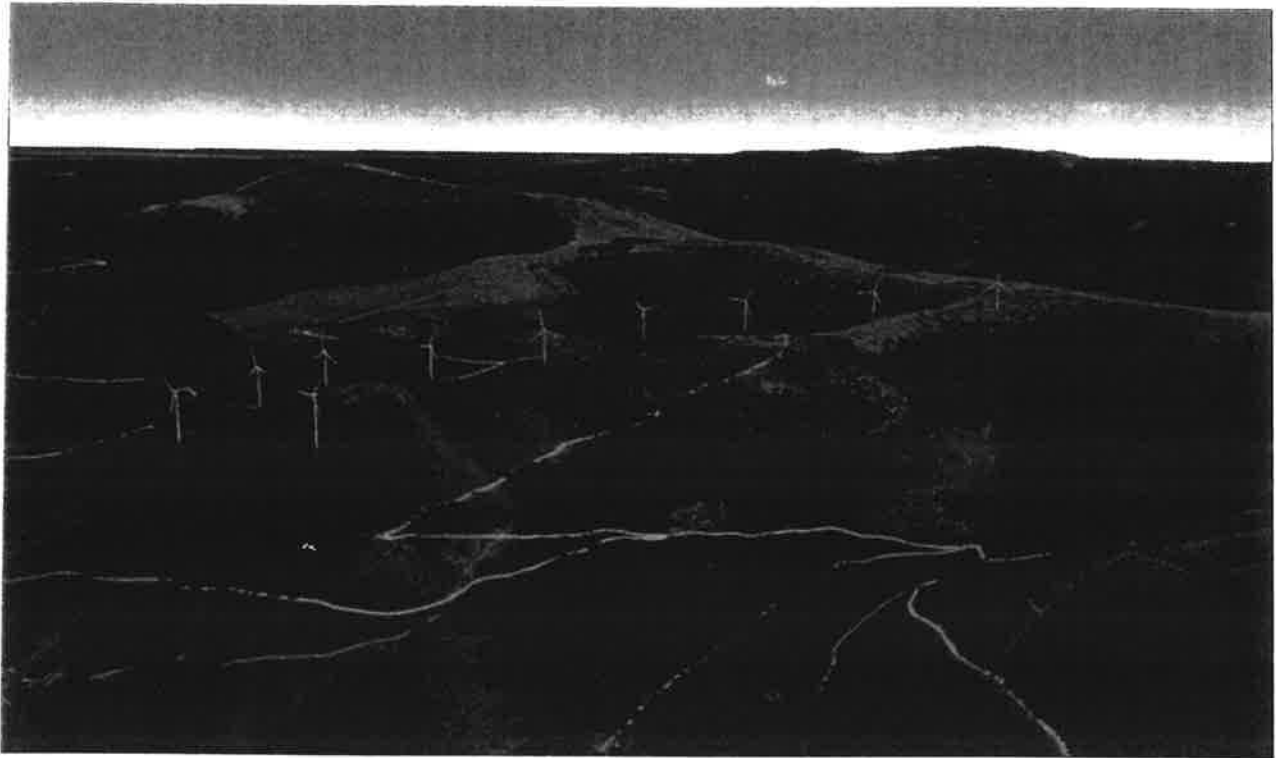
#### 4.2.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Auswirkungen

Die von der Amtssachverständigen angeführten landschaftsästhetischen Aspekte sind ein grundsätzlicher mit der Windenergienutzung in der Steiermark, wo die notwendigen Leistungsdichten nur in höheren Lagen auftreten, verbundener Konfliktpunkt.

Auch wenn die neuen Windräder höher als die bestehenden sind, ist gerade bei der Erweiterung am Moschkogel die Störwirkung gering, da mit dem Windpark Moschkogel und dem mittlerweile UVP-genehmigten Windpark Pretul eine Konzentration an Windkraftanlagen vorhanden ist, in die sich die 3 zusätzlichen Windräder gut eingliedern. Der Windpark Pretul nimmt den Bereich des Hauptkamms bis zur Amundsenhöhe ein. Der Hauptkamm liegt gegenüber dem Nebenkamm etwas höher, auf der Amundsenhöhe sind die Windräder in einer Gruppe angeordnet. Dadurch wiederholen sich die Muster (Höhenversatz, Übergang der linearen Anordnung in eine Gruppierung).

Die Fotomontage des technischen Büros energiewerkstatt zeigt, dass für die Erweiterung - auch ohne den Windpark Pretul – von einer veträglichen Ergänzung ausgegangen werden kann. Von

Bedeutung ist, dass die neuen Windräder den bestehenden in der Farbgebung gleichen. Das ist zwar in erster Linie in der Fernzone wirksam, kann aber auch im Nahbereich zu einer Verringerung von Störungen beitragen. Ebenso kann eine Wiederbegrünung aller nicht benötigten Flächen nach der Bauphase nachteilige Auswirkungen verringern. Die Energieableitung - falls eine zusätzliche Leitung erforderlich sein sollte - soll zu keiner zusätzlichen Störung führen und daher wie im Bestand durch Erdleitungen erfolgen



Fotomontage: Windpark Moschkogel: Bestand, bewilligte Anlagen und geplante Erweiterung – Fotomontage der energiewerkstatt – technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie

Zur Verringerung der Auswirkungen werden zusammenfassend folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Farbgebung der neuen Windkraftanlagen müssen an die bestehenden Anlagen angeglichen werden: keine glänzenden Oberflächen, abgestufte Färbung des Turms von grün zu hellgrau, Rotorblätter in grauer Farbe (Verzicht auf rot – weiß gestreifte Signalkennung)
- Nicht benötigte Flächen müssen, sofern für sie nicht ohnehin eine Wiederbewaldung von der Forstbehörde vorgeschrieben wird, nach der Bauphase begrünt werden.
- Die Energieableitung muss mittels Erdkabel erfolgen.

#### **4.2.4. Monitoring**

Die Maßnahmen können von der Stadtgemeinde im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens umgesetzt werden und erfordern kein Monitoring.

### 4.3. Themenbereich Naturraum und Ökologie

#### Sachthema Pflanzen

#### 4.3.1 Ist-Zustand

Das Planungsgebiet betrifft eine Waldfläche, die forstwirtschaftlich genutzt wird. Es sind keine Schutzgebiete oder Biotope betroffen.

#### 4.3.2. Änderung

Voraussetzung für die Windparkerweiterung ist, dass ein Teil der Fläche dauerhaft, ein Teil zumindest während der Bauphase gerodet werden muss. Damit sind temporäre oder dauerhafte Verluste von Lebensräumen für Pflanzen verbunden.

Für das Sachthema liegt ein Gutachten zum Themenbereich Pflanzen und Tiere der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, verfasst von Herrn Ing. Dr. Gerhard Stefanzi vor. Seine Stellungnahme lautet:

*„Zum Schutzgut Pflanzen und ihre Lebensräume liegen keine näheren Angaben vom Antragsteller vor, aus den Unterlagen zur UVP Pretul und auf Grund der Ortskenntnis des Unterfertigten kann Folgendes festgehalten werden. Die neuerrichteten drei Anlagen liegen wie alle bestehenden Anlagen am selben, bewaldeten Höhenrücken. Die Waldbereiche sind forstlich stark überprägt und von der Fichte dominiert. Es gibt im Nahbereich keine ökologisch wertvollen Kleinbiotope oder ausgewiesene Biodigitop-Fiächen. Der Untersuchungsraum wird insgesamt mit einer mäßigen Sensibilität beurteilt. Die Projektauswirkungen (Resterheblichkeit) für die Bau- und Betriebsphase werden mit gering beurteilt. Somit verbleibt aus Sicht des ASV zum Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume eine **geringe Resterheblichkeit**.“*

---

Beurteilung: keine Verschlechterung

---

Beurteilungsparameter:

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbesserung            | Das Schutzgut und dessen Lebensraum werden durch die Planung positiv beeinflusst.                                                                                                                                                                                                         |
| keine Verschlechterung  | Das Schutzgut und dessen Lebensraum werden durch die Planung nicht beeinflusst oder nur so geringem Maß beeinträchtigt, dass der lokale Bestand nicht signifikant verkleinert wird.                                                                                                       |
| Verschlechterung        | Das Schutzgut und dessen Lebensraum werden durch die Planung beeinträchtigt und es kann zu Verkleinerungen des lokalen Bestands kommen, nicht aber zu dessen Auslöschung; auf den Bestand bedeutender Schutzgüter und geschützter Arten hat die Planung keine signifikanten Auswirkungen. |
| starke Verschlechterung | Das Schutzgut und dessen Lebensraum werden so stark beeinträchtigt, dass mit wesentlichen Bestandsrückgängen, auch bedeutender Schutzgüter und geschützter Arten zu rechnen ist.                                                                                                          |

#### 4.4. Themenbereich Naturraum und Ökologie

##### Sachthema Tiere

##### 4.4.1. Ist-Zustand

Für die Planung des bestehenden Windparks wurde eine Naturraumanalyse über den gesamten Bergrücken Stuhleck – Pretul ausgearbeitet (Verf. Dr. Kofler, 2002). Dabei zeigte sich, dass eine hohe Eingriffssensibilität für die am Bergrücken Stuhleck – Pretul vorkommenden Raufußhühner (Auerhuhn, Birkhuhn) besteht. Im Hinblick auf den Artenschutz gilt es, besonderes Augenmerk auf Fledermausvorkommen zu legen.

Für diese beiden Tierarten wurden vom ÖKOTEAM - Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG im Auftrag der Viktor Kaplan Akademie Fachgutachten ausgearbeitet (sh. Anhang).

Der Ist-Zustand der Fledermauspopulation ist im Fachgutachten wie folgt zusammengefasst: „Der Ist-Zustand ist mit lokal bis regional zu bewerten, aufgrund des Vorkommens von mindestens einer österreichweit gefährdeten Art (Fransenfledermaus) und mehreren Arten mit inadäquatem Erhaltungszustand (z. B. Abendsegler, Zweifarb- und Nordfledermaus). Insgesamt sind mindestens zehn Arten nachgewiesen, auf lokaler Ebene ist damit das Kriterium „überdurchschnittlich artenreich und lebensraumtypisch“ erfüllt.“



Abbildung aus „Windpark Moschkogel: Erweiterung Nord (WKA 08–10), Fachgutachten Fledermäuse“, Verfasser ÖKOTEAM - Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG:

„Darstellung des Auftretens von windkraftsensiblen Arten (hellblaue Punkte) an Batcorder-Standorten und am Detektortranssekt sowie Nachweise ohne solche Arten (orange Punkte) im Untersuchungsgebiet im Sommer 2014. Ein Punkt kann mehrere Art/Individuennachweise enthalten. Rot = Batcorder, der aufgrund von technischem Defekt keine Aufzeichnungen tätigte.“



Für das Auerhuhn stellt das ÖKOTEAM fest:

„Die Befunderhebungen ergaben im Nahbereich des Vorhabens (engeres Untersuchungsgebiet: 700 m-Puffer um die Planungsstandorte) das aktuelle (2014) Vorkommen von 1(-2) Auerhähnen und mindestens zwei Hennen am Nord- und Osthang des Oberen Moschkogels. Die Habitat-eignung ist in diesem engeren Untersuchungsgebiet trotz deutlicher Defizite am Westhang des Moschkogels insgesamt noch als gut zu bewerten. Ein weiterer Hahn und eine Henne wurden in rund 1 km Entfernung zum Vorhaben im Ganzbachgraben festgestellt. Diese Ergebnisse decken sich gut mit den vorhandenen Daten aus früheren Jahren.“

Die Raumnutzung der Tiere im engeren Untersuchungsgebiet liegt schwerpunktmäßig im Mittelhangbereich des Moschkogels deutlich unterhalb der bestehenden und geplanten Windkraftanlagen. Es konnte jedoch wiederholt nachgewiesen werden, dass auch der Windpark selbst und sein nächstes Umfeld vom Auerhuhn genutzt werden.

Insgesamt befindet sich an der Stuhleck-Nordseite (weiteres Untersuchungsgebiet) ein kleiner, nur lokal bedeutender Auerhuhn-Bestand mit geringer Siedlungsdichte und in ungünstigem Erhaltungszustand, dem keine Quellpopulationsfunktion zuzuschreiben ist. Ein vermeintlicher starker Bestandsrückgang zu Beginn der 2000er-Jahre dürfte mindestens teilweise auf unterschiedliche Zählweisen verschiedener Autoren (anfänglich überhöhtes Zählergebnis durch Doppelzählung in benachbarten Jagdrevierteilen) zurückzuführen sein. In den letzten zehn Jahren ist der Bestand nach den vorliegenden Daten ohne erkennbaren Trend auf einem niedrigen Niveau gependelt. Eine Brückenfunktion der Stuhleck-Nordseite zwischen den wesentlich bedeutenderen Auerhuhn-Beständen an der Stuhleck-Südseite und nördlich des Mürztales wird vermutet.

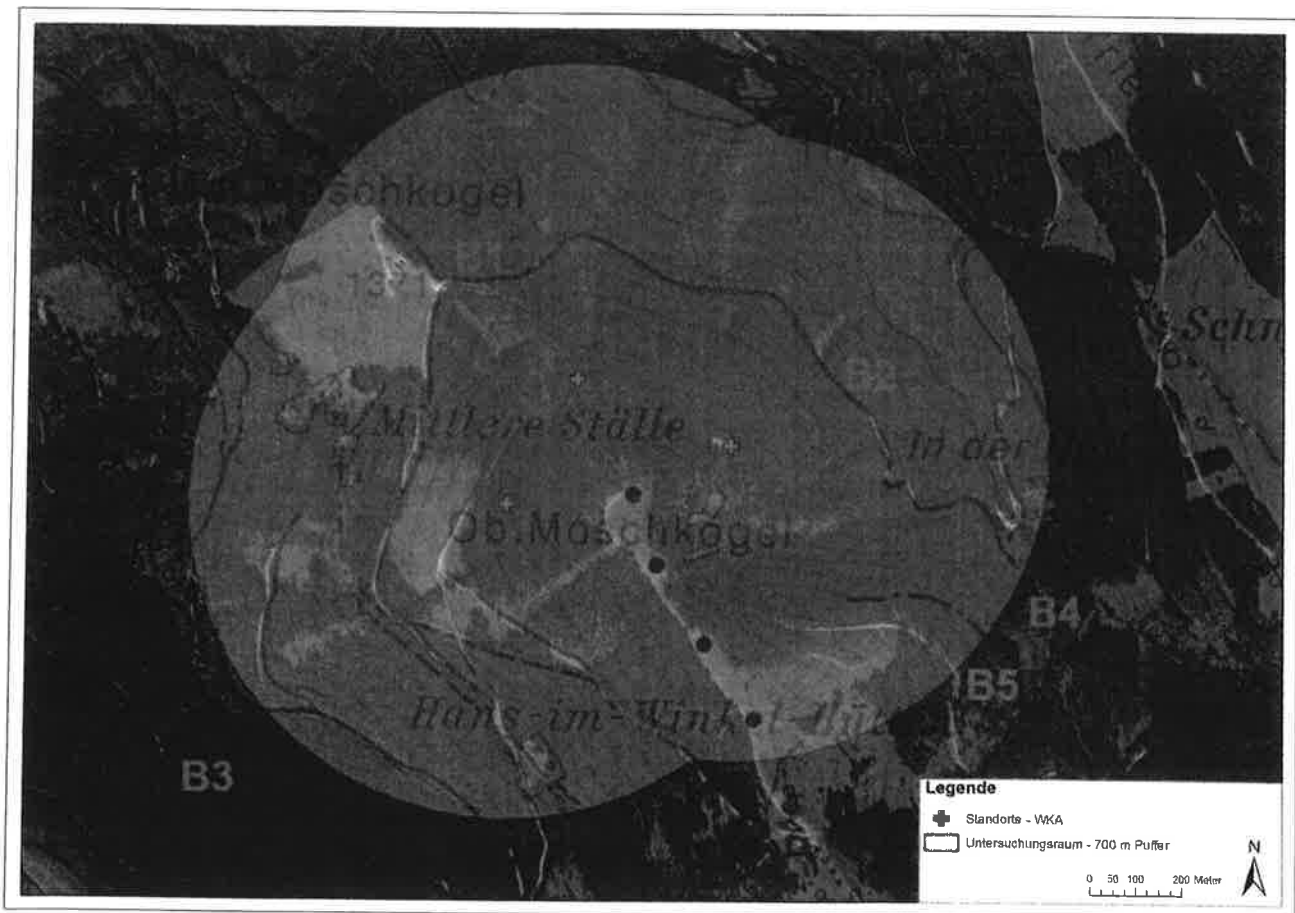


Abbildung 7 aus „Erweiterung des Windparks Moschkogel um drei Anlagen: Gutachten zur Frage möglicher Auswirkungen auf das Auerhuhn“, Verfasser ÖKOTEAM - Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG: „Lage nachweislicher und vermuteter Auerhuhn-Balzplätze im Nahbereich des Vorhabens (700 m-Puffer und etwas außerhalb dieses Puffers gelegene Standorte) nach Fremddaten, recherchiert als Grundlage für eigene Balzplatzkontrollen. Blaue Punktsignaturen = bestehende Windkraftanlagen Windpark Moschkogel, gelbe Kreuze = Erweiterungsvorhaben, aufgehellte Fläche = 700 m-Puffer um das Erweiterungsvorhaben, B1 bis B5 = nachweisliche oder vermutete Balzplätze.“

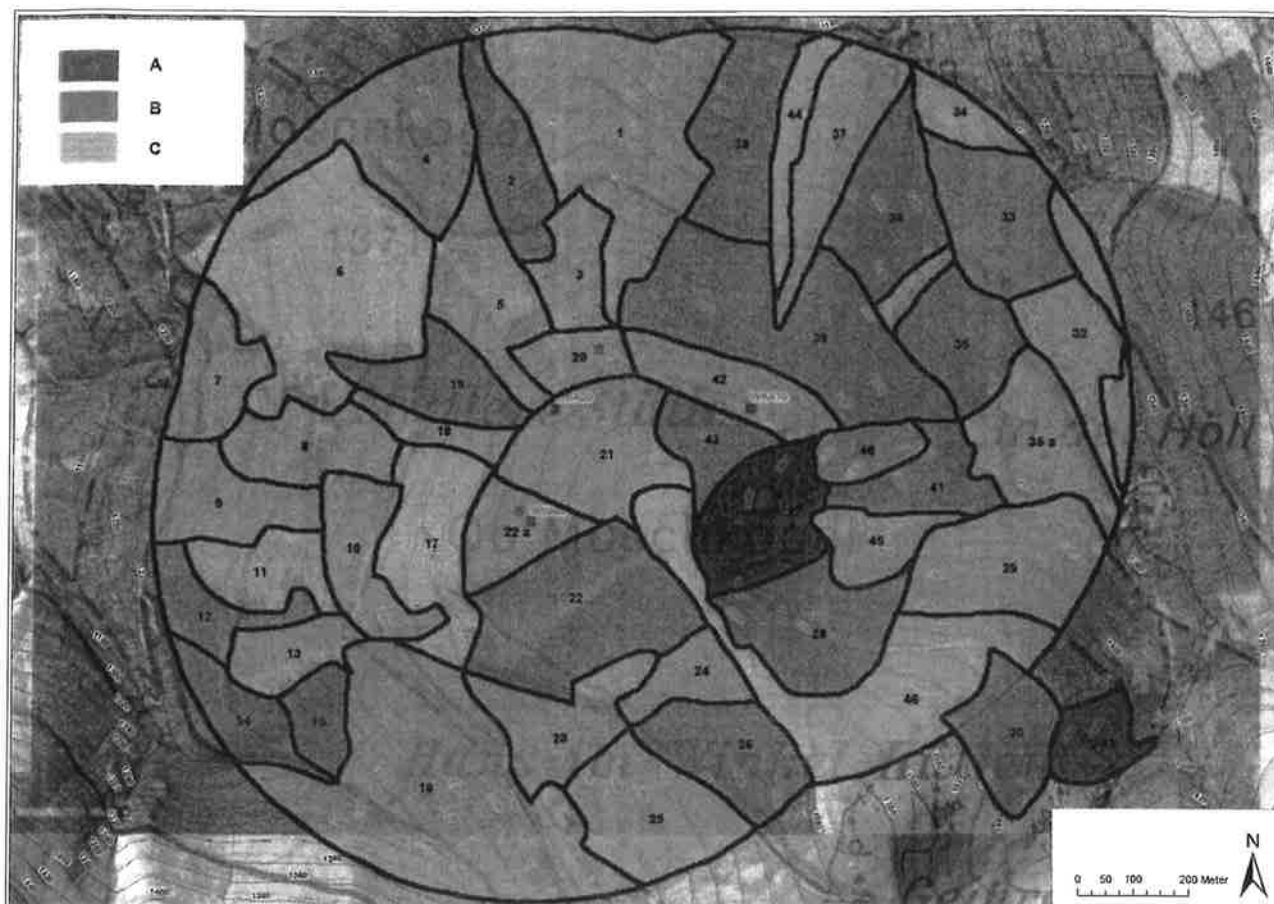


Abbildung 9 aus „Erweiterung des Windparks Moschkogel um drei Anlagen: Gutachten zur Frage möglicher Auswirkungen auf das Auerhuhn“, Verfasser ÖKOTEAM - Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG: „Habitat eignungskarte für das Auerhuhn im Nahbereich des Erweiterungsvorhabens Windpark Moschkogel. Angegeben ist die Habitat eignung der Einzelflächen [...] mit den Skalenstufen A (sehr gut), B (gut) und C (mittel / schlecht). Im Südosten des Bildausschnitts wurden zwei außerhalb des engeren Untersuchungsgebietes gelegene hochwertige Polygone mitkartiert, da hier ein möglicher Balzplatz vermutet und 2014 die Anwesenheit eines Hahnes bestätigt wurde (B5 in Abbildung 7). Anmerkung: Eine kurz vor Fertigstellung dieses Gutachtens erfolgte geringfügige Verschiebung der Planungsstandorte (rot = Standort neu, grau = Standort alt) hat nur geringe Auswirkungen auf die Abgrenzung des 700 m-Pufferraumes, sodass auf eine diesbezügliche Nachführung der Kartierung verzichtet werden konnte.“

#### 4.4.2. Änderung

Mit der Änderung wird der lokale Lebensraum für Tiere verkleinert, wenn auch - in der Gesamtheit der lokalen Lebensraumfläche gesehen - in keinem bedeutenden Ausmaß. Von wesentlicher Bedeutung ist dagegen die Erhöhung des Kollisionsrisikos für Flugtiere.

Zum Schutzgut Tiere liegen zwei Amtssachverständigengutachten vor, die im Zuge des UVP-Feststellungsverfahrens ausgearbeitet wurde:

- Gutachten der Baubezirksleitung Obersteiermark Ost zum Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, Gutachter Ing. Dr. Stefanzi, und
- Gutachten der Abteilung 10 der Stmk. Landesregierung, Landesforstdirektion, zum Schutzgut Tiere und deren Lebensräume, Sektor Wildökologie inklusive Jagd, Gutachter DI Tiefnig.

Der Amtssachverständige der Baubezirksleitung, Herr Ing. Dr. Stefanzi hat folgende Stellungnahme abgegeben (Auszug):

*„Bei den Schutzgütern Tiere und ihre Lebensräume sind im Wesentlichen zwei Gruppen zu betrachten, welche sensibel auf Windkraftanlagen reagieren, bzw. geschädigt werden könnten. Dies sind die Gruppe der Vögel (bevorzugt Zugvögel, die Raufußhühner werden im wildökologischen Gutachten beurteilt) und die Gruppe der Fledermäuse. Bei diesen Tiergruppen wurden die erheb-*

lichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen der Anlagen auf die Schutzgüter geprüft.

In den Fachgutachten zum Windpark Pretul ist zum Schutzgut Vögel und Zugvögel folgendes raumbezogen herzuleiten:

Bei den ornithologischen Untersuchungen im Zeitraum Frühjahr 2013 bis Frühjahr 2014 wurden insgesamt 43 Vogelarten nachgewiesen. Aufgrund der Höhenlage sowie Exposition des Untersuchungsgebietes ist die Artenanzahl sowie Artendichte dem Gebiet entsprechend gering ausgeprägt. Auch die Vogelzugaktivität war gering.

Während der Bauzeit sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine relevanten negativen Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) durch die Errichtung der geplanten WEA zu erwarten, da die Bauarbeiten nur während des Tages stattfinden und der Lebensraumverlust durch Rodungen sehr gering ist. Durch Schlägerungseinschränkungen während der Brutzeit sind keine negativen Auswirkungen auf die im Gebiet lebenden Vogelarten zu erwarten. Es verbleiben bei Berücksichtigung von Maßnahmen (Schlägerungszeiten) in der Bauphase **geringe Auswirkungen**.

Relevante negative Auswirkungen auf Vögel (mit Ausnahme jagdbarer Arten) sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten. Dies auch deshalb, da im UG keine laut Literatur "windkraftsensiblen Arten" nachgewiesen wurden und die Eingriffe zudem nur punktuell sind. Zudem bleiben wichtige Korridore für Vögel und Wildtiere im Allgemeinen auch nach Errichtung der WEA erhalten. Es verbleiben in der Betriebsphase **geringe Auswirkungen**.

Zum Thema Fledermäuse wird die Situation am Moschkogel im Fachgutachten Windpark Moschkogel: Erweiterung Nord (WKA 08-10) Fachgutachten Fledermäuse, 01.12.2014- Nachtrag 15.01.2015 vom Ökoteam, MMag. Dr. Helwig Brunner, wie folgt zusammenfassend dargestellt. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet mindestens sechs windkraftsensible Arten im gesamten Erfassungszeitraum (Zugzeiten im Herbst und Frühjahr, Wochenstubenzeit im Sommer) sowohl am Boden als auch in der Höhe nachgewiesen. Zusätzlich wurden Rufe von Vertretern der Gruppe "Nyctaloid" bzw. "Nycmi" (Kleinabendsegler /Breitflügelfledermaus / Zweifarbfledermaus) registriert, die weitere kollisionsgefährdete Arten beinhalten. Das Untersuchungsgebiet wird bodennah regelmäßig von windkraftsensiblen Arten als Jagdgebiet genutzt (v. a. Zwergfledermaus). Die Aktivitätsdichten beim Dauermonitoring haben mittlere bis hohe Aktivitäten ergeben.

Hinweise auf bereits in den Nachmittagsstunden ziehende Abendsegler wurden nicht gefunden. Das **Kollisionsrisiko** wird als **hoch bis sehr hoch** eingeschätzt; ein aus artenschutzrechtlicher Sicht signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

Derzeit wird zur Vermeidung des Tötungsverbotes von einem "zulässigen" Schwellenwert von ein bis zu höchstens zwei toten Fledermäusen/Windenergieanlage/Jahr ausgegangen (EUROBATS 2013, Land Brandenburg 2011, Land Bayern 2011). Es sind daher Maßnahmen zur Konfliktverringerung notwendig. Nach aktuellem Wissenstand ist einzig die Abschaltung der Anlagen in für Fledermäuse besonders kritischen Zeiten zur Reduzierung der Fledermaus-Mortalität an Windenergieanlagen wirksam.

Von den Rodungen sind in erster Linie naturschutzfachlich minderwertige Waldtypen (Fichtenwälder mit geringem/mäßigem Bestandsalter) betroffen. Da baubedingte Verluste von Baumhöhlen und -spalten dennoch nicht von vornherein auszuschließen sind, vor allem wenn ältere Einzelbäume (z. B. Überhälter in den Schlag- und Vorwaldflächen) betroffen sind, wird die Eingriffsintensität als **mäßig** eingestuft.

Die Zuwegungen zu den drei neuen Anlagen sind zur Gänze vorhanden. Die Kran-Stellfläche beträgt 22x39 m, d.h. für die drei Anlagen ist mit einem Flächenverbrauch von ca. 2.574 m<sup>2</sup> zu rechnen. Ob Bauarbeiten nach dem derzeitigen Planungsstand in der Dämmerung bzw. Nacht vorgesehen sind, ist nicht bekannt. Da es sich bei dem gesamten Eingriffsraum um Wälder handelt, die aus fledermauskundlicher Sicht zu den am meisten genutzten und damit wichtigsten

Lebensräumen zählen, wird der Habitatverlust bzw. die Habitatsverschlechterung aufgrund von Störungen als **mäßig** eingestuft.

Wie oben dargelegt, wird die Eingriffsintensität für Fledermäuse bezüglich des Wirkfaktors Kollisionen als **"hoch bis sehr hoch"** eingestuft, bezüglich der Wirkfaktoren Sonstige Mortalität und Habitatverlust / -verschlechterung und Strukturverlust inkl. Quartierverlust als **"mäßig"**. Damit besteht eine **signifikante Erheblichkeit**.

Ab mittlerer (signifikanter) Eingriffserheblichkeit sind Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffsausmaßes erforderlich. Der Maßnahmenbedarf und die zu erwartende Wirksamkeit der Maßnahmen (als Maßnahmen zusammengefasst, siehe unten) werden mit hoch bewertet, sodass für das Schutzgut Fledermäuse eine **geringe Resterheblichkeit** bleibt.

Zu weiteren Tierarten kann folgendes vermerkt werden:

Das Vorkommen weniger endemischer als auch einiger geschützter Arten laut FFH-RL und Artenschutzverordnung im UG ist wahrscheinlich. Durch das geringe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme während der Bauphase ist nicht davon auszugehen, dass Populationen / Teilpopulationen von endemischen und/oder geschützten Arten laut FFH-RL bzw.

Artenschutzverordnung nachhaltig beeinträchtigt werden.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme sind Auswirkungen auf Endemiten und geschützte Arten als nicht relevant einzustufen. Lebensräume, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten und Endemiten werden nicht in dem Maße verändert, dass ihr Fortbestand erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Es verbleiben in der Bau- bzw. Betriebsphase **geringe Auswirkungen**.

Somit verbleibt aus Sicht des ASV zum Schutzgut Tiere bei Einhaltung nachfolgender Maßnahmen eine **geringe Resterheblichkeit**.

[die Maßnahmen sind unter 4.4.3. aufgelistet]

[...] Auf Grund der vorliegenden und diskutierten Ergebnisse für die Tiergruppen, Vögel, Fledermäuse und weitere geschützte Tierarten, welche durch die Errichtung der Anlage erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen erfahren könnten, kann Folgendes zusammenfassend festgestellt werden:

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen sind betreffend dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, bei Einhaltung der geforderten Maßnahmen 1- 6, **geringfügig nachteilige bis keine Auswirkungen** gegeben.

Die Auswirkungen der neuen Windräder auf das Auerhuhn wurden vom ÖKOTEAM bewertet und Maßnahmen vorgeschlagen (sh. 4.4.3.), um erheblich nachteilige Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut zu vermeiden.

Das Fachgutachten kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

„Zur Frage der „Windkraft-Sensibilität“ des Auerhuhns wird festgestellt, dass bereits etliche Nachweise der Lebensraumnutzung des Auerhuhns im Nahbereich von Windkraftanlagen vorliegen, und zwar auch in der sensiblen Phase der Balz, Brut und Jungenaufzucht. Sofern für die Errichtung der Anlagen keine strukturell hochwertigen Waldbestände gerodet werden müssen, kommt es daher offensichtlich zu keinem Lebensraumverlust für das Auerhuhn. Auch gibt es bisher keine Hinweise auf ein Kollisionsrisiko. Für die Vorhabensbeurteilung sind daher – bei Situierung der Anlagen in mäßig/schlecht für das Auerhuhn geeigneten Waldlebensräumen – nicht direkte Wirkungen der Anlagen, sondern Störungen in der Bauphase und mögliche indirekte Folgeeffekte der Zuwegung (erhöhter Störungsdruck) in bisher störungsarmen Lebensräumen maßgeblich.“

Die Konfliktanalyse des Erweiterungsvorhabens auf dem Moschkogel hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots, Störungsverbots und Gebots des Schutzes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergibt ein Konfliktpotenzial durch baubedingte Störungen und durch Wartungsfahrten in der Betriebsphase. Dieses Konfliktpotenzial wird durch entsprechende jahres- und tageszeitliche Regelungen [...] so weit reduziert, dass auf lokaler Populationsebene keine artenschutzrechtlich signifikanten Auswirkungen erwartet werden. Der Lebensraumverbrauch bleibt aufgrund der Situierung der Anlagen in wenig auerhuhntauglichen Waldbeständen vernachlässigbar gering. In der Bauphase ist die erwartete Eingriffswirkung mäßig, in der Betriebsphase gering.

Ein Monitoring des Auerhuhn-Bestandes nach Inbetriebnahme der Anlagen soll der Erfolgskontrolle der Maßnahmen und dem Wissensgewinn hinsichtlich einer realistischen Konfliktschätzung für künftige Vorhaben in steirischen Windkraft-Vorrangzonen und Eignungszonen dienen.

Der Amtssachverständige der Landesforstdirektion, Herr DI Tiefnig hat im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens folgende Stellungnahme abgegeben (Auszug):

„Zu den maßgeblichen negativen Auswirkungen von Großprojekten auf die vorkommenden Rau-  
fußhühnerarten zählen neben den Flächen- und Habitatsverlusten auch Zerschneidungs- und  
Trenneffekte. Nach Klaus et al. (1990) soll die Distanz zwischen Auerwildlebensräumen oder  
Trittsteinen 5 km möglichst nicht überschreiten. Laut Brunner [Anm.: MMag. Dr. Helwig Brunner,  
ÖKOTEAM] hat die Stuhleck-Nordseite angesichts bedeutenderer Auerwildvorkommen der  
Umgebung - lediglich (potenzielle) Bedeutung als Brückenlebensraum für die Vernetzung der  
Metapopulation, spielt aber selbst aufgrund der geringen lokalen Auerwildichte keine Rolle als  
Lebensraum einer Quellpopulation für umliegende Gebiete. Die West-Ost-Ausbreitungslinie von  
Auerwild entlang der Steinriegel-Moschkogel-Pretul-StuhleckNordflanke wird vom Vorhaben  
"Erweiterung Windpark Moschkogel" folglich nur im geringen Ausmaß, die Verbindung Richtung  
Norden über das Mürztal nicht berührt.

Nächstgelegene nennenswerte Auerwildvorkommen befinden sich beispielsweise an der Südseite  
des Stuhlecks, im Bereich Alpl/Teufelstein sowie im Bereich Wallersbach/Beeralplkopf/Raxanger  
nördlich des Mürztals.

Unbestritten sind zumindest die Auswirkungen auf das Auerwild während der Bauphase. Für diese  
ist im engeren Untersuchungsraum eine insgesamt mittlere, punktuell hohe Eingriffsintensität, für  
die Betriebsphase ist eine geringe Eingriffsintensität anzusetzen. Daraus leitet sich eine geringe  
bis mäßige Eingriffserheblichkeit ab, die durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen auf eine  
geringe Resterheblichkeit gemindert wird.

Die vorgelegten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht plausibel und für eine Beurteilung  
ausreichend.

Fazit:

Durch die gegenständliche Änderung sind insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit keine  
erheblichen Auswirkungen auf den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung des  
Auerwildes zu erwarten, sodass kein Verbotstatbestand gemäß § 58 (2a) Z. 4 JG vorliegt. Nach  
wildökologischem Ermessen sind demnach im Fall der projektkonformen Umsetzung (Errichtung  
und Betrieb) des Vorhabens "Erweiterung Windpark Moschkogel" sowie der laut Projekt  
vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erhebliche schädliche, belästigende oder belastende  
Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 auszuschließen.“

**Beurteilung: starke Verschlechterung**

Beurteilungsparameter:

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verbesserung            | Population und Lebensraum der Schutzgüter werden durch die Planung positiv beeinflusst.                                                                                                                                                                                       |
| keine Verschlechterung  | Population und Lebensraum der Schutzgüter werden durch die Planung nicht beeinflusst oder nur so geringem Maß beeinträchtigt, dass der lokale Bestand nicht signifikant verkleinert wird.                                                                                     |
| Verschlechterung        | Population und Lebensraum der Schutzgüter werden beeinträchtigt und es kann zu Verkleinerungen des lokalen Bestands kommen, nicht aber zu dessen Auslöschung; auf den Bestand bedeutender Schutzgüter und geschützter Arten hat die Planung keine signifikanten Auswirkungen. |
| starke Verschlechterung | Population und Lebensraum der Schutzgüter werden so stark beeinträchtigt, dass mit wesentlichen Bestandsrückgängen, auch bedeutender Schutzgüter und geschützter Arten zu rechnen ist.                                                                                        |

#### **4.4.3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Auswirkungen**

Maßnahmen, durch die Verschlechterungen abgefangen werden können, sind in den Gutachten der Amtssachverständigen bzw. den zugrunde liegenden Fachgutachten des ÖKOTEAMS dargestellt.

##### I. Fledermäuse

1. Vor Beginn der Ausführungsphase (Def. gemäß RVS 04.05.11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung) ist eine Umweltbauaufsicht zu beauftragen und der Behörde bekannt zu geben. Die persönlichen Voraussetzungen der Umweltbauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS 11 Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung entsprechen. Die Umweltbauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbauaufsicht und Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln.
2. Vor Durchführung der Rodungen ist zu kontrollieren, ob Fledermaus-Quartierbäume betroffen sind. Ein Erhalt der betreffenden Bäume ist anzustreben, erforderlichenfalls ist eine Sicherung / Umsiedlung der Tiere durch eine Fachperson durchzuführen.
3. Schlägerungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum von 01.09. bis 31.10. durchgeführt werden.
4. Für die Windenergieanlagen erfolgt eine Abschaltung der WEA, wenn folgende Parameter zeitgleich eintreffen:
  - Jahreszeit: 01. Mai- 31. Oktober,
  - Tageszeit: 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (tagesindividuell, gemäß den Ephemeriden für den Standort Pretul, programmiert),
  - Windgeschwindigkeit unter 6m/s auf Gondelhöhe,
  - Außentemperatur: über 8°C,
  - Kein Niederschlag.

Zur Bestätigung der aktuell verfügbaren Daten muss ein zweijähriges Fledermausmonitoring jeweils zwischen 1. Mai und 31. Oktober durchgeführt werden. Der Beginn des Monitorings sowie der genaue Ablauf werden in einem Detailkonzept vor Baubeginn dargelegt. Nach dem zweiten Betriebsjahr kann gemäß der Datenauswertung ein genau definierter betriebsfreundlicher Abschaltalgorithmus durch die Behörde in Absprache mit dem Projektwerber für den Standort eingerichtet werden. Hierfür muss spätestens 1 Monat nach Ende des zweiten Betriebsjahres ein Monitoringbericht der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
5. Bei der Wiederbegrünung der sensiblen Flächen dürfen nur standortgerechte Samenmischungen verwendet werden, wobei Listen der in der jeweiligen verwendeten Mischung verwendete Samen vor Aufbringung der Umweltbauaufsicht vorzulegen sind.
6. Im Falle einer dauerhaften Stilllegung des gesamten Windparks Moschkogel oder einzelner Windkraftanlagen (Windräder) ist ein vollständiger Rückbau durch Abtragung der über Niveau stehenden Teile durchzuführen. Nach erfolgtem Rückbau sind die Wege zu den Windkraftanlagen wieder rückzubauen, sofern diese nicht gleichzeitig als Wege zur forstlichen Bringung oder Bewirtschaftung der Weiden dienen.

##### II. Auerhuhn

###### a) Bauphase

1. Bei der Anlage WKA 10 (östlicher Standort) sind randliche Rodungsverluste in den angrenzenden auerhuhntauglichen Waldbeständen (Polygone 27 und 43 in Abbildung 9 des Fach-

gutachtens ÖKOTEAM, sh auch Wiedergabe dieser Abbildung unter Ist-Zustand) so gering wie möglich zu halten.

2. Rodungsmaßnahmen an den Anlagenstandorten sowie die Errichtung bzw. der Ausbau der Zuwegungen sollen nach der Balz- und Brutzeit zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die Vögel, insbesondere auch die Hennen mit Jungvögeln, den Störungen bereits flexibel ausweichen können. Dies ist ab Anfang August der Fall.
3. Die Straße, auf der der Antransport der Anlagenteile und Baumaschinen erfolgt, führt unmittelbar an den Balzplätzen B1 und B2 (sh. Wiedergabe der Abbildung 7 aus dem Fachgutachten ÖKOTEAM unter Ist-Zustand) vorbei, die Entfernung zwischen Baustellen und Balzplätzen beträgt nur rund 250 bis 300 m. Daher darf mit dem Bauverkehr und der Bautätigkeit erst nach der Hauptbalzzeit, also erst ab 1. Juni begonnen werden.

Daraus ergibt sich voraussichtlich folgender Bauablauf: Rodungen und Errichtung / Ausbau der Zuwegungen ab 1. August; Antransport und Bau der Anlagen im Folgejahr ab 1. Juni.

#### b) Betriebsphase

1. Um den Störungsdruck zur Balzzeit (April und Mai) gering zu halten, soll die Zufahrt zu den Anlagen zum Zweck der Wartung etc. in diesen Monaten erst ab zwei Stunden nach Sonnenaufgang erfolgen (außer bei Gefahr in Verzug).
2. Die weitere Bestandsentwicklung des Auerhuhns im Nahbereich des Vorhabens (engeres Untersuchungsgebiet im Fachgutachten ÖKOTEAM) wird durch ein Bestandsmonitoring in drei aufeinander folgenden Jahren nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen dokumentiert. Das Monitoring soll wie die vorliegende Untersuchung auf drei Balzplatzkontrollen im April / Mai pro Monitoringjahr beruhen und etwaige signifikante Veränderungen der Lebensraumeignung (im Vergleich zu Abbildung 9 und Kapitel 4.2.4 des Fachgutachtens ÖKOTEAM) berücksichtigen. Das Monitoring dient der Erfolgskontrolle der Maßnahmen und dem Wissensgewinn hinsichtlich einer realistischen Konfliktabschätzung für künftige Vorhaben in steirischen Windkraft-Vorrangzonen und Eignungszonen.

#### 4.4.4. Monitoring

Das erforderliche Monitoring ist in den Maßnahmen genannt.

Das Monitoring muss von Sachverständigen übernommen werden

Maßnahmen und Monitoring liegen außerhalb des Wirkungsbereichs der Stadtgemeinde.

Um die Umsetzung zu sichern, ist von der Stadtgemeinde der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung mit der Viktor Kaplan Akademie vorgesehen, in der sich die Viktor Kaplan Akademie zur Einhaltung der Maßnahmen und des Monitorings verpflichtet.



## 5. ALPENKONVENTION

Die Überprüfung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit der Alpenkonvention erfolgt anhand des von der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung herausgegeben Leitfadens "Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung".

Demnach wird anhand einer "Checklist" geprüft, ob die Ziele der Alpenkonvention eingehalten werden.

Die Überprüfung setzt auf der Ebene der Umwelterheblichkeitsprüfung an. Anhand der Checkliste wird erläuternd auf die einzelnen Bereiche der Umwelterheblichkeitsprüfung eingegangen.

Abkürzungen:

|    |                                                   |
|----|---------------------------------------------------|
| BL | Protokoll Berglandwirtschaft                      |
| NL | Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege       |
| RA | Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung |
| BS | Protokoll Bodenschutz                             |
| BW | Protokoll Bergwald                                |
| E  | Protokoll Energie                                 |
| VE | Protokoll Verkehr                                 |
| T  | Protokoll Tourismus                               |

| Proto-<br>koll                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Umweltziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Anmerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Plan / Programm<br>entspricht dem Ziel |      |                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------|------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | ja                                     | nein | keine<br>Rele-<br>vanz |
| NL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind <b>die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen</b> . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe "Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung".                                                                     | X                                      |      |                        |
| NL, BL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: <b>natur- und landschaftschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung</b> und, soweit erforderlich, Wiederherstellung <b>besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften</b> (NL, Art. 10-1). Dauerhafte <b>Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen</b> in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). <b>Erhaltung</b> oder Wiederherstellung <b>von traditionellen Kulturlandschaftselementen</b> (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3) | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wenn gleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. | X                                      |      |                        |
| Erläuterung: Erläuterung: Die Planung betrifft ein stark vorbelastetes Gebiet; in der gesamten, sehr großflächigen Struktur nimmt die Windparkerweiterung nur einen sehr kleinen Teil ein, wodurch die Protokollbestimmungen eingehalten werden. Biotope sind nicht betroffen, Auswirkungen auf Schutzgüter werden durch Maßnahmen auf eine geringe Erheblichkeit eingeschränkt |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                        |      |                        |



| Proto-<br>koll                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Umweltziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Anmerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Plan / Programm<br>entspricht dem Ziel |      |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------|------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | ja                                     | nein | keine<br>Rele-<br>vanz |
| NL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Bestehende <b>Schutzgebiete</b> sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu <b>erhalten</b> , zu <b>pflügen</b> und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).         | In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen ("Verschlechterungsverbot"). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen. | X                                      |      |                        |
| Erläuterung: Die Planung betrifft keine Schutzgebiete.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        |      |                        |
| NL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Sicherstellung des <b>ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen</b> , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch <b>Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind</b> (NL, Art. 11-3). | Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.                                                                                                                   | X                                      |      |                        |
| Erläuterung: Die Planung betrifft keine Schutzgebiete. Auswirkungen auf Schutzgüter außerhalb von Schutzgebieten, insbesondere auf geschützte Arten, werden durch Maßnahmen auf eine geringe Erheblichkeit eingeschränkt.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        |      |                        |
| RA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen</b> zu achten (RA, Art. 9-2a).                                                                                           | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§3 Abs 2 (6e)) verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                      | X                                      |      |                        |
| Erläuterung: Mit der Realisierung der Windparkerweiterungen geht der Verlust einer Waldfläche einher, die aber im Flächenausmaß gering bleibt (sh. Gutachten BBL Obersteiermark Ost); die Waldausstattung in der Gemeinde ist gut, der Verlust der Waldflächen bleibt für die Forstwirtschaft ohne Belang; die Weidewirtschaft in der Umgebung des Planungsgebietes wird nicht beeinträchtigt, wildökologische Auswirkungen werden mit den vorgesehenen Maßnahmen auf eine geringfügige Erheblichkeit gesenkt. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        |      |                        |
| RA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die <b>Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete</b> zu achten (RA, Art. 9-2c).                                                                            | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                        | X                                      |      |                        |
| Erläuterung: Die Planung betrifft keine ökologisch oder kulturell besonders wertvollen Gebiete.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        |      |                        |
| RA                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine <b>angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten</b> zu achten und Maßnahmen zur <b>Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung</b> zu setzen (RA, Art. 9-3a).                         | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                               |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Die Planung betrifft kein Siedlungsgebiet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                        |      |                        |

| Proto-<br>koll                                                                                                                                                           | Umweltziel                                                                                                                                                                                                                                                                   | Anmerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Plan / Programm<br>entspricht dem Ziel |      |                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------|------------------------|
|                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ja                                     | nein | keine<br>Rele-<br>vanz |
| RA                                                                                                                                                                       | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche</b> zu achten (RA Art.9-3d)             | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen. |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Die Planung betrifft einen Bereich außerhalb von Siedlungsgebieten.                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |      |                        |
| RA                                                                                                                                                                       | Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die <b>Begrenzung des Zweitwohnungsbaus</b> zu achten (RA, Art. 9-3e).                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Die Planung setzt sich mit der Schaffung von Zweitwohnsitzen in Verbindung.                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |      |                        |
| BS                                                                                                                                                                       | Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der <b>sparsame Umgang mit Grund und Boden</b> (BS, Art. 7-1).                                                 | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Die Planung betrifft kein Siedlungsgebiet                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |      |                        |
| BS                                                                                                                                                                       | <b>Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs</b> durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der <b>Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich</b> und <b>Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen</b> (BS, Art. 7-2) | In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | X                                      |      |                        |
| Erläuterung: Der dauerhafte Flächenanspruch ist gering, das Verhältnis von Nutzen (effiziente Stromerzeugung mit erneuerbarer Energie) zu Flächenverbrauch ist sehr gut. |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |      |                        |
| BS                                                                                                                                                                       | <b>Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren</b> (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).                                                                                                                                                                               | Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integeren Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATORIUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                        |      |                        |

| Proto-<br>koll                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Umweltziel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Anmerkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Plan / Programm<br>entspricht dem Ziel |      |                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------|------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | ja                                     | nein | keine<br>Rele-<br>vanz |
| BS                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Grundsätzlicher <b>Verzicht auf die Nutzung von Moorböden</b> ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn <b>ihre Eigenart erhalten</b> bleibt (BS, Art. 9-3).                                                                                                                                                                   | Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Die Planung betrifft keine solchen Gebiete.                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                        |      |                        |
| BW,<br>BS                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | Gewährleistung einer <b>Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion</b> , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind <b>an Ort und Stelle zu erhalten</b> (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).                 | In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.                                                                                  |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Wälder mit einer Schutzfunktion sind von der Planung nicht betroffen.                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                        |      |                        |
| BS                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Genehmigung für den Bau und die Planierung von <b>Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen</b> und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; <b>keine Genehmigung in labilen Gebieten</b> (BS, Art. 14-1).                                                                                                             | Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich "labile Gebiete" wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde der WLW oder der Landesgeologie empfohlen. |                                        |      | X                      |
| Erläuterung: Die Planung betrifft keine Skigebiete und keine Wälder mit Schutzfunktion.                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                        |      |                        |
| E                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <b>Bewahrung von Schutzgebieten</b> mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4) | Grundbestimmung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | X                                      |      |                        |
| Erläuterung: Die Planung betrifft ein stark vorbelastetes Gebiet, das bereits für Windkraftanlagen genutzt wird; die Erweiterung dieser Nutzung entspricht einer Optimierung energietechnischer Anlagen im alpinen Raum, da eine Standortkonzentration forciert wird; die Planung betrifft keine Schutzgebiete. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                        |      |                        |

Zusammenfassung: Den Zielsetzungen der Alpenkonvention wird mit der Planung nicht widersprochen.

## 6. ZUSAMMENFASSENDE PROGNOSE UND BEURTEILUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind – einschließlich der in der Abgrenzung des Untersuchungsrahmens vorgenommenen Relevanzbewertung - nachfolgend zusammengefasst:

| Themenbereich / Sachthema              | Erheblichkeit ohne Maßnahmen   | Erheblichkeit mit Maßnahmen   |
|----------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| <b>Mensch/Gesundheit</b>               | <b>keine Verschlechterung</b>  | <b>keine Verschlechterung</b> |
| Schutz vor Lärm und Erschütterungen    | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| Luftbelastung und Klima                | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| <b>Mensch/Nutzungen</b>                | <b>keine Verschlechterung</b>  | <b>keine Verschlechterung</b> |
| Sachgüter                              | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| Land- und Forstwirtschaft              | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| <b>Landschaft/Erholung</b>             | <b>Verschlechterung</b>        | <b>keine Verschlechterung</b> |
| Landschaftsbild/Ortbild                | Verschlechterung               | keine Verschlechterung        |
| Kulturelles Erbe                       | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| Erholungs- und Freizeiteinrichtungen   | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| <b>Naturraum/Ökologie</b>              | <b>starke Verschlechterung</b> | <b>keine Verschlechterung</b> |
| Pflanzen                               | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| Tiere                                  | starke Verschlechterung        | keine Verschlechterung        |
| Wald                                   | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| <b>Ressourcen</b>                      | <b>keine Verschlechterung</b>  | <b>keine Verschlechterung</b> |
| Boden und Altlasten                    | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| Grund- und Oberflächenwasser           | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| Mineralische Rohstoffe                 | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |
| Naturgewalten und geologischen Risiken | keine Verschlechterung         | keine Verschlechterung        |

|                   |                     |                        |                  |                                |
|-------------------|---------------------|------------------------|------------------|--------------------------------|
| Bewertungsschema: | <b>Verbesserung</b> | keine Verschlechterung | Verschlechterung | <b>starke Verschlechterung</b> |
|-------------------|---------------------|------------------------|------------------|--------------------------------|

Negative Auswirkungen der Planung sind für die Themenbereichen Landschaft / Erholung und Naturraum / Ökologie zu erwarten. Mit den geplanten Maßnahmen sind Verringerungen zu erreichen, die die Auswirkungen auf eine geringe Resterheblichkeit senken. Die Umsetzung der Maßnahmen wird von der Stadtgemeinde durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Windparkbetreiber, der Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH, abgesichert.

## 7. VERWENDETE UNTERLAGEN

- Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 (StROG 2010) i. d. F. LGBl. 140/2014
- Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag, LGBl. 6/2005
- Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. 72/2013
- Planungen zur Erweiterung des Windparks sowie Berechnungen der energiewerkstatt, technisches Büro und Verein zur Förderung erneuerbarer Energie, erstellt im Auftrag der Viktor Kaplan Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH:
- Gutachten zu Auswirkungen der Erweiterung auf das Auerhuhn, Verfasser ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Juni 2014, erstellt im Auftrag der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH
- Gutachten zu Auswirkungen der Erweiterung auf Fledermäuse, Verfasser ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Dezember 2014, erstellt im Auftrag der Viktor Kaplan-Akademie für Zukunftsenergien Muerz GmbH
- Amtssachverständigengutachten, erstellt im Zuge UVP-Feststellungsverfahrens für die Windparkerweiterung:
  - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Umweltmedizin/ Medizinische ASV, Gutachten vom 26.1.2015, GZ ABT08GP-54384/2014-2
  - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, Gutachten vom 1.8.2015, GZ ABT15-20.20-2542/2012-6
  - Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Gutachten vom 2.4.2015, GZ ABT13-11.10-331/2014-2
  - Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, Gutachten vom 3.6.2015, GZ ABT10-13098/2014-4
- Umweltverträglichkeitsprüfung für den Windpark Pretul
- Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung, 2. Auflage“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B des Amtes der Stmk. Landesregierung.

## ANHANG

- Gutachten zu Auswirkungen der Erweiterung auf das Auerhuhn  
Verfasser ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG
- Gutachten zu Auswirkungen der Erweiterung auf Fledermäuse  
Verfasser ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG

Amtssachverständigengutachten, erstellt im Zuge UVP-Feststellungsverfahrens für die Windparkerweiterung:

- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Umweltmedizin/ Medizinische ASV, Gutachten vom 26.1.2015, GZ ABT08GP-54384/2014-2
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung, Gutachten vom 1.8.2015, GZ ABT15-20.20-2542/2012-6
- Amt der Stmk. Landesregierung, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Gutachten vom 2.4.2015, GZ ABT13-11.10-331/2014-2
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Referat Landesforstdirektion, Gutachten vom 3.6.2015, GZ ABT10-13098/2014-4

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. September 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Andienungsrecht Bürogebäude Sparkassenplatz TOP 4/5/6

### Sachverhalt

Im Zuge des Bemühens, dem Facharzt für Innere Medizin Dr. Graf-Althon, als Nachfolger von Herrn Dr. Hybasek in der Innenstadt eine entsprechende Ordinationsräumlichkeit zur Miete bereit zu stellen, wurden die Räumlichkeiten TOP 5 und 6 im 2. Obergeschoß des Bürogebäudes am Sparkassenplatz zusammengelegt und baulich adaptiert.

Gemäß dem Immobilien-Leasingmietvertrages mit der IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft mbH, zuletzt in der Fassung des 1. Nachtrages vom 11.04.2001, war die Gemeinde bereits Mieter der TOP 4 und 6.

Das TOP 6 war seit Jänner 2012 leerstehend. In gleicher Zeit war das unmittelbar angrenzende TOP 5 in Verwertung der IMMORENT-RASTA gleichfalls leerstehend.

Mit GR-Beschluss vom 16.12.2013 sollte das TOP durch Neuvereinbarung des Immobilien-Leasingmietvertrages einbezogen und an Dr. Graf-Althon untervermietet werden.

Die Durchführung des GR-Beschlusses scheiterte an unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Landes Stmk. als Aufsichtsbehörde und des Vertragspartners im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit des diesbezüglichen Vertragswerkes (Haftungen).

Nach langen Verhandlungen ist vorgesehen, den bestehenden Immobilien-Leasingmietvertrag über die TOP 4 und 6 unverändert zu belassen und über das TOP 5 einen Mietvertrag mit der IMMORENT RASTA Grundverwertungs GesmbH abzuschließen. In diesem Mietvertrag wird ein beidseitiger Kündigungsverzicht vereinbart, sodass das Mietverhältnis erstmalig mit Wirksamkeit 30.09.2021 gekündigt werden kann. Zu diesem Termin besteht auch die Kündigungswirksamkeit gemäß Immobilien-Leasingmietvertrag für die TOP 4 und 6.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, sodann auf Grundlage des vorliegenden Andienungsrechtes (Beilage A), die TOP 4,5 und 6 im Bürohaus Sparkassenplatz über Aufforderung des Vertragspartners zu diesem Zeitpunkt zu erwerben.

Der Kaufpreis für die TOP 4 und 6 entspricht dem kalkulatorischen Restwert von EUR 137.359,33 (zuzüglich der noch nicht amortisierten Teile der allenfalls getätigten Aufwendungen) und ist durch die bis dahin angesparte Kautions gedeckt.

Der Kaufpreis für das TOP 5 beträgt EUR 103.000,-- samt eventueller Nebengebühren. Durch den mit Dr. Graf-Althon vereinbarten, für die Dauer von 10 Jahren beidseits unkündbaren Mietvertrag über die Ordinationsräumlichkeiten bestehend aus den seinerzeitigen TOP 5 und 6 wird dieser Kaufpreis bzw. die Investition von EUR 81.748,-- durch die bereits geleisteten Mietvorauszahlungen bzw. die noch kommenden Mietzahlungen, gedeckt. Der Mietvertrag mit der IMMORENT RASTA über das TOP 5 wurde vom Stadtrat bereits vorbehaltlich der Beschlussfassung des Gemeinderates über das Andienungsrecht beschlossen.

Als Ergebnis der Verhandlungen wird auch die ERSTE GROUP IMMORENT AG als Eigentümer der IMMORENT RASTA Grundverwertungsgesellschaft die Patronatserklärung abgeben (Beilage B) abgeben, welche die Andienung der vertragsgegenständlichen Liegenschaftsteile sichert.

### **Ausschussempfehlung**

Der Fachausschuss für Stadtplanung und Wirtschaftsangelegenheiten beriet in seiner Sitzung vom 14. September 2015 den Sachverhalt und fasste den Beschluss, den nachfolgenden Antrag dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen:

### **Antrag**

***Abschluss des vorliegenden Andienungsrechtes (Beilage A) mit der IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft mbH über die TOP Nr. 4, 5 und 6, alle im Büro- und Geschäftsgebäude gelegen, errichtet auf der Liegenschaft EZ 2291 KG 60517 Müzzzuschlag mit dem Grundstück 657, auf Grundlage der Patronatserklärung.***



An die  
IMMORENT-RASTA Grundver-  
wertungsgesellschaft m.b.H.  
Windmühlgasse 22 - 24  
1060 Wien

**Betrifft: Top Nr. 4, 5 und 6, alle im Büro- und Geschäftsgebäude gelegen, errichtet  
auf Liegenschaft EZ 2291 KG 60517 Mürzzuschlag, mit dem Grundstück Nr. 657  
(nachfolgend „Mietobjekt“ genannt)**

## ANDIENUNGSRECHT

- (1) Für den Fall des rechtsgültigen Zustandekommens des Mietvertrages (Mietvertrag) über das Top Nr. 5, wobei der Immobilienleasingmietvertrag über die top Nr. 4 und 6 weiterhin aufrecht bleibt (alle Tops gemeinsam kurz als „MIETOBJEKT“ bezeichnet), verpflichten wir, Stadtgemeinde Mürzzuschlag (als Mieter) uns, über Ihre (= IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H. als Vermieter) Aufforderung nach Ablauf des Zeitraumes, in dem wir in diesem Immobilienleasingmietvertrag und Mietvertrag auf die Ausübung unseres Kündigungsrechtes verzichtet haben, das MIETOBJEKT (Anteile an Grund + Gebäude) zu erwerben.

Der Kaufpreis für den Fall des Erwerbs per Ablauf der Kündigungsverzichtsdauer für Top 4 und Top 6 entspricht dem kalkulatorischen Restwert in Höhe von Euro 137.359,33 zuzüglich der nicht amortisierten Teile der vom Vermieter auf die Tops 4 und 6 allenfalls getätigten Aufwendungen. Der Kaufpreis für die Top Nr. 5 beträgt per Ablauf der Kündigungsverzichtsdauer Euro 103.000,--. Der Kaufpreis erhöht sich in Abstimmung zwischen Vermieter und Mieter entweder um eine gegebenenfalls gem. § 12 (10) UStG vorzunehmende Vorsteuerberichtigung oder um die gem. § 6 (2) UStG in Rechnung zu stellende gesetzliche Umsatzsteuer. Der Vermieter ist berechtigt, die kalkulatorische AfA und/oder den kalkulatorischen Restwert anzupassen, wenn dies aus steuerlichen Gründen erforderlich ist.

Allenfalls während der Kündigungsverzichtsdauer aus welchen Gründen auch immer nicht bezahlte Mieten, Nebenkosten samt Betriebskosten und Zinsen sowie sonstige offene Verbindlichkeiten seitens des Mieters aus den Mietverträgen sind vom Mieter an den Vermieter zu bezahlen. Die mit der Veräußerung des MIETOBJEKTES verbundenen Kosten (Energieausweis, Kosten der Errichtung und Abstimmung eines Wohnungseigentumsvertrages, sowie Kosten der Erstellung eines Nutzwertgutachtens, Beglaubigung, Rangordnung, Steuern, etc.) und Abgaben haben wir zu tragen. Wir verpflichten uns die Erstellung des Energieausweises unmittelbar nach Ausübung des

Andienungsrechtes durch Sie auf unsere Kosten zu beauftragen, sodass dieser spätestens bei Unterfertigung des Kaufvertrages durch uns vorliegt.

Bei der Berechnung der Kaufpreiszahlung hinsichtlich Top 4 und 6 werden die vom Mieter bereits bezahlten laufenden Kationen sowie bereits bezahlten deponierten Kationen angerechnet und somit nicht an den Mieter zurückbezahlt.

- (2) Der Verkauf des MIETOBJEKTES erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung des Vermieters hinsichtlich des MIETOBJEKTES, insbesondere auch hinsichtlich allfälliger Kontaminierungen. Wir haben alle Pflichten des Vermieters, die im Zusammenhang mit dem MIETOBJEKT stehen, mit Ausnahme allfälliger bürgerlicher Geldlasten, zum Kaufstichtag ohne Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen und den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Insbesondere haben wir dabei auf eigene Kosten mit schuldbefreiender Wirkung für den Vermieter in etwaige bestehende Dienstbarkeits-, Bestand-, Wohnungseigentumsverträge, etc einzutreten. Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (zB grundverkehrsbehördliche Genehmigung etc.) sind von uns auf unsere Kosten einzuholen und tragen wir das Risiko deren allfälliger Nichterteilung.
- (3) Der Kaufpreis hierfür ist per Ablauf der Kündigungsverzichtszeitdauer fällig. Für Zahlungen nach dem Fälligkeitszeitpunkt gilt ein Zinssatz in Höhe des 6-Monats-EURIBOR gem. den Veröffentlichungen der österreichischen Nationalbank + 6 %-Punkte, im jeweiligen Halbjahr vereinbart.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom .....

Mürzzuschlag, am .....

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag

.....

Stadtgemeinde Mürzzuschlag  
Wiener Straße 9  
8680 Mürzzuschlag,

**Immobilienleasingmietvertrag 318/MUER,  
Top Nr. 4 + 6, und Mietvertrag hinsichtlich Top Nr. 5, alle in  
Objekt Mürzzuschlag, Kirchengasse/Sparkassenplatz  
Liegenschaft EZ 2291, GB 60517 Mürzzuschlag**

## **PATRONATSERKLÄRUNG**

Uns ist bekannt, dass Sie mit der Firma IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 109357 w einen Immobilienleasingmietvertrag bezüglich der Tops 4 und 6 im Bürogebäude auf der Liegenschaft EZ 2291, GB 60517 Mürzzuschlag, Sparkassenplatz 1-3, 8680 Mürzzuschlag abgeschlossen haben und dass Sie beabsichtigen über die Top 5 im selben Gebäude einen Mietvertrag abzuschließen, dessen Inhalt uns bekannt ist. Weiters beabsichtigten Sie für diesen Fall der IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 109357 w ein Andienungsrecht einzuräumen, dessen Inhalt uns bekannt ist.

Falls Sie diesen Mietvertrag abschließen sowie das Andienungsrecht einräumen, werden wir unsere Gesellschaftsrechte dahingehend einsetzen, dass die IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 109357 w mit Ablauf der Kündigungsverzichtsfrist, gem. o.a. Immobilienleasingmietvertrag und Mietvertrag, das Andienungsrecht zu den festgelegten Bedingungen ausübt.

Allenfalls aus dieser Patronatserklärung resultierende abgabenrechtliche Nachteile, welcher Art auch immer, hat die Stadtgemeinde Mürzzuschlag der Firma IMMORENT-RASTA Grundverwertungsgesellschaft m.b.H., FN 109357 w zu vergüten.

Wir verzichten auf eine ausdrückliche Annahme gegenständlicher Erklärung.

Wien, am \_\_\_\_\_

Erste Group Immorent AG

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 22. September 2015

Referent: GR Franz Rosenblattl

Betrifft: Verkehrskonzept Hönigsberg 2015

### Sachverhalt

Seit mehr als 10 Jahren gibt es im Zentralraum von Hönigsberg, im Besonderen im Bereich Schulstraße – Neubaugasse, Probleme mit am Gehsteig parkenden Autos, einer für den Gegenverkehr zu schmalen verbleibenden Fahrbahn und den damit verbundenen Problemen im Winterdienst.

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat das Ingenieurbüro Pilz GmbH., welches auch die Planung der ODF 2015 durchgeführt hat, mit einer verkehrstechnischen Untersuchung und etwaigen Vorschlägen beauftragt.

Diese liegen schriftlich vor und wird hiebei eine Einbahnlösung Schulstraße, Richtung S6, zwischen Grazer Straße und Kurze Gasse, sowie eine Einbahnregelung der Neubaugasse in Richtung Grazer Straße empfohlen (Planausschnitt).

In einer Ortsteilversammlung vom 21.7.2015 wurden diese nach vorheriger Ankündigung mittels Postwurfsendung den Bürgern vorgestellt.

Ergänzend zu vorliegender Untersuchung wurde mit Mail vom 26.8.2015 noch eine Auflistung des Schwerverkehrsanteils mit 0,3 % nachgereicht.

Nach eingehender Diskussion soll nun die vom Büro Pilz vorgeschlagene Einbahnregelung noch im Jahr 2015, vor Wintereinbruch, umgesetzt werden. Eine Evaluierung nach 1 Jahr wird gleichzeitig fixiert.

### Finanzielle Auswirkung

Das Anbringen der notwendigen Verkehrstafeln ist auf der Kontierung für Verkehrszeichen 1/6400/4000/0% vorgesehen und gedeckt.

### Ausschussempfehlungen

Der Fachausschuss für Wohnungswesen und Verkehrsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 09. September 2015 und der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 14. September 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Beschlüsse zur Umsetzung der Einbahnlösung zu fassen.

## **Antrag**

**Antragstellung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag zur verordnungsmäßigen Umsetzung der Einbahnregelung in den Bereichen Neubaugasse – Schulstraße auf Grundlage der verkehrstechnischen Untersuchung und des referierten Sachverhaltes.**

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. September 2015

Referent: Vzbgm.<sup>in</sup> Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: GB Bürgerservice - Sozialleistung

### Sachverhalt

In der ehemaligen Stadtgemeinde Mürzzuschlag wurde eine Sozialleistung, sozial gestaffelt, ausbezahlt. Diese soll auch für 2015/2016 für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag neu beschlossen werden. Die Beträge sollen um die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex 2010 von 1,2 % angepasst werden. Als Grundlage gelten die Richtlinien für Sozialleistung 2015/2016, Beilage A) des Referentenberichtes.

Auf Basis der Anspruchsberechtigten zur Sozialleistung 2014/2015 würden rund 230 Personen in die oben angeführten Richtlinien fallen. Informationen über die Anspruchsberechtigung werden in der Oktober Ausgabe der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Auszahlung erfolgt im Dezember 2015 und Jänner/Februar 2016. Die Anträge werden im Bürgerbüro aufgelegt.

Der Sozialausschuss hat am 02. September 2015 darüber beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Richtlinien für Sozialleistung 2015/2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Rechtslage

Die Auszahlung der Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

### Finanzielle Auswirkungen

Es sind Ausgaben in der Höhe von rund € 32.000,-- bei gleichbleibender Anspruchszahl zu rechnen und im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7681 vorgesehen.

### Antrag

Die Richtlinien für Sozialleistung 2015/16 (Beilage A), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

## **RICHTLINIEN**

### **für Sozialleistung 2015/2016 (GR-B. 22.09.2015)**

#### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, durch Zuerkennung einer Sozialleistung. Durch diese einmalige Förderung soll die allgemeine Preissteigerung abgedeckt werden.

#### **2. Förderungswerber**

**Als Förderungswerber** gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

#### **3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß**

1. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen nicht höher ist als die Mindestpension plus € 20,-- , das sind € 892,31 bzw. € 1.327,89, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 140,--
2. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus € 40,-- , das sind € 912,31 bzw. € 1.347,89 nicht übersteigt, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 118,-- und
3. Personen (Alleinstehende/Ehepaare), die einen eigenen Haushalt haben und deren Einkommen die Höhe der gültigen Mindestpension plus € 60,-- , das sind € 932,31 bzw. € 1.367,89 nicht überschreitet, erhalten eine Sozialleistung in der Höhe von € 97,--.

Die Beträge beziehen sich auf Bruttoeinkommen.

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 154,50 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

#### **4. Verfahren/Ablauf**

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Sozialleistung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung, des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, im Bürgerbüro aufgelegten Formulars (Ansuchen für Sozialleistung) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise, nicht älter als 6 Monate).
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, die Abteilung Soziales, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Entgegennahme der Ansuchen erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

#### **5. Verwirken der Förderungen**

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die Sozialleistung abgewiesen.

#### **6. Allgemeine Bestimmungen**

Die Auszahlung einer Sozialleistung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, .....

Der Bürgermeister:



## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. September 2015

Referent: Vzbgm.<sup>in</sup> Ing. Ursula Haghofer

Betrifft: Elektrisch betriebene Behindertenfahrzeuge – Richtlinien –  
Förderung

### Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 30. Juni 2015 wurden die Richtlinien für die E-Mobilitätsförderung beschlossen. GR<sup>in</sup> Schmalix stellte in diesem Zusammenhang einen Zusatzantrag, der laut Auszug aus dem GR-Sitzungsprotokoll dem Fachausschuss für Soziales, Frauen und Familie zur Beratung zugewiesen wurde.

Der Sozialausschuss hat am 02. September 2015 darüber beraten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Richtlinien für die Förderung für elektrisch betriebene Behindertenfahrzeuge (Beilage A), zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Rechtslage

Die Auszahlung der Förderpauschale ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag und liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

### Finanzielle Auswirkungen

Die zu erwartenden Ausgaben sind im Haushaltsvoranschlag unter dem OH-Konto 1/4290/7780 ab dem Jahr 2016 vorgesehen. Förderanträge, die im heurigen Jahr einlangen, werden frühestens im Jänner 2016 ausbezahlt.

### Antrag

Die Richtlinien für die Förderung elektrisch betriebener Behindertenfahrzeuge (Beilage A), wie im Sachverhalt angeführt, zu beschließen.

## **RICHTLINIEN**

### **Förderung eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges**

**(GR-B. 22.09.2015)**

#### **1. Förderungsziele**

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt, die ein elektrisch betriebenes Behindertenfahrzeug ankaufen und keine Förderung von öffentlichen Institutionen (Sozialamtsministeriumsservice, Behindertenhilfe, u.ä.) erhalten.

#### **2. Förderungswerber**

Als Förderungswerber können Gemeindebürger mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auftreten, die ein elektrisch betriebenes Behindertenfahrzeug ankaufen.

#### **3. Förderungsausmaß/ Förderungsvoraussetzungen**

Gefördert wird der Ankauf von elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeugen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass keine Förderung von öffentlichen Institutionen, wie Sozialamtsministeriumsservice, Behindertenhilfe oder ähnlichem, erhalten wurde.

Die einmalige Förderpauschale für den Ankauf eines elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeuges beträgt EUR 150,--.

#### **4. Verfahren/Ablauf**

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen Förderungswerbern zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, aufgelegten Formulars (Ansuchen um Förderung von elektrisch betriebenen Behindertenfahrzeugen) einzubringen.
- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Der Förderungswerber hat sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, zu erfüllen, und zumindest nachfolgende Unterlagen vorzulegen:
  - Rechnung(en) mit Zahlungsnachweis(en)
  - Nachweis über den Behindertenstatus

- Eidesstattliche Erklärung, dass keine anderen Förderungen von öffentlichen Institutionen beantragt, bzw. bezogen wurden.
- e. Das Förderungsansuchen muss nach Anschaffung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag nachweislich eingereicht werden. Eine Beantragung der Förderung vor Ankauf ist nicht möglich und es kann daher in solchen Fällen keine Förderung gewährt werden. Rechnungen dürfen nicht älter als ein Jahr sein.

## **5. Verwirken von Förderungen**

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt, wer

- a. die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat
- b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat
- c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat
- d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat
- e. seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Sekundärmarktrendite) sofort fällig.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

## **7. Geltungsbereich**

Die Richtlinie der Förderung der E-Mobilität tritt mit 01.10.2015 in Kraft und gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Mürzzuschlag, am 01.10.2015

**Für den Gemeinderat:**  
**Der Bürgermeister:**

**DI Karl Rudischer**

## REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. September 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gemeindewappen

### Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05. Mai 2015 beschlossen, den Antrag an die Stmk. Landesregierung zur Wiederverleihung des Rechtes zur Führung des historischen Wappens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, wie von der Österreichischen Bundesregierung am 24.10.1923 anlässlich der Stadterhebung verliehen, zu stellen.

Mit Schreiben vom 07.07.2015 übermittelt die Abteilung 7 beim Amt der Stmk. Landesregierung die Stellungnahme der Abteilung 3 (Verfassung und Inneres – Landesarchiv vom 06.07.2015) mit welchem mitgeteilt wird, dass gegen die Verleihung kein Einwand erhoben wird, sofern lediglich die im Wappenschild selbst erscheinenden Figuren samt ihren Farben bzw. ihrem Metall das neue Gemeindewappen bilden und solcher Art beschrieben werden. Der seinerzeit mitverleihe Zierat (Randeinfassung, Mauerkrone) wäre modebedingt und werde daher heute als unheraldisch betrachtet und solle daher keine Aufnahme in die Wappenbeschreibung finden.

Bei Berücksichtigung der Einwendungen bzw. Bedingungen zur Wappenverleihung ergäben sich für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag nicht unerhebliche Aufwendungen.

Zum einen müsste für das Wappendiplom eine heraldisch künstlerische Wappendarstellung erfolgen, welche laut Kostenvoranschlag eines Ateliers Kosten zwischen EUR 1.750,-- und EUR 2.550,-- zur Folge hätte. Des Weiteren müssten neben dem Amtssiegel auch alle Flaggen mit Gemeindewappen neu angeschafft werden.

Die bestehenden und lagernden Ehrenzeichen mit den seinerzeitigen Anschaffungskosten von rund EUR 3.500,-- wären wahrscheinlich nicht weiter verwendbar. Zudem kämen die Adaptierungskosten in den diversen grafischen Darstellungen (Internetauftritt, Medien etc.).

Der Stadtrat hat sich in dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 21.09.2015 beschäftigt.

*Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 22.09.2015, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

## **Attraktivierung Vivax**

Das Hallenbad erwirtschaftet jährlich einen Verlust von rund einer halben Million Euro. Da die Gemeinden durch Bund und Land immer weiter an ihre finanziellen Grenzen gedrängt werden und der Betrieb von Hallenbädern grundsätzlich eine enorme finanzielle Belastung für Kommunen darstellt, gilt es durch Attraktivierungsmaßnahmen einerseits die Besucherzahlen zu erhöhen und andererseits den finanziellen Abgang so gering als möglich zu halten. Ein Hallenbad ist eine sinnvolle Infrastruktureinrichtung, die auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen soll, auch wenn derartige Einrichtungen nicht kostendeckend geführt werden können.

Die FPÖ Mürzzuschlag hat aus diesem Grund einen Bürgerbeteiligungsprozess in Gang gesetzt, der zu zahlreichen Rückmeldungen aus der Bevölkerung geführt hat.

**Folgende Vorschläge und Anregungen zur Attraktivierung wurden dabei eingebracht:**

*Wärmeres Wasser (Hauptbecken und vor allem Kleinkinderbecken)*  
*Kinderbecken (event. inkl. Rutsche) im Außenbereich mit verschiedenen Wassertiefen*  
*Schwimmbecken im Außenbereich*  
*Rutschen im Freibereich*  
*Whirlpool im Saunabereich*  
*Handbrause bei den Damenduschen (für Kleinkinder)*  
*Ausbau des Spielbereiches außen inkl. Wasserspielplatz*  
*Terrassierung und Beschattung des Außenbereiches*  
*Freundlichkeit Personal*  
*Spielecke im Restaurant*  
*Öffnung letzte Ferienwochen*  
*Preisgestaltung*  
*Familienangebote verbessern*  
*Verbesserungen im Duschbereich (Duschvorhänge)*  
*Getrennte Sport- und Relax Becken*  
*Überziehen der Glasscheibe zum Eingangsbereich mit einer Folie („Schwimmen in Auslage“)*  
*Sprungturm im Außenbereich*

Es ergeht daher folgender

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der entsprechende Fachausschuss wird beauftragt die vorliegenden Vorschläge zu prüfen, ihre Umsetzbarkeit zu beraten und dem Gemeinderat ggf. zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die weitere Einbindung der Bevölkerung in den Attraktivierungsprozess wird u.a. im Wege der öffentlichen Medien der Gemeinde (Gemeindezeitung) sichergestellt und durch eine Befragung der Bade- und Saunagäste ergänzt.

*Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 22.09.2015, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

## ***NEIN zum Durchgriffsrecht des Bundes zur Unterbringung von Asylwerbern!***

Die beiden Regierungsparteien SPÖ und ÖVP sowie die Grünen haben sich geeinigt, per Verfassungsgesetz mit 1. Oktober 2015 das föderale System Österreichs auszuhebeln und per Durchgriffsrecht die Unterbringung von Asylwerbern in den Ländern und Gemeinden – auch gegen deren Willen – durchzusetzen. Durch den vorliegenden Initiativantrag können Länder und Gemeinden ihre Rechte aus dem Konsultationsmechanismus nicht wahren, was ganz grundsätzlich dem Föderalen Prinzip als Grundprinzip der Bundesverfassung widerspricht.

Schon Art. 1 des „Bundesverfassungsgesetzes über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ lässt offen, ob Personen, die nach diesem Gesetz untergebracht werden, überhaupt noch abgeschoben werden dürfen, da man hier von Personen spricht, die aus „faktischen Gründen nicht abschiebbar sind“. Am Beginn eines Asylverfahrens steht jedoch noch gar nicht fest, ob ein Asylantrag überhaupt positiv beschieden wird.

Über einen Richtwert von 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung der jeweiligen Gemeinde soll nach Art. 2 Abs. 1 geregelt werden, wie viele Asylwerber jede Gemeinde aufzunehmen hat. Dieser Wert stellt jedoch nur einen Richtwert dar und kann nach Art. 1 Abs. 2 mittels Verordnung beliebig erhöht werden, wovon auszugehen ist, wenn man sich den ansteigenden Asylwerberstrom nach Österreich vor Augen führt. Die Länder haben hier lediglich ein Recht auf Stellungnahme, weder dürfen Nationalrat noch die Landtage darüber abstimmen. Es ist daher zu befürchten, dass auch in Kleinstgemeinden mehrere Lager für Asylwerber für bis zu 450 Personen etabliert werden können, wenn die Gemeinden ihren Richtwert nicht erfüllen und der Bund in dieser Gemeinde Grundstücke zur Verfügung hat, da die Obergrenze von 450 für einzelne Grundstücke und nicht für Gemeinden gilt (Art. 3 Abs. 3).

Art. 3 Abs. 1 durchbricht schließlich die einschlägigen Normen der Bau- und Raumordnung und verwehrt den Gemeinden und Anrainern überhaupt jegliche Rechtsschutzmöglichkeiten. Der Bund selbst darf nicht nur in seinem Eigentum stehende Gebäude beliebig nutzen und umbauen, sondern auch solche, die nur angemietet wurden. Dadurch werden Nachbarn faktisch in ihren subjektiven Rechten verletzt – der Wegfall eines Rechtsschutzes bzw. die Verunmöglichung einer Beschwerde gegen Baubescheide widerspricht dem rechtsstaatlichen Prinzip. Erschwerend wirkt zudem, dass der Bürgermeister in seiner Funktion als Baubehörde der Gemeinde außer Kraft gesetzt und seiner Rechte beraubt wird.

Die Bundesländer haben nicht nur für die Grundversorgung und die Unterbringung der Asylwerber zu sorgen und die immensen Kosten dafür zu tragen, sie haben auch mit dem beachtlichen Sicherheitsrisiko, das von Asylwerberunterkünften ausgeht, und der damit verbundenen Verunsicherung der Bevölkerung zu kämpfen. Gemäß einer schriftlichen Anfragebeantwortung von Innenministerin Johanna Mikl-Leitner gab es in den Jahren 2012 bis 2014 über 200 Polizeieinsätze in steirischen Asylheimen. Dabei wurden Polizisten verletzt und über 20 Personen festgenommen. Die Kosten der Einsätze betrugen rund 100.000 Euro (Quelle: Parlamentarische Anfrage 226/AB vom 30.10.2014 zu 2336/J XXV GP). Im Jahr 2014 wurden alleine in der Steiermark 1.016 Asylwerber als Tatverdächtige ausgeforscht (Quelle: Parlamentarische Anfrage 3486/AB vom 10.04.2015 zu 3668/J XXV GP).

Im Umfeld von Asylheimen kommt es auch vermehrt zu Suchtgiftdelikten. So heißt es in einem Bericht des Innenministeriums: *„Jede Unterkunft, in der eine große Anzahl Asylwerber aus Westafrika untergebracht ist, stellt ein Gefährdungspotenzial dar. Es kommt daher in diesen Unterkünften immer wieder zu Festnahmen und Sicherstellung größerer Mengen Drogen in den zugewiesenen Zimmern oder allgemeinen Räumlichkeiten. Ebenso ist festzustellen, dass in Gegenden, in welchen eine Konzentration an Asylwerberheimen vorhanden ist, auch der Drogenhandel im Nahbereich signifikant ansteigt.“* (Quelle: BMI – Drogenbekämpfung)

Dieses Gesetz ist ein deutliches Zeichen der vorherrschenden Rat- und Planlosigkeit der Bundesregierung in der Asylfrage. Über 6.000 Asylwerber sind derzeit in der Steiermark untergebracht – täglich strömen weitere unkontrolliert ins Land. Die Kosten für das Asylwesen explodieren. Die Steirer haben bewiesen, dass sie hilfsbereit sind – gegen das vorherrschende Asylchaos gilt es aber entschlossen vorzugehen. Durch die quotenmäßige Zwangsbegleitung steirischer Gemeinden wird die Situation jedoch nur noch verschärft.

Die Steiermärkische Landesregierung ist aufgefordert, energisch gegen diesen massiven Eingriff in die Autonomie des Landes bzw. der Gemeinden aufzutreten.

Es ergeht daher folgender

## **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich entschieden gegen das „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ aus.
2. Der Gemeinderat fordert die Landesregierung und den Landtag Steiermark auf, sofort aktiv zu werden, um das „Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“ zu verhindern.
3. Der Gemeinderat spricht sich für die Einhaltung föderaler Rechte und Prinzipien aus und fordert die Einhaltung seiner verfassungsrechtlich garantierten Rechte.

*Dringlichkeitsantrag für die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mürzzuschlag am 22.09.2015, eingebracht gemäß § 34 Abs. 1b) und § 54 Abs. 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung von der freiheitlichen Gemeinderatsfraktion.*

## **Einführung eines Schulstartgeldes**

Der Start in ein neues Schuljahr belastet das Haushaltsbudget vieler Mürzzuschlager Familien massiv. Besonders für Erstklässler müssen überdurchschnittlich viele Schultensilien für den Schulbeginn besorgt werden, weswegen sich die Kosten auf rund 200 Euro belaufen können. Dies stellt für zahlreiche Familien eine große finanzielle Belastung dar und reißt oftmals ein Loch in das Haushaltsbudget.

In Wien, Burgenland, Salzburg, Tirol und Oberösterreich wurde diese Art der Unterstützung auf Landesebene bereits eingeführt. Um ein diesbezügliches Fördermodell auch in der Steiermark gewährleisten zu können, wurde von der FPÖ im Jahr 2012 ein Antrag im Landtag Steiermark eingebracht. Damals stimmten SPÖ und ÖVP gegen diese Initiative und verhinderten damit diese dringend notwendige Unterstützung. Da es seitens des Landes Steiermark keine Förderung gibt, soll die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ihre Bürger mittels der Einführung des Schulstartgeldes entlasten und mit gutem Beispiel vorangehen.

Gerade in Zeiten von Rekordarbeitslosigkeit und Rekordarmut wäre die Umsetzung eines solchen Fördermodells ein wesentlicher Beitrag zu einer effizienten und bedarfsorientierten Familienpolitik. Besonders Kinder – die Armutsgefährdung von 37.000 steirischen Kindern spricht für sich – sollten nicht unter der schwierigen Gesamtsituation leiden müssen. Zudem leistet die Einführung des Schulstartgeldes einen wesentlichen Beitrag zu einer lebenswerten und zukunftsfähigen Gemeinde.

Es ergeht daher folgender

### **DRINGLICHKEITSANTRAG**

Der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich für die Einführung eines Schulstartgeldes für Schulanfänger (1. Schulstufe) in der Höhe von 100 Euro und 50 Euro für die Schüler der 2. – 9. Schulstufe aus.
2. Bedingungen dafür sollen der Besuch einer Schule in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sowie die Meldung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag von zumindest einem Elternteil sein, um das Schulstartgeld treffsicher Bürgern der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zukommen zu lassen.
3. Der entsprechende Fachausschuss wird beauftragt, ein Konzept zur Auszahlung des Schulstartgeldes (z.B. Auszahlung in Form von Mürztafeln) zu erarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen.
4. Das Schulstartgeld soll im Budget für den kommenden Haushalt berücksichtigt werden.





**DRINGLICHKEITSANTRAG**  
der Grünen Mürzzuschlag  
gem.§ 34 Abs.1b) ,§54 Abs.3 der  
Stmk.Gemeindeordnung  
eingebracht am 22.September 2015  
von Gem.Rätin Ilse Schmalix

Mürzzuschlag, 22.9.2015

**Betrifft:**  
Stadtzentrum Mürzzuschlag  
Krisensitzung betreffend  
Geschäftsschließungen

**Begründung:**

Mürzzuschlag ist von massiven Geschäftsschließungen betroffen.

Unbestätigten Meldungen zufolge wird in absehbarer Zeit die Firma Jaklin und das Cafe Wien schließen. Auch andere Geschäfte haben mit großen Existenzproblemen zu kämpfen.

Hier ist akuter Handlungsbedarf gegeben. Es ist höchst an der Zeit durch einen Stadterneuerungsprozess, der auch Maßnahmen in der Raumordnung erfordert und begleitend von einem Team entsprechender Experten und Expertinnen an einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung unserer Innenstadt zu arbeiten.

Der Entwicklungsprozess ist raschest voranzutreiben und muss einen entsprechenden Masterplan beinhalten. Wir haben keine Zeit zu verlieren.

**Antrag:**

Vorbereitung und Einberufung einer Krisensitzung durch den Bürgermeister der Stadt Mürzzuschlag, Dipl.Ing. Karl Rudischer, mit Beteiligung aller Betroffenen und eines ausgesuchten Teams von ExpertInnen, um diese Negativspirale zu durchbrechen.

Ilse Schmalix  
Grüne Gemeinderätin